

4. Sitzung

Dienstag, 9. Mai 2017, 09:30
Kantonsratssaal

Vorsitz: Peter M. Linz, SVP, Alterspräsident
Urs Huber, SP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 98 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Roberto Conti, Rolf Sommer

DG 0038/2017

Eröffnungsansprache des Alterspräsidenten

Peter M. Linz (SVP). Sehr geehrter Herr Landammann, wertige Regierungsräte, wertige Kollegen und Kolleginnen, gemäss § 2 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes leitet das älteste bisherige Mitglied die konstituierende Versammlung des Kantonsrats, bis der ordentliche Präsident gewählt und vereidigt ist. Aufgrund der Wahlresultate und damit der Zusammensetzung des Kantonsrats begrüsse ich Sie deshalb als Alterspräsident. Seien Sie alle herzlich willkommen. Ich gratuliere Ihnen zur Wahl. Insbesondere heisse ich die neuen Regierungsräte Susanne Schaffner und Brigit Wyss willkommen und gratuliere ihnen herzlich. Ich begrüsse auch die Besucher auf der Tribüne: Meine langjährige Freundin Conny Blatter, meine Schwägerin Jitske Linz und meine Wanderkameraden vom Verein «Alte Säcke».

Ich schätze, dass unsere Diskussionskultur und der Umgang innerhalb des Kantonsrats ziemlich vorbildlich sind. Jedenfalls sind sie nicht zu vergleichen mit der Ukraine, Italien, Kosovo oder Mazedonien. Ich habe gehört, dass sich im akademisch gestylten Kanton Basel-Stadt jeweils ein grosser Teil der Grossräte in entfernten Räumlichkeiten aufhält, wo geistiges Wasser aus den Hähnen fliesst - Sie wissen was. Ich kann bestätigen, dass das hier bei uns nicht der Fall ist und dass bei uns auch die Regierungsräte vollständig trocken und immer anwesend sind. Ich danke Ihnen zum voraus, vor allem den Linken, dass Sie meine Ausführungen über sich ergehen lassen, ohne die Toilette aufzusuchen und wünsche, dass wir in dieser Kantonsratsperiode erspriesslich und kollegial zusammenarbeiten können. Ich persönlich habe noch eine Zeit erlebt, in dem wir das Frauenstimmrecht eingeführt haben. Ich bin immer für dieses eingetreten. Im Militärdienst haben wir Lieder gesungen, bei denen ich als Korporal die dritte Strophe als frauenverachtend empfunden habe. In der Gruppe habe ich verboten, dass sie gesungen wird.

Mein Thema ist Meinungsfreiheit und Politik von oben nach unten oder von unten nach oben und die neue Völkerwanderung. Vor dem Einmarsch von Napoleon haben in Solothurn die Patrizier geherrscht. Solothurn hat sämtliche Rechte gehabt, die Landbevölkerung keine. Nur Söldner haben sie eingezogen. Wählen konnten nur diejenigen, die Vermögen gehabt haben. Nach der Niederlage von Napoleon haben wiederum die Patrizier die Herrschaft übernommen. Fortschrittliche Solothurner haben es gewagt, der Regierung Forderungen zustellen. Da die Regierung jedoch solche Forderungen gar nicht wollte und abgewiesen hat, haben die Freiheitlichen unter Josef Munzinger das Landvolk auf den 22. Dezember 1830 zu einer Versammlung nach Balsthal gerufen. Aus allen Teilen des Kantons sind sie geströmt - 2'000, mitunter 400 Schwarzbuben. Zu jener Zeit mussten Frauen zu Hause bleiben, sie haben noch anderes zu tun gehabt. Sie haben ein neues Wahlrecht gefordert, die Abschaffung des Zunftzwangs und die Souveränität des Volkes ohne Einschränkung. Die Regierung hat das alles nicht so ernst genommen.

So hat halt Josef Munzinger den Landsturm zusammengerufen, ist nach Solothurn gegangen und die Regierung musste nachgeben. Am 13. Januar 1831 hat das Volk eine neue Verfassung beschlossen. Das war noch Politik von unten nach oben. Heute ist natürlich alles anders. Es wird alles von oben gesteuert, auch durch vom Staatswesen alimentierte Nichtregierungsorganisationen (NGO). Heute wollen ehemalige Diktaturen uns Schweizer entwaffnen. Vielleicht kann es sogar vorkommen, dass bald einmal Lastwagen und Küchenmesser verboten werden. Der Bundesrat will mit der Europäischen Union (EU) ein Rahmenabkommen erzwingen, ohne dass wir Mitglied sind, wobei in Zukunft viele Gesetze nicht mehr im Parlament in Bern, sondern in Brüssel gezimert werden, womit selbstverständlich dann die Volksrechte geschmälert werden. Ich bin Europäer, aber kein EU-Bürger. Ich habe mit ganz vielen Europäern zusammengelebt. In jungen Jahren war ich sogar Präsident der JUSO Laufental-Dorneck-Thierstein. Es gibt immer Zeiten, in denen man reifer und älter wird. Das haben zum Beispiel auch Markus Somm, Beat Kappeler oder Franz Jäger durchgemacht. Ich habe ein halbes Jahr lang mit Norwegerinnen, Schwedinnen, Dänen, Amerikanern, Finnen, Schotten, Australiern, Israelinnen, Kanadiern und Franzosen zusammengelebt. Spanisch und Italienisch habe ich bei einem Herrn Ruggli gehabt und er hat gemeint, dass ich ein Zigeunertemperament habe. Leider ist das für die Politik ein Handicap und das geht mir heute immer noch nach. Zudem habe ich in Barcelona die Escuela Eurocentro besucht - ohne EU-Personenfreizügigkeit. Mit Französisch habe ich mich im Collège Sainte Marie in Martigny abgemüht. Dort habe ich vom frankophonen Schiedsrichter eine Ohrfeige verpasst bekommen, weil ich gerufen habe: «Allez hop les suisses allemands.» Englisch habe ich in der Realschule, im KV und in Israel und Malta gehabt. Das kann ich alles heute noch nicht richtig. Die Amerikaner sind glücklich, sie müssen nur die englische Sprache beherrschen. Unser Schulsystem kollabiert aber einmal, wenn Eriträisch, Kurdisch, Deutsch, Französisch und Englisch in der Primarschule gelernt werden müssen. In Basel gibt es Schulen mit mehr als 70% Fremdsprachigen. Hingegen wird Schweizer Geschichte nicht mehr vermittelt. Es könnte ja sein, dass Kulturfremde beleidigt werden.

Die EU möchte England und der Schweiz den freien Zutritt zum europäischen Binnenmarkt verwehren, wenn nicht gespurt wird. Angesichts der katastrophalen Wirtschaftslage in weiten Teilen der EU müsste sie doch ein grosses Interesse daran haben, dass England und auch die Schweiz weiterhin einen freien Zugang haben. Die Elite ist aber nur an der Macht interessiert und nimmt lieber eine Abschwächung der Wirtschaft in Kauf als die unbeschränkte Personenfreizügigkeit aufzugeben. Wir haben aber immer noch das Freihandelsabkommen Schweiz-EU von 1972 und dann gibt es auch noch die World Trade Organization (WTO). Für mich ist die Personenfreizügigkeit eine Apotheose, das heisst eine Vergöttlichung ohne Alternative. Durch die Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative sind quasi die verfassungsmässigen Volksrechte verletzt worden, ohne dass die EU auch nur eine einzige Gegenleistung erbracht hat. Langsam werden wir zum Protektorat. Eine viel grössere Auswirkung auf die Schweiz als eine mögliche Kündigung der Bilateralen I haben die total verfehlten falschen Politiken der EU mitsamt dem durch die Europäische Zentralbank verursachten tiefen Eurokurs. Die Voraussagen der Einwanderung sind um 800% übertroffen worden. Die meisten neuen EU-Mitglieder im Osten sind Opfer der Personenfreizügigkeit. Ganze Landstriche bleiben infolge der Auswanderung leer. Aus Lettland ist ein Viertel der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter ausgewandert. Ein Drittel der Uni-Absolventen der Jahre 2000 und 2009 ist nicht mehr im Land. Als die Sowjetunion Hunderttausende nach Lettland geschickt hat, ist das Teil der Umsiedlungspolitik von Stalin gewesen, die darauf gesetzt hat, dass eine Vermischung der Völker die örtliche nationale Identität schwächen würde. Ähnlich ist heute die Politik der EU. Ganze Landstriche in Bulgarien und Rumänien sind ausgestorben, weil eine Auswanderung nach Westen erfolgt. Die Alten bleiben zurück und belasten die Rentenkassen. Das interessiert die EU nicht. Politik von oben nach unten, Reformfähigkeit und Selbstkritik gleich Null. Das sogenannte Völkerrecht wird ganz oben, weit entfernt von den Völkern, gezimert - durch zwischenstaatliche Verträge und internationale Organisationen und durch Konventionen. All dies wurde in höhere gutmenschliche Sphären katapultiert. Nicht gewählte Funktionäre bestimmen plötzlich Details der Flüchtlingspolitik, machen Vorgaben für die Besteuerung. Diese Regelungen werden sternförmig ständig erweitert, sozusagen mit einer dynamischen Rechtsprechung.

UNO-Fachausschuss für die Frauenrechtskonventionen mit ideologischen Handlungsempfehlungen für die Schweiz, die natürlich NGOs bestimmt haben. Gendergerechte Sprache, Lohnpolizei, Quoten in Geschäftsleitungen und Verwaltungsräten. Alles wird von oben dirigiert und durch die Schweiz akribisch übernommen, anstatt dass wir uns wieder auf die Grundsätze konzentrieren, die die Väter von unserer Bundesverfassung und des Zivilrechts aufgestellt haben.

Wenn aber Probleme aus kulturfremden Kreisen auftreten und Männer öffentlich befürworten, dass man Ehefrauen schlagen darf, wenn sie sich dem Koitus widersetzen, herrscht aus feministischer Warte Totenstille. Sogar Steinigungsbefürworter laufen frei herum. Linke Intellektuelle verteidigen den Hijab, die Burka, die Minderwertigkeit der Frauen in der muslimischen Welt unter Berufung auf die Menschen-

rechte. Und die Schweiz weiss nichts Besseres, als Terrororganisationen wie die palästinensische Hamas mit Millionen zu finanzieren. Eine Organisation, die bereits Kleinkindern beibringt, wie man Juden eliminiert. Man will den Islamismus nicht wahrhaben, weil er nicht in das multikulturelle Weltbild passt. Frau Hirsi Ali, eine Muslimin, die einen Film über die Unterdrückung der Frauen in muslimischen Ländern mitorganisiert hat, ist von einer Mitorganisantin des Frauen-Protestmarsches nach den Wahlen in den USA, nämlich von Linda Sarsour, auch eine Muslimin, beschimpft worden - sie sei es nicht wert, eine Frau zu sein. Was sie sonst noch gesagt hat, kann ich hier in diesem hohen Saal nicht sagen. In der Schweiz gibt es 600 IS-Sympathisanten und 300 Moscheen, wo freiheitsfeindliche Propaganda betrieben wird - wir aber haben keine grösseren Probleme als geschlechtsneutrale Toiletten.

Viele träumen von einer konfliktfreien multikulturellen Welt, grenzen alles, was sie stört, aus. An Unis, auch in den USA, werden Veranstaltungen blockiert und Versammlungen des politischen Feindes gewaltsam verhindert. Man freut sich über den Tod von «rechtspopulistischen» Journalisten, verweigert dem politischen Gegner Tagungsorte und wünscht per Twitter die Ermordung des neuen amerikanischen Präsidenten. Schweizer Schriftsteller haben in Leipzig gegen die Schweizer Stimmbürger demonstriert, die die Masseneinwanderungsinitiative angenommen haben. In der Schweiz setzen Linksfaschisten mit Gewalt ihre Vorstellungen von Meinungsfreiheit durch. Eine Podiumsdiskussion mit einem gemässigten AfD-Politiker im Züricher Theaterhaus Gessnerallee ist nach heftigem Widerstand durch Kulturschaffende abgesagt worden. Die trojanischen Pferde leben bei uns. Die Mehrheit der Protestierenden waren Deutsche. Sie wollen den Schweizern und auch den Amerikanern beibringen, was man unter Demokratie versteht und greifen zu ähnlichen Mitteln wie die Nazis, die die Meinungsfreiheit abgeschafft und Bücher verbrannt haben.

In Subsahara-Afrika und in der arabischen Welt leben 1.5 Milliarden Menschen, zum grossen Teil Analphabeten mit total anderen Wertvorstellungen. Die Menschen verdoppeln sich bis zum Jahr 2050, wenn nichts passiert und wenn die Geburtenrate nicht gestoppt wird. So nützt auch jede Entwicklungshilfe nichts. Die Schweiz hat vom Jahr 2000 bis 2015 25.5 Milliarden Franken verbuttert. Damit werden oftmals ineffiziente Strukturen und korrupte Verhaltensweisen zementiert. Dafür hat man seit 20 Jahren die Armee vernachlässigt - oder 25 Jahre. Aus Datenschutzgründen hat man auf dem sogenannten «Grabstein», den jeder Soldat auf sich trägt, die Blutgruppe und die Religionszugehörigkeit entfernt. Lieber lässt man einen verwundeten Soldaten verbluten, weil man die Blutgruppe - aus weiss der Teufel was für ethischen Gründen - nicht wissen darf. Auch kann es doch nicht sein, dass Rekruten die Lastwagenprüfung absolvieren, die einiges für die Armee kostet, und nachher, wenn sie fertig sind, in den Zivildienst abhauen. Die globale Völkerwanderung nach Europa muss gestoppt werden. Unsere Wohlfahrtstaaten sind Umlagevereine für eine begrenzte Zahl von Mitgliedern. Es ist kein Angebot für die ganze Welt. Auch die Schweiz funktioniert nur in Grenzen. Einige wenige Staaten haben zum Glück die Kontrolle über ihr Territorium wieder übernommen, so Österreich und einige Balkanländer. Der Euro-Deal mit der Türkei hat auch den Strom gestoppt. Auf der anderen Seite unterstützen die Frontex und Flüchtlingsorganisationen Schlepperbanden und bringen Wirtschaftsflüchtlinge mit filigranen Wirtschaftsflüchtlingsbooten von der libyschen Küste nach Europa. Diejenigen, die wir dann in Europa abweisen, können aber nicht zurückgebracht werden. Also in Europa ist die Lunte gezündet. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis es explodiert.

Auf gesamteuropäischer Ebene müsste einmal definiert werden, bis zu welcher Obergrenze und nach welchen Kriterien Migranten zugelassen werden oder nicht. Zudem müssten die Flüchtlingskonventionen, die auf den Begebenheiten des 2. Weltkrieges basieren, einmal überarbeitet und zumindest auf ihren ursprünglichen Sinn zurückgestutzt werden. Das Gleiche gilt für die europäische Menschenrechtskonvention mitsamt ihren Richtern, die Urteile fällen, ohne je dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Schengen-Grenzen müssten massiv geschützt werden und auch die Binnengrenzen müssten wieder kontrolliert werden.

Präsident Trump hat die Zustände in Schweden kritisiert. Daraufhin wurde er durch die Elite verspottet. Von einer Elite, die in ihrem Genderwahn in Stockholm sogar eine gendergerechte Schneeräumung befohlen hat. Zuerst hat die Schneeräumung auf den Trottoirs und auf den Bussspuren erfolgen müssen, da die meisten Frauen offenbar per pedes unterwegs sind. Dumm ist nur, dass darum der gesamte Verkehr zusammengebrochen ist und weder Frau noch Mann noch andere Geschlechter vorwärts gekommen sind. Wahrlich ein Meisterinnenstück. Überall in Europa werden von Migranten, speziell in Schweden, Hunderte von Autos inklusive Feuerwehr- und Polizeiautos abgefackelt und Polizisten verletzt. Den Juden wird regelmässig der Tod gewünscht.

Die Quintessenz meiner Ausführungen: Die Meinungsfreiheit in Europa ist extrem bedroht, auch weil viele Medien Meinungen verfälschen oder nicht Willkommenes unterdrücken und Informationen gemäss den eigenen Erwartungen entsprechend aussuchen. Leider habe ich nur auf wenige, wenn auch krasse Probleme hinweisen können. Es gibt noch viele andere. Der Staat und der Sozialstaat wachsen.

Die Fiskalquote nimmt ständig zu und jeder weiss, dass es so nicht weitergehen kann. Anspruchsmentalität und bewusste politische Weichenstellungen treiben das Staatswachstum an. Dazu gehört auch das derzeit diskutierte Energiegesetz. Die AHV müsste schon längst der demographischen Realität angepasst werden.

Ich freue mich natürlich, dass im Kantonsratsaal fair miteinander umgegangen wird und dass auch Meinungen rechts von der Mitte toleriert werden. Die Meinungsäusserungsfreiheit ist für mich ein unverzichtbares Element von einer pluralen und demokratischen Gesellschaft. Meinungsfreiheit heisst: «Ich teile Ihre Meinung nicht, aber ich würde mein Leben einsetzen, dass Sie sich äussern dürfen.» Das ist ein Zitat, von dem ich glaube, dass es von Voltaire ist.

Ich danke nochmals, dass Sie nicht die Toiletten aufgesucht haben und wünsche Ihnen allen viel Befriedigung im Amt (*Beifall*).

Ich habe noch etwas Kleines: Dr Trump dä schnurrt und twitteret permanent, bringt die 100 Tage resultatlos z'End. D'Basler Stadtpräsidentin isch 100 Tag im Amt, si schnurrt nid und schwigt permanent. D'Medie tobe und ganz Basel lacht, sie hett bis jetz no keini Fähler gmacht. Jä, und in Soledurn wärs villich besser, me würd emol e Marschhalt mache und singe «s'isch immer so gsi» (*setzt eine Spieluhr in Gang mit der Melodie des Solothurnerliedes und singt dazu die erste Strophe*).

WG 0039/2017

Wahl von 5 provisorischen Stimmzählern oder Stimmzählerinnen

Peter M. Linz (SVP). Wir kommen jetzt zu den weiteren Traktanden. Ich nenne Ihnen die Namen der von den Fraktionen vorgeschlagenen Stimmzähler: Hubert Bläsi (FDP.Die Liberalen), Doris Häfliger (Grüne), Johannes Brons (SVP), Susanne Koch Hauser (CVP/EVP/glp/BDP) und Franziska Roth (SP). Haben Sie Einwendungen gegen die fünf Wahlgremiumsmitglieder? Ich erkenne keine Wortmeldungen. Sie haben diesen Vorschlägen stillschweigend zugestimmt.

SGB 0084/2017

Validierung der Kantonsratswahlen vom 12. März 2017

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. März 2017:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 119 Absatz 1 Buchstabe a und § 148 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 und § 2 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1991, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. März 2017 (RRB Nr. 2017/573), beschliesst:

1. Von den Ergebnissen der Erneuerungswahlen des Kantonsrates vom 12. März 2017, publiziert im Amtsblatt Nr. 11 vom 17. März 2017, wird Kenntnis genommen.
2. Die Wahlprotokolle der Wahlkreise Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt, Thal-Gäu, Olten-Gösigen und Dorneck-Thierstein werden genehmigt und die Kantonsratswahlen werden validiert.

b) Zustimmung der Ratsleitung vom 31. März 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Peter M. Linz (SVP). Sie haben die entsprechenden Unterlagen erhalten. Innert der Frist ist keine Beschwerde gegen diese Kantonsratswahlen eingereicht worden. Das Geschäftsreglement schreibt vor, bei der Validierung amteiwiese vorzugehen. Ich schlage Ihnen vor, die unbestrittenen Ergebnisse in der Reihenfolge der Publikation im Amtsblatt zu validieren. Ich mache Sie auf § 2 des Geschäftsreglements aufmerksam. Die im betreffenden Wahlkreis Gewählten dürfen bei der Validierung der Amteiresultate

weder mitberaten noch abstimmen. Also wenn zum Beispiel über Dorneck-Thierstein abgestimmt wird, dürfen diese nicht mitstimmen. Es erfolgt jetzt die Validierung des provisorischen Ergebnisses des Wahlkreises Solothurn Lebern. Ich stelle die Ergebnisse des Wahlkreises Solothurn-Lebern zur Diskussion. Wird das Wort verlangt? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für die Validierung der Wahlen der Amtei Solothurn-Lebern	76 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Peter M. Linz (SVP). Es erfolgt die Validierung des provisorischen Ergebnisses des Wahlkreises Bucheggberg-Wasseramt. Ich stelle die Ergebnisse des Wahlkreises Bucheggberg-Wasseramt zur Diskussion. Wird das Wort verlangt? Das ist auch nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für die Validierung der Wahlen der Amtei Bucheggberg-Wasseramt	76 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Peter M. Linz (SVP). Es erfolgt die Validierung des provisorischen Ergebnisses des Wahlkreises Thal-Gäu. Ich stelle die Ergebnisse vom Wahlkreis Thal-Gäu zur Diskussion. Wird das Wort verlangt? Nein? Wir kommen zur Abstimmung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für die Validierung der Wahlen der Amtei Thal-Gäu	82 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Peter M. Linz (SVP). Jetzt folgt die Validierung des provisorischen Ergebnisses des Wahlkreises Olten-Gösigen. Ich stelle das zur Diskussion. Das Wort wird auch nicht verlangt. Wir kommen zur Abstimmung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für die Validierung der Wahlen der Amtei Olten-Gösigen	72 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Peter M. Linz (SVP). Jetzt folgt die letzte Amtei. Es geht um die Validierung des provisorischen Ergebnisses des Wahlkreises Dorneck-Thierstein. Ich stelle auch diese Ergebnisse zur Diskussion. Wird das Wort verlangt? Das ist auch nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für die Validierung der Wahlen der Amtei Dorneck-Thierstein	85 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Peter M. Linz (SVP). Damit sind alle Ergebnisse der Amteien validiert. Wir kommen nun zur Schlussabstimmung über den Beschlussesentwurf auf Seite 5 der Vorlage.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1. und 2.	Angenommen
--------------------------------------	------------

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	97 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

WG 0040/2017

Wahl des Kantonsratspräsidenten für den Rest des Jahres 2017

Peter M. Linz (SVP). Wir kommen jetzt zum nächsten Traktandum, zur Wahl des Kantonsratspräsidenten für den Rest des Jahres 2017. Ich schlage Ihnen den bisherigen Kantonsratspräsidenten Urs Huber vor. Gibt es dazu Wortmeldungen? Er hat seine Sache immer gut gemacht (*Heiterkeit im Saal*). Bestätigen Sie das doch einfach mit einem grossen Applaus (*langanhaltender Beifall*).

V 0041/2017

Vereidigung des Kantonsratspräsidenten

Peter M. Linz (SVP). Ich gratuliere dem neuen Präsidenten und wünsche ihm viel Erfolg in seiner Amtsführung. Ich bitte Urs Huber in die Mitte des Saals zu treten, um das Gelübde abzulegen. Ich bitte alle im Saal Anwesenden sowie die Besucher auf der Tribüne, sich zur Vereidigung des Präsidenten von den Sitzen zu erheben.

Urs Huber legt das Gelübde ab. Peter M. Linz überreicht ihm die Spieluhr als Geschenk.

DG 0042/2017

Ansprache des Kantonsratspräsidenten

Urs Huber (SP), Präsident. Sehr geehrte Kantonsräte und Kantonsrätinnen, das Protokoll sieht vor, dass auch der neu gewählte alte Kantonsratspräsident noch eine kleine Ansprache hält.

Liebe Kollegen, liebe Kolleginnen, werter Landammann, sehr geehrte Solothurner Regierung, diejenigen Personen, die wiedergewählt sind und diejenigen, die noch ein wenig bleiben dürfen. Es gibt dann noch zwei, die vom Volk wegbefördert worden sind. Aber wir sehen sie ja nach der Sommerpause wieder. Die Wahlkaskade im Kanton Solothurn ist vorbei - auf jeden Fall auf kantonaler Ebene. Das Ergebnis können wir hier erstmals zusammen eins zu eins, Face-to-Face, sehen. Ich betone Face-to-Face deshalb, weil nun die Zeit der Wahlkampfeschlachten und der Analysen im Vorfeld der Wahlen vorbei sind. Aber auch die Analysen danach, mit denen die Politologen und die Journalisten alle zu definieren versuchen, was das neue Parlament jetzt bedeutet - Parteistärken, Berufs- und Branchenvertretungen, die Altersstruktur usw. Aber das alles ist jetzt von gestern. Ab heute beginnt der Solothurner Kantonsrat 2017 bis 2021 mit dem echten Leben. In diesem Saal sind 100 Kantonsräte und Kantonsrätinnen versammelt. Jeder und jede hat eine eigene Geschichte, sei es eine politische Haltung, einen beruflichen Hintergrund, das private Umfeld, Freunde und Bekannte, die prägen, jung oder alt oder so undefiniert alt wie ich. Jeder und jede ist eine Einzelperson und doch bilden wir, sind wir zusammen, ab sofort den Solothurner Kantonsrat. Zusammen werden wir die nächsten vier Jahre die Geschicke dieses Kantons prägen. Zusammen werden wir Verantwortung übernehmen - oder auch nicht.

Lieber Peter M. Linz, im Solothurner Lied steht ja die Zeile geschrieben, die wir jetzt auch gehört haben: «S'isch immer eso gsi.» Nun gut, man kann auch so politisieren. Letzte Woche war ich zur Generalversammlung der Solothurner Handelskammer eingeladen. Dort hat auch ein Zukunftsforscher einen Auftritt gehabt. Seine Ausführungen, was zum Beispiel in Sachen künstlicher Intelligenz auf uns zukommt, erschrecken oder faszinieren oder beides zusammen. Es erschreckt und fasziniert

uns als Menschen, aber es stellen sich auch Fragen zur Wirtschaft, zur Gesellschaft, zur Bildung und Ausbildung. Ob es uns passt oder nicht - eine «es isch immer eso gsi-Politik» wird uns wohl kaum immer weiterhelfen. Noch eine Bemerkung über unser Verhältnis zum Regierungsrat: Haben Sie keine Angst, ich werde hier bestimmt keine Vorlesung über Gewaltentrennung zwischen Regierungsrat und Parlament halten, über unsere Funktion als gewählte Volksvertreter gegenüber dem gewählten Regierungsrat. Meine Einstellung lässt sich relativ kurz erklären und mein Rat an Sie ist der Folgende: Nehmen Sie den Regierungsrat ernst, aber glauben Sie ihm nicht alles (*Heiterkeit im Saal*). Das ist immer noch besser als zu sagen: Ich glaube dem Regierungsrat alles, aber ich nehme ihn nicht ernst.

Am Sonntag war ich an die Landsgemeinde Glarus eingeladen. Der Glarner Landammann hat in seinem Eröffnungswort gesagt, dass wir aufpassen müssen, dass nicht auch wir in dieses «mir z'ersch - wir zuerst» verfallen. Zurzeit haben die «wir-zuerst-Parolen» Hochkonjunktur. Wir zuerst heisst aber schnell einmal «ich zuerst». Passen wir gut auf. Es ist und bleibt meine Überzeugung, dass so eine Gesellschaft, ein Land, ein Kanton nicht vorwärts kommen. Wenn nur die Sieger, die Gewinner zählen gibt es meistens noch viel mehr Verlierer. Das müssen wir verhindern. Wie steht es in der Bundesverfassung ganz am Anfang in der Präambel geschrieben: «Gewiss, die Stärke des Volkes misst sich am Wohl der Schwachen.» Spannend - es geht nicht primär um Barmherzigkeit. Nein, auch die Schwachen sind eben ein Teil des Volkes. Sie gehören zur Familie. Natürlich müssen wir auch die Stärken unseres Kantons pflegen und die Starken nicht vernachlässigen.

Zum Schluss noch dies - das hat einmal jemand hier drinnen gesagt, die älteren Semester wissen, von wem die Rede ist: Als ich wegen einer Rede vor drei Monaten in den Archiven etwas gesucht habe, bin ich auf die Rede des Kantonsratspräsidenten von 1973 zu Beginn der damaligen Legislatur gestossen. Er hat unter anderem gesagt: «Die Stimmbeteiligung betrug 64.5%. Diese Stimmbeteiligung befriedigt nicht» (*Heiterkeit im Saal*). Wenn er gewusst hätte, was da später noch kommt. Er fuhr fort: «Ebenso freut es mich ausserordentlich, dass allen Streichungen zum Trotz sechs Damen das Rennen gemacht haben. Wir gehören also nicht zu den unterentwickelten Kantonen.» Bemerkung: Das war das Jahr, in dem die Frauen das erste Mal gewählt werden konnten. Aber die sechs waren Teil von 144 Personen. Weiter hat er gesagt: «Ihnen, sehr geehrte Damen - etwas gönnerhaft - entbiete ich einen speziellen Gruss und ein Willkomm und gebe meiner Hoffnung Ausdruck, dass Sie sich in dieser Männerwelt wohlfühlen werden. Ich hege da keine Zweifel, da Sie sich in einem Kreis lauter friedfertiger und zuvorkommender Ratskollegen befinden». Ich möchte das ein wenig ausdehnen. In diesem Sinn - es gilt für alle - und auch im aktuellen Sinn hoffe ich, dass sich alle neu gewählten Kantonsräte und Kantonsrätinnen rasch wohl fühlen werden. Dabei geht es nicht darum, sich krampfhaft einig zu sein. Bislang war der Solothurner Kantonsrat nicht bekannt dafür, dass man sich an die Gurgel springt und auch das gegenseitige Verteilen von «Schlötterling» hat Seltenheitswert. Ich hoffe, dass Sie mit mir einer Meinung sind: Das braucht es nicht. Das braucht es nicht, um seine politische Meinung klar auf den Tisch zu legen. Und es braucht es erst recht nicht, um für den Kanton Solothurn zu Lösungen zu kommen, die gut sind und nicht einfach einen weiteren Beschlussesentwurf darstellen. In diesem Sinn heisse ich alle neuen Kantonsräte und Kantonsrätinnen in diesem ehrwürdigen Saal - auch wenn er renoviert worden ist - willkommen. Bei allen Bisherigen hoffe ich sehr, dass sie meine Lobeshymne nicht Lügen strafen. In diesem Sinn wünsche ich uns allen eine erfolgreiche Legislatur und freue mich mit Euch. Die Legislatur 2017 bis 2021 ist eröffnet (*Beifall*).

V 0043/2017

Vereidigung der Mitglieder des Kantonsrats

Urs Huber (SP), Präsident. Damit wir richtig starten können, müssen wir Sie vereidigen. Ich bitte Sie, sich von den Sitzen zu erheben (*der Rat erhebt sich von den Sitzen*).

Die Mitglieder des Kantonsrats legen das Gelübde ab.

DG 0044/2017

Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Urs Huber (SP), Präsident. Wir starten heute mit dem neuen Kantonsrat, mit neuen Mitgliedern - wir können sagen, auch mit neuem Leben. Leider gab es drei Todesfälle von Alt-Kantonsräten, die ich Ihnen mitteilen muss. Es ist Peter Wohlgemuth aus Seewen. Er war von 1965 bis 1969 für die CVP-Fraktion im Rat. 1966 war er Mitglied der Kommission zur Vorbereitung des Rheumagesetzes, 1968 war er Mitglied der Kommission zur Vorbereitung des Gesetzes über den Bau und Betrieb von Heimen für Kinder und Jugendliche. Verstorben ist er am 26. März 2017. Alt-Kantonsrat Wolfgang Brunner, FDP, Rickenbach war von 1977 bis 1989 im Rat. 1977 war er Mitglied der Kommission zur Vorberaterung der Gesamtplanung im Bereich der Berufsbildung. 1980 war er Mitglied der Kommission zur Vorberaterung der Teilrevision des Kantonalbankgesetzes. 1981 war er Mitglied der Kommission zur Vorbereitung des Energiegesetzes. 1984 war er Mitglied der Kommission zur Vorberaterung zur Wahlgesetzgebung. 1985 war er Mitglied der Kommission zur Vorberaterung einer Änderung des Volksschulgesetzes. 1985 bis 1989 war er Mitglied der Staatswirtschaftskommission. 1986 war er Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl des Chefs der Finanzverwaltung. 1987 war er Mitglied der Kommission zur Vorberaterung der Änderung des Gesetzes über die Solothurner Kantonalbank. Er ist am 14. März 2017 verstorben. Alt-Kantonsrat Otto Stebler aus Subingen war im Rat von 1953 bis 1957 für die SP-Fraktion. 1953 war er Mitglied der Kommission zur Prüfung einer Abänderung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Ausbildung. Er war dort Präsident. Er ist am 27. Februar 2017 verstorben. Ich bitte Sie, zur Erinnerung und zum Gedenken für eine Schweigeminute aufzustehen (*der Rat erhebt sich von den Sitzen*).

Ich habe noch eine weitere Mitteilung. Wir haben heute und morgen eine eher kurze Kantonsrats-Nettozeit. Dies als Anmerkung für die neuen Mitglieder. Nicht, dass sie dann der Meinung sind, dass das immer so ist. Es ist nur einmal in vier Jahren so, dass wir zweimal hintereinander so kurze Sessionstage haben. Heute gibt es keine Pause - das tut mir leid. Morgen gibt es eine Pausensitzung, da sich die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission konstituieren müssen. Ansonsten können sie nicht weiterarbeiten. Vielleicht haben Sie bemerkt, dass der Kantonsratskollege Rolf Sommer abwesend ist. Er hat schon länger gewusst, dass er sich einer Operation unterziehen muss. Er wird im Sommer wieder kommen. Man kann sagen, dass wir Rolf Sommer im Sommer vereidigen werden. Weiter noch eine ganz wichtige Mitteilung, auf jeden Fall für eine Person: Nicole Hirt hat heute Geburtstag. Ich gratuliere herzlich (*Beifall*). Dann habe ich noch eine weitere Ergänzung zu machen. Das Leben des Kantonsratspräsidenten wird zwar dadurch nicht einfacher, aber es freut mich persönlich dennoch. Es gibt eine Änderung eines Fraktionsnamens. Man könnte sagen, dass es die SP-Fraktion nicht mehr gibt. Doch, doch, es gibt sie schon noch, aber sie heisst jetzt SP/Junge SP - so ist dies jetzt auch bekannt.

WG 0045/2017

Wahl des I. Vizepräsidenten und der II. Vizepräsidentin für den Rest des Jahres 2017

Urs Huber (SP), Präsident. Wir dürfen jetzt noch die beiden Vizepräsidien besetzen, mit Urs Ackermann als I. Vizepräsidenten und Verena Meyer als II. Vizepräsidentin. Wer ihnen die Stimme geben kann, soll dies mit Handerheben mit offenem Handmehr bezeugen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt werden mit offenem Handmehr:

1. Vizepräsident Urs Ackermann, CVP/EVP/glp/BDP
2. Vizepräsidentin Verena Meyer, FDP.Die Liberalen

Urs Huber (SP), Präsident. Ich nehme an, dass es kein Gegenmehr gibt. Ich gratuliere Ihnen ganz herzlich, so können wir wieder im Präsidium weiterarbeiten. Es ist eine sehr schöne Zusammenarbeit (*Beifall*).

K 0028/2017

Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Kunst am Bau Bürgerspital Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 7. März 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. April 2017:

1. *Vorstosstext.* Gemäss § 2 d) des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 wird die Anschaffung von Werken der bildenden Kunst und künstlerische Ausstattung von kantonseigenen Bauten sowie die Beteiligung an der künstlerischen Ausschmückung von öffentlichen Bauten und Plätzen als Aufgabe der öffentlichen Kulturpflege betrachtet. Kunst-am-Bau-Kredite sind Teil des Verpflichtungskredites, den der Kantonsrat oder das Volk für den entsprechenden Bau gesprochen hat. Laut § 5 ist der Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt. Er setzt Kommissionen ein und zieht Fachleute bei, die ihn in der Mitwirkung, Förderung und Unterstützung der verschiedenen Kulturaufgaben beraten und vertreten. Laut § 9 Fördergrundsätze der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung kann gefördert werden wer folgende Grundsätze erfüllt:

- a) Kunst- und Kulturschaffende, die im Kanton Solothurn Wohnsitz haben oder einen engen Bezug zum Kanton Solothurn aufweisen.
- b) im Bereich der Kunst und Kultur tätige Institutionen, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben oder zu deren Tätigkeitsgebiet der Kanton Solothurn gehört;
- c) Projekte, die in engem Bezug zum Kanton Solothurn stehen.

Mit der Bewilligung der total 800'000 Franken, die 0,25 Prozent der Bausumme von 340 Mio. Franken entsprechen, hat der Regierungsrat einerseits die Gelder und andererseits das Wettbewerbsprogramm für die erste Etappe des Kunst-am-Bau Projekts für den Neubau des Bürgerspitals Solothurn genehmigt. Dieses Projekt dürfte das grösste sein, das der Kanton Solothurn je an die Hand genommen hat. Solche Projekte werden in anderen Kantonen oft aufgrund der Einladung von Künstlerkuratorinnen und -kuratoren als Gemeinschaftswerk ausgeführt, so dass mehrere Kunstschaftende gefördert werden. Auf Kritik stösst nun einerseits, dass nur 10 Kunstschaftende für den Wettbewerb eingeladen wurden und andererseits, dass sich unter diesen lediglich ein Künstler aus dem Kanton Solothurn befindet.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist für die Planung und Durchführung des Kunst-am-Bau Projekts beim Neubau Bürgerspital Solothurn verantwortlich? Wer ist der Projektleiter, wer sind die Jurymitglieder?
2. Wurde für das wohl grösste Kunst-am-Bau Projekt des Kantons Solothurn die Zusammenarbeit mit Fachverbänden oder Kulturförderern im Kanton oder in anderen Kantonen gesucht? Wenn ja, mit wem? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Funktion übt in diesem Projekt der Fachausschuss Bildende Kunst und Architektur des Kantonalen Kuratoriums aus?
4. Mit dem Argument von Zeitdruck wird in den Medien erwähnt, dass ein Einladungsverfahren einem Ausschreibungsverfahren vorgezogen wurde. Dies erstaunt mich, ist das Projekt Bürgerspital doch schon einige Zeit unterwegs - Spatenstich April 2015 - und es war klar, dass hier ein grösseres Kunstprojekt entstehen würde, in Anbetracht der vorgegebenen Bausumme von 340 Mio. Franken. Wann hat der Regierungsrat der Kunstkommission «Neubau Bürgerspital» den Auftrag erteilt, das Auswahlverfahren für die Kunst am Bau auszulösen? Warum wurde für dieses grosse Vorhaben das Einladungsverfahren und nicht das Ausschreibungsverfahren gewählt?
5. Warum wurden lediglich zehn Kunstschaftende für dieses Projekt eingeladen? Und wie viele davon aus dem Kanton Solothurn? Werden bei einer zweiten Etappe (Gestaltung des Parks und des Wirtschaftsgebäudes) ausschliesslich Solothurner Kunstschaftende berücksichtigt?
6. Wurden die Fördergrundsätze unter § 9 der Verordnung über das Kuratorium für Kultur-förderung berücksichtigt? Wenn ja, in welchem engen Bezug stehen die ausgewählten Künstlerinnen und Künstler zum Kanton Solothurn? Wenn nein, nach welchen Kulturfördergrundsätzen erfolgte die Auswahl resp. warum wurden die Fördergrundsätze missachtet?
7. Ein Kunst-am-Bau Projekt umfasst verschiedene Möglichkeiten, künstlerisches Schaffen einzubeziehen. Um ein umfassendes künstlerisches Konzept zu erarbeiten, braucht es den Einbezug eines Künstler-Kurators oder die Bewerbung von Teams verschiedener Kunst-schaftenden. Warum wurden in dieses grosse Projekt nur Einzelpersonen einbezogen? Warum wurde keine offene Ausschreibung durchgeführt, bei der sich ganze Teams bewerben können?

8. Wurde die Auswahl vom Architektenteam unterstützt, waren sie Teil der Jury?
9. Ein Spital ist stark frequentiert und hat eine grosse Ausstrahlung in die Region. Warum wurde die Projektsomme auf 0,25% festgelegt? Bei Kunst am Bau im Campus Olten Fachhochschule NW waren es 0.33%, beim Gefängnis Deitingen waren es (mit 215'000 Franken) 0.4%.

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 *Vorbemerkungen.* Am 20. März 2012 hat der Kantonsrat von Solothurn einen Verpflichtungskredit von brutto 340 Mio. Franken für die Errichtung des Neubaus Bürgerspital Solothurn bewilligt (KRB Nr. SGB 208/2011). Gemäss Kostenvoranschlag im bewilligten Verpflichtungskredit beträgt der Anteil des Gesamtkunstkredites insgesamt 800'000 Franken (exkl. MwSt.). Das Volk des Kantons Solothurn hat am 17. Juni 2012 dem Verpflichtungskredit zugestimmt.

Wie die Bauarbeiten erfolgen auch die Kunst-am-Bau-Projekte am Neubau Bürgerspital Solothurn etappenweise: In einer ersten Phase steht Haus 1 im Zentrum, in einer zweiten Etappe Haus 2 mit dem Spitalpark. Für die Gestaltung des Perimeters von Haus 1 soll anteilmässig ein Kunstkredit von 600'000 Franken (exkl. MwSt.) eingesetzt werden. Davon sind für die reine Kunstintervention inklusive Künstlerhonorare und alle mit den Kunstinterventionen notwendigen Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen 500'000 Franken vorgesehen. Das Künstlerhonorar beträgt im Einzelfall nicht über 250'000 Franken. Für die Organisation des Verfahrens, eine allfällige Ausstellung und Publikation sowie die einmalige Beitragsentschädigung für die am Wettbewerb eingeladenen Kunstschaaffenden sind 100'000 Franken reserviert. Für die zweite Etappe ist ein Kunstkredit von 200'000 Franken (exkl. MwSt.) vorgesehen.

Für die Gestaltung des Perimeters von Haus 1 hat die Kunstkommission zehn Kunstschaaffende eingeladen, Beiträge für den Wettbewerb einzureichen. Von diesen zehn Personen verfügen drei über einen engen Bezug zum Kanton Solothurn und vier sind mit ihrem künstlerischen Schaffen im Kanton präsent. Die Einzelheiten für die Kunstintervention der zweiten Etappe für Haus 2 mit dem Spitalpark (Perimeter, Verfahren etc.) werden zu einem späteren Zeitpunkt definiert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Zu Frage 1: Wer ist für die Planung und Durchführung des Kunst-am-Bau Projekts beim Neubau Bürgerspital Solothurn verantwortlich? Wer ist der Projektleiter, wer sind die Jurymitglieder?* Mit RRB Nr. 2017/136 vom 23. Januar 2017 haben wir nach den Vorgaben von § 5 Absatz 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) die Mitglieder der Kommission für die Beschaffung der Kunstwerke (Kunstkommission) gewählt und die Kommission beauftragt, den Kunstwettbewerb gemäss dem vorliegenden Wettbewerbsprogramm durchzuführen.

Der Kunstkommission gehören folgende Mitglieder an:

Als Vertreter des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung:

- Christoph Röllli, Kommunikationsfachmann SW/PS, Präsident des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, 4500 Solothurn
- Thomas Woodtli, Kunstschaaffender und Leiter der Fachkommission Bildende Kunst und Architektur, 4108 Witterswil
- Norbert Eggenschwiler, Mitglied Fachkommission Bildende Kunst und Architektur, 4710 Balsthal

Als Vertreterin des Departementes für Bildung und Kultur (von Amtes wegen):

- Eva Inversini, Chefin Amt für Kultur und Sport, 4500 Solothurn

Als Vertreterin des Generalplaners (von Amtes wegen):

- Silvia Gmür, Silvia Gmür Reto Gmür Architekten, 4001 Basel

Als Vertreter der Benutzer der Bauten (von Amtes wegen):

- Kurt Eichenberger, Direktor Bürgerspital Solothurn, 4500 Solothurn

Als Vertreter des Bau- und Justizdepartementes, Hochbauamt (von Amtes wegen):

- Alfredo Pergola, Gesamtprojektleiter Neubau BSS, 4500 Solothurn

Die Kunstkommission wurde für die Jurierung der Wettbewerbseingaben durch folgende drei Kunstschaaffende und Fachexperten ergänzt:

- Bernard Fibicher, Direktor Musée des Beaux-Arts, 1014 Lausanne
- Josef Felix Müller, Künstler, Verleger, Präsident Visarte Schweiz, 9000 St. Gallen
- Cécile Wick, Künstlerin, Professorin für Fotografie an der Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich, 8008 Zürich

Das Präsidium haben wir dem Präsidenten des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, Christoph Röllli, übertragen und das Hochbauamt mit der Führung des Sekretariats betraut.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wurde für das wohl grösste Kunst-am-Bau Projekt des Kantons Solothurn die Zusammenarbeit mit Fachverbänden oder Kulturförderern im Kanton oder in anderen Kantonen gesucht? Wenn ja, mit wem? Wenn nein, warum nicht?* Die Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Kulturför-

derern innerhalb und ausserhalb des Kantons ist durch die fachlich breit abgestützte Zusammensetzung der Kunstkommission, die auch als Jury amtet, gegeben. Dies bezweckt die Wahrung der Interessen der beteiligten Anspruchsgruppen, die breit abgestützte Planung, Realisierung und Kontrolle der Kunst-am-Bau-Projekte sowie den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit von Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen.

Im vorliegenden Fall gehören der Kunstkommission insbesondere Fachexpertinnen und Fachexperten aus dem Bereich der Bildenden Kunst mit fundierten Kenntnissen sowohl des Solothurner Kunstschaffens als auch des nationalen und internationalen Kunstbetriebs an. Künstlerinnen und Künstler mit praxisorientiertem Hintergrund sind ebenso vertreten wie kunsttheoretisch versierte Fachleute. Die Mitglieder des Kuratoriums sowie die Chefin des Amtes für Kultur und Sport sind darüber hinaus darum besorgt, dass einer einheitlichen Linie im Rahmen der kantonalen Kulturförderung gefolgt wird. Mit der Wahl von Josef Felix Müller, Präsident Visarte Schweiz, in die Jury des Wettbewerbes wurde ausserdem den Interessen des Berufsverbandes der visuell schaffenden Künstlerinnen und Künstlern in der Schweiz explizit Rechnung getragen. Eine noch weitergehende Einbindung von Fachverbänden und Kulturförderern war nicht angezeigt und ist nicht üblich.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Funktion übt in diesem Projekt der Fachausschuss Bildende Kunst und Architektur des Kantonalen Kuratoriums aus? Das Kuratorium für Kulturförderung ist gemäss § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten mit der Fachkommission «Bildende Kunst und Architektur» in der Kunstkommission vertreten. In Anbetracht der Grösse und Wichtigkeit des Projekts wurde der Präsident des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung ausserdem nicht nur als Mitglied, sondern zusätzlich als Präsident der Kunstkommission eingesetzt.

3.2.4 Zu Frage 4: Mit dem Argument von Zeitdruck wird in den Medien erwähnt, dass ein Einladungsverfahren einem Ausschreibungsverfahren vorgezogen wurde. Dies erstaunt mich, ist das Projekt Bürgerspital doch schon einige Zeit unterwegs - Spatenstich April 2015 - und es war klar, dass hier ein grösseres Kunstprojekt entstehen würde, in Anbetracht der vorgegebenen Bausumme von 340 Mio. Franken. Wann hat der Regierungsrat der Kunstkommission «Neubau Bürgerspital» den Auftrag erteilt, das Auswahlverfahren für die Kunst am Bau auszulösen? Warum wurde für dieses grosse Vorhaben das Einladungsverfahren und nicht das Ausschreibungsverfahren gewählt? Das gewählte Vorgehen bietet die Chance, bereits den Rohbau des Hauses 1 architektonisch und technisch im Hinblick auf die Realisierung der Kunstinterventionen zu beeinflussen. Gleichzeitig gilt es, die Dynamik und die laufenden Anpassungen im Baufortschritt zu berücksichtigen, um den richtigen Moment zur Umsetzung der Kunst-am-Bau-Vorhaben nicht zu verpassen. Nach erfolgter Vorarbeit durch die zuständigen Stellen und unter Berücksichtigung des Baufortschritts bis im Sommer 2017 haben wir deshalb am 23. Januar 2017 mit RRB Nr. 2017/136 die erste Etappe der Kunst am Neubau des Bürgerspitals ausgelöst.

Nach § 14 Absatz 1 Buchstabe b des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 (BGS 721.54) wird der Auftrag in den Bereichen Baunebengewerbe und Dienstleistungen im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert (Schwellenwert) 150'000 Franken erreicht. Erst bei einem Betrag ab 250'000 Franken ist der Auftrag im offenen oder im selektiven Verfahren zu vergeben (§ 13 Abs. 1 Bst b des Submissionsgesetzes). Beim Projekt Kunst am Bau des Bürgerspitals sind die Künstlerhonorare zu unterscheiden von den Bauarbeiten und Lieferungen, die zur Umsetzung der künstlerischen Idee notwendig sind. Die vorliegenden Dimensionen sind so gross, dass eine Künstlerin oder ein Künstler nicht gleichzeitig die Idee liefern und die Bauarbeiten beziehungsweise Lieferungen zur Ideenumsetzung vornehmen kann. Weil im Budget festgelegt worden ist, dass das vorgesehene Künstlerhonorar 250'000 Franken nicht überschreiten darf, wurde ein Wettbewerb im Einladungsverfahren nach § 14 des Submissionsgesetzes und nach §§ 30 bis 39 der Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 (BGS 721.55) durchgeführt. Die zur Realisierung der Kunstintervention notwendigen Bauarbeiten und Lieferungen werden ebenfalls gemäss dem Submissionsgesetz in den entsprechenden Verfahren ausgeschrieben.

Man hätte ohne rechtliche Verpflichtung auf freiwilliger Basis auch ein öffentliches oder selektives Verfahren wählen können, dies wäre jedoch nach Auffassung der Kunstkommission nicht sinnvoll und nicht zweckdienlich gewesen. Die Kunstkommission ist der Meinung, dass sich im speziellen Fall des Bürgerspitals die Quantität der Bewerbenden zu Lasten der geforderten Qualität ausgewirkt hätte. Denn die Tendenz in der Kunst- und Architekturszene zeigt, dass sich qualifizierte Künstlerinnen und Künstler sowie Architektinnen und Architekten bei offenen Wettbewerben nicht engagieren. Die Kunstkommission ist der Auffassung, dass sich in diesem Fall zu wenig geeignete Kunstschaffende gemeldet hätten. Das Verfahren wäre für die Kunstschaffenden und die Kunstkommission ohne Qualitätsgewinn aufwändiger geworden, die administrativen Kosten wären massiv höher gewesen und der für die eigentliche Kunst zur Verfügung stehende Kredit hätte entsprechend gekürzt werden müssen.

3.2.5 Zu Frage 5: Warum wurden lediglich zehn Kunstschaffende für dieses Projekt eingeladen? Und wie viele davon aus dem Kanton Solothurn? Werden bei einer zweiten Etappe (Gestaltung des Parks und des

Wirtschaftsgebäudes) ausschliesslich Solothurner Kunstschaaffende berücksichtigt? Bei der künstlerischen Aufgabenstellung für Haus 1 handelt es sich um eine ausserordentlich komplexe Herausforderung, die nach eingehender Beurteilung durch die Kunstkommission nur von Kunstschaaffenden mit entsprechender Erfahrung bewältigt werden kann. Gesucht werden Lösungen beziehungsweise Grossinstallationen, die zusammen mit der architektonischen Ausgestaltung der 7-geschossigen Innenhöfe und der Zugangswand im Aussenbereich als Kunst-am-Bau-Objekte realisiert werden können. In mehreren Sitzungen hat die Kunstkommission in eingehenden Diskussionen zehn geeignete Künstlerinnen und Künstler ausgewählt. Die Wahl fiel auf drei Kunstschaaffende mit engem Bezug zum Kanton Solothurn sowie auf vier Personen mit künstlerischer Präsenz im Kantonsgebiet.

Bei einem Einladungsverfahren sind gesetzlich mindestens drei Teilnehmende einzuladen. Eine Obergrenze ist gesetzlich nicht vorgesehen. In der bewährten Praxis, nicht nur bei Kunst-am-Bau-Wettbewerben, sondern auch bei Architekturwettbewerben, gelten in einem eingeladenen Wettbewerb zehn Teilnehmende als vernünftige Obergrenze.

Wie unter Ziffer 3.2.4 ausgeführt, kann mit diesem Vorgehen eine hohe künstlerische Qualität der Eingaben unter Berücksichtigung des effizienten Einsatzes der vorhandenen Ressourcen erzielt werden.

Für die zweite Etappe (Haus 2 und Spitalpark) ist ein Kunstkredit von 200'000 Franken (exkl. MwSt.) reserviert. Die Einzelheiten für die Kunstintervention der zweiten Etappe (Perimeter, Verfahren etc.) werden wir zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die erste Etappe fortgeschritten ist, festlegen.

3.2.6 Zu Frage 6: Wurden die Fördergrundsätze unter § 9 der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung berücksichtigt? Wenn ja, in welchem engen Bezug stehen die ausgewählten Künstlerinnen und Künstler zum Kanton Solothurn? Wenn nein, nach welchen Kulturfördergrundsätzen erfolgte die Auswahl resp. warum wurden die Fördergrundsätze missachtet? Nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 26. Januar 2004 (BGS 431.115) können Kunst- und Kulturschaaffende gefördert werden, die im Kanton Solothurn Wohnsitz haben oder einen engen Bezug zum Kanton Solothurn aufweisen. Von den Fördergrundsätzen des Kuratoriums sind die Kunst-am-Bau-Projekte zu unterscheiden, bei denen einzig der Inhalt des Kunstprojekts im Fokus steht.

Ausserdem gilt es zu bedenken, dass die vielseitige Auswahl und das gelegentliche Öffnen für Auswärtige bei einem Verfahren des Kantons Solothurn auf lange Sicht gesehen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Solothurner Künstlerinnen und Künstler, sozusagen im Gegenrecht, künftig auch in anderen Kantonen und im Ausland Werke auf Einladung ausführen könnten. Die nachhaltige Förderung des Solothurnischen Kunstschaaffens wird nicht nur mit einer Projektvergabe innerhalb des Kantonsgebietes erzielt, vielmehr sind für den Werdegang eines Kunstschaaffenden auch Auftritte ausserhalb des gewohnten Terrains wesentlich. In diesem Sinne heisst Kulturförderung immer auch Kulturaustausch.

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 5 erwähnt, wurden drei Kunstschaaffende mit engem Bezug zum Kanton Solothurn und vier Personen mit künstlerischer Präsenz im Kantonsgebiet eingeladen. Die eingeladenen Kunstschaaffenden sind:

Renate Buser, *1961 Aarau, lebt in Basel

Fotografie, Installation, Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum mit grossformatigen, fotografischen Architekturinterventionen gehören zu ihren zentralen Tätigkeitsfeldern. Im Kanton Solothurn war sie 2009 und 2012 an den Triennalen in Grenchen präsent.

Pedro Cabrita Reis, *1956 in Lissabon, lebt in Lissabon

Raum, Architektur, Licht, Farbe, Erinnerung und Gedächtnis sind zentrale Themen seines Schaffens. Der international renommierte Künstler arbeitet raumgreifend installativ und ortsspezifisch. Neben zahlreichen Ausstellungen, auch in der Schweiz, nahm er u.a. an der documenta IX in Kassel sowie an der Biennale in Venedig teil.

Reto Emch, *1961 in Solothurn, lebt in Zuchwil

1985 Werkjahrbeitrag und 2005 Preis für Malerei des Kantons Solothurn, zahlreiche Ausstellungen sowohl im Kanton Solothurn als auch (inter-) national. Zentrale Tätigkeitsbereiche sind Installation, Malerei, Plastik, Metallplastik, Fotografie, Kunst am Bau. Seit 2010 Leiter Haus der Kunst St. Josef, Solothurn.

Christoph Haerle, *1958 in Zürich, lebt in Zürich

Plastiker, Architekt und Aussenraumgestalter mit zahlreichen realisierten Projekten im Bereich Kunst im öffentlichen Raum, Kunst und Bau, (Eisen-)Plastik und Land Art, schweizweit. Ausbildung als Steinbildhauer und Architekturstudium an der ETH Zürich, u.a. Lehrauftrag an der Architekturabteilung der Universität Genf, Gastprofessur an der ETH Zürich.

Andreas Hofer, *1956 in Trimbach, lebt in Bremgarten

2009 Preis für Malerei des Kantons Solothurn, zahlreiche Ausstellungen sowohl im Kanton Solothurn als auch in der ganzen Schweiz. Zentral in seinem Schaffen ist die vertiefte Auseinandersetzung mit Licht, Raum und Architektur. Seit 1989 Dozent an der ZHdK, seit 1995 Dozent an der ZHAW, Departement Architektur.

Sabina Lang, *1972 in Bern, und Daniel Baumann, *1967 in San Francisco, arbeiten in Burgdorf. Das Duo ist seit 1991 als Produktionsgemeinschaft in den Bereichen Kunst am Bau, Installation, Neue Medien, Druckgrafik, Performance und Fotografie tätig. Realisierte Projekte beispielsweise am Inselspital Bern (2012), am Landeskrankenhaus Feldkirch/A (2015) oder am Zentrum Paul Klee in Bern (2016). Präsenz im Kanton Solothurn u.a. mit einer Ausstellung im Kunstmuseum Solothurn.

Katja Schenker, *1968 in St. Gallen, Bürgerort Däniken, lebt in Zürich

Neben Performance, Video, Malerei, Zeichnung, Fotografie und Plastik realisierte die Künstlerin zahlreiche Kunst-am-Bau-Projekte, zuletzt an der FHNW in Muttenz. Im Kanton Solothurn war sie mit Ausstellungen 2012 und 2015 im Kunstmuseum Olten sowie regelmässig an den Jahresausstellungen der Solothurner Künstlerinnen und Künstler präsent.

Kerim Seiler, *1974 in Bern, lebt in Zürich und Berlin

Zentraler Aspekt seines Schaffens ist die vertiefte Auseinandersetzung mit Architektur und Raum. Der mehrfach ausgezeichnete Künstler weiss sich in den verschiedensten Medien auszudrücken. Dazu gehören neben Malerei, Fotografie und Druckgrafik vor allem auch raumgreifende Installationen, Kunst am Bau, Platzgestaltungen und entsprechende Projekte im öffentlichen Raum.

Andrea Wolfensberger, *1961 in Zürich, lebt in Waldensburg

Die Künstlerin realisierte seit den 1990er-Jahren bereits mehrere Kunst-am-Bau-Projekte, so beispielsweise am Universitätsspital Zürich und am Institut für Neurobiochemie der Universität Witten/Herdecke (D). 2011 und 2014 war sie bereits mit Ausstellungen im Kanton Solothurn präsent.

Beat Zoderer, *1955 in Zürich, lebt in Wettingen

Nach einer Lehre als Bauzeichner und der Arbeit in verschiedenen Architekturbüros ist Zoderer seit 1979 als freischaffender Künstler tätig. In den 1980er-Jahren wendete er sich raumgreifenden Skulpturen und Objekten zu und realisierte zahlreiche Kunst-am-Bau-Projekte sowie Kunst im öffentlichen Raum. Mit Ausstellungen 1985 und 2001 im Kunstmuseum Olten war er bereits im Kanton Solothurn präsent.

3.2.7 Zu Frage 7: Ein Kunst-am-Bau Projekt umfasst verschiedene Möglichkeiten, künstlerisches Schaffen einzubeziehen. Um ein umfassendes künstlerisches Konzept zu erarbeiten, braucht es den Einbezug eines Künstler-Kurators oder die Bewerbung von Teams verschiedener Kunstschaftenden. Warum wurden in dieses grosse Projekt nur Einzelpersonen einbezogen? Warum wurde keine offene Ausschreibung durchgeführt, bei der sich ganze Teams bewerben können? Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Aufgabenstellung für Haus 1 um eine ausserordentlich komplexe Herausforderung, die nur von Kunstschaftenden mit entsprechender Erfahrung bewältigt werden kann. Gesucht werden Lösungen beziehungsweise Grossinstallationen, die zusammen mit der architektonischen Ausgestaltung der 7-geschossigen Innenhöfe und der Zugangswand im Aussenbereich als Kunst-am-Bau-Objekte realisiert werden können und so im Dialog mit dem Bau stehen. Da es sich dabei um Kunstinterventionen handelt, die für diesen bestimmten Ort konzipiert werden und bereits den Rohbau architektonisch und technisch beeinflussen können, sind Künstlerinnen und Künstler aus dem Bereich der Bildenden Kunst direkt mit der Aufgabe zu betrauen. Hier zusätzlich eine Kuratorin oder einen Kurator als Vermittlerin oder Vermittler einzusetzen, wäre nicht zielführend. Die Zusammensetzung der Jury mit ausgewiesenen Fachexpertinnen und Fachexperten im Bereich der Bildenden Kunst (siehe Beantwortung der Frage 1) gewährleistet in diesem Fall die adäquate Zuweisung von Aufgabe und Funktion.

Zudem befindet sich unter den eingeladenen Kunstschaftenden eine Produktionsgemeinschaft bestehend aus einer Künstlerin und einem Künstler. Abgesehen davon steht es mit dem gewählten Verfahren den eingeladenen Kunstschaftenden frei, sich mit anderen Kunstschaftenden zusammenzuschliessen und/oder andere Fachexpertinnen und Fachexperten zu konsultieren.

Für die rechtlichen Gründe, warum das Einladungsverfahren gewählt worden ist, wird auf die Beantwortung von Frage 4 verwiesen.

3.2.8 Zu Frage 8: Wurde die Auswahl vom Architektenteam unterstützt, waren sie Teil der Jury? Wie in der Beantwortung von Frage 1 ausgeführt, ist Frau Silvia Gmür (Silvia Gmür Reto Gmür Architekten, 4001 Basel) als Vertreterin des Generalplaners von Amtes wegen Mitglied der Kunstkommission, die auch als Jury amtet. Die Entscheidungen der Kunstkommission sind wohl überlegt gefasst worden.

3.2.9 Zu Frage 9: Ein Spital ist stark frequentiert und hat eine grosse Ausstrahlung in die Region. Warum wurde die Projektsumme auf 0,25% festgelegt? Bei Kunst am Bau im Campus Olten Fachhochschule NW waren es 0.33%, beim Gefängnis Deitingen waren es (mit 215'000 Franken) 0.4%. Die Höhe des Kreditanteils für die Kunst am Bau ist im Kanton Solothurn nicht festgeschrieben. Auch ist kein fester Prozentsatz (z.B. 1% linear der Bausumme), wie es teilweise in anderen Kantonen angewendet wird, vorgehen. Die Summe wird jeweils projektbezogen bereits bei der Erarbeitung der entsprechenden Baubotschaft festgelegt. Der Betrag ist Bestandteil des Kostenvoranschlages und wird in der Beilage zur Botschaft transparent aufgeführt. Die Bestimmung des Kreditanteils erfolgt jeweils in enger Zusammen-

arbeit zwischen dem Amt für Kultur und Sport und dem Hochbauamt. Dabei werden neben der Bedeutung des Bauwerks, dem möglichen Potenzial für die Kunstinstallationen und der Verhältnismässigkeit weitere Kriterien berücksichtigt wie zum Beispiel Umbau, Sanierung, Neubau, Landerwerb, Umgebung, Rückbau, usw. Die Höhe des Baukredites ist bei der Festlegung des Anteils Kunst am Bau nicht alleine massgebend. Bei der sich in der Vergangenheit bewährten Praxis wurde grundsätzlich ein degressiver Zinssatz zum Baukredit angewendet. Das bedeutet, je höher der Baukredit, desto kleiner ist der prozentmässige Anteil für die Kunst am Bau. Die Obergrenze lag bisher bei rund 1,2 Prozent (Neubau Kantonschule Olten) und die Untergrenze bei rund 0,15 Prozent (Neubau Kantonsspital Olten).

Bei dem für die Kunst am Neubau des Bürgerspitals bewilligten Kredit von 800'000 Franken (0,25% des Verpflichtungskredites) handelt es sich mit Abstand um die grösste je für die Kunst am Bau gesprochene Summe. Dieser Betrag ist angesichts der Wichtigkeit und Bedeutung dieses Bauvorhabens angemessen und vertretbar.

Urs Huber (SP), Präsident. Der Regierungsrat hat diese Kleine Anfrage beantwortet. Die Stellungnahme ist erfolgt und sie ist hiermit erledigt.

WG 0046/2017

Wahl von 5 Stimmzählern oder Stimmzählerinnen für die Amtsperiode 2017-2021

Urs Huber (SP), Präsident. Es steht nun die Wahl der fünf Stimmzähler oder Stimmzählerinnen für die Amtsperiode 2017-2021 an. Vorgeschlagen dafür sind - es sind die offiziellen, die dann vier Jahre lang amten werden: Für die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion Susanne Koch Hauser, für die FDP.Die Liberalen-Fraktion Hubert Bläsi, für die Fraktion der Grünen Doris Häfliger, für die Fraktion der SP/Junge SP Franziska Roth und für die SVP-Fraktion Rolf Sommer. Wer ihnen die Stimme geben kann, soll dies durch Handerheben bezeugen.

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden einstimmig gewählt als Stimmzähler:

Hubert Bläsi (FDP.Die Liberalen), Doris Häfliger (Grüne), Susanne Koch Hauser (CVP/EVP/glp/BDP), Franziska Roth (SP/Junge SP) und Rolf Sommer (SVP).

Urs Huber (SP), Präsident. Ich nehme an, dass es kein Gegenmehr gibt. Ich gratuliere ihnen zur Wahl. Dann kommen wir jetzt zum ersten eigentlichen Geschäft der neuen Legislatur.

RG 0079/2017

Änderung des Staatspersonalgesetzes - Erweiterung der Kündigungsgründe und Integration der Inkonvenienzentschädigungen in die Lohnfortzahlung

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 21. März 2017 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 26. April 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 4. Mai 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 35^{bis} Absatz 1 soll lauten:

Umgestaltung des Anstellungsverhältnisses

¹ Der Arbeitgeber kann Staatsbediensteten im Zusammenhang mit einer Reorganisation die Umgestaltung des Anstellungsverhältnisses mit zumutbar geänderten Arbeitsbedingungen anbieten, welche spätestens nach Ablauf einer Frist von sieben Monaten auf den Ersten des darauffolgenden Monats in Kraft treten soll.

Eintretensfrage

Susanne Koch Hauser (CVP), Sprecherin der Finanzkommission. Ich fühle mich fast ein bisschen geehrt, als allererste Person in der Legislatur das Wort ergreifen und ein Sachgeschäft vorstellen zu dürfen. Daher erlauben Sie mir bestimmt auch, dass ich uns allen ganz am Anfang eine gute Legislatur und auch eine gute Zusammenarbeit wünsche.

Zum Geschäft: Der Regierungsrat legt uns eine Vorlage vor, die zwei Änderungen im Staatspersonalgesetz umsetzen soll. Einerseits soll es einen weiteren Grund für Kündigungsmöglichkeiten geben, andererseits sollen bei der Lohnfortzahlung die Inkonvenienzentschädigungen in die Berechnungsbasis eingerechnet werden. Bei den Kündigungsgründen kennt der Kanton Solothurn bis jetzt drei Möglichkeiten: Eine Stelle wird aufgehoben, der Mitarbeiter hat mangelnde oder ungenügende Leistungen erbracht oder er hat eine strafbare Handlung begangen. Aufgrund von diversen Reorganisationen wie zum Beispiel bei der Integration von Mitarbeitenden nach der Auflösung der Strafanstalt Schöngrün in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Schachen, bei der Veranlagungsbehörde Grenchen nach Solothurn oder auch bei der Zusammenlegung der Zivilstandsämter Grenchen und Bucheggberg in Solothurn hat sich ein weiterer Kündigungsgrund aufgedrängt. In diesen Fällen hat man bis jetzt mit dem für solche Fälle nicht vorgesehenen und daher ungeeigneten Stellenaufhebungsverfahren gearbeitet. Tatsächlich sind diese Stellen ja nicht aufgehoben, sondern nur mit veränderten Arbeitsbedingungen weitergeführt worden. Neu soll es daher die Möglichkeit geben, solche Sachverhalte mit einer Änderungskündigung zu regeln. Das Vorgehen und auch die Rahmenbedingungen einer solchen Umgestaltung sind definiert. Der Mitarbeiter soll maximal zwei Lohnklassen tiefer in Kauf nehmen müssen, die Arbeitspensenreduktionen oder auch -erhöhungen sind geregelt und der Weg soll nicht mehr als maximal eine Stunde Zusatzaufwand generieren. Vorgehensmässig informiert der Arbeitgeber den betroffenen Mitarbeiter über eine geplante Reorganisation und auch die Konsequenzen daraus. Ist der Mitarbeiter damit einverstanden, gibt es eine Vereinbarung, wenn nicht, offeriert der Staat einen neuen Anstellungsvertrag mit Kündigungsandrohung. Der Mitarbeiter hat dann einen Monat Zeit zur Entscheidungsfindung. Ist er damit nicht einverstanden, wird die Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten ausgesprochen.

Der zweite Teil der Vorlage umfasst die Anpassung der Berechnungsgrundlagen für die Lohnfortzahlung. Mit der Änderung von § 47 Absatz 2 sollen bei krankheits- und unfallbedingten Absenzen die Zulagen für Bereitschaftsdienste, für Nachtdienste, für unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze ebenfalls zum Anspruch zählen. Die Lohnfortzahlung wird in den ersten zwölf Monaten durch den Kanton getragen. Für weitere zwölf Monate hat der Kanton für unfallbedingte Absenzen bis jetzt eine Versicherungslösung gehabt. Bis anhin war dies jeweils nur der Grundlohn, was bei Angestellten, unter anderem bei der Polizei, bei den Spitälern oder auch bei den Wegmachern immer nur einen Teil des Gesamtlohns ausmacht. Regelmässige Nacht- und Wochenendarbeit werden mit Zulagen entschädigt. Das ist unbestrittenermassen ebenfalls ein Lohnbestandteil. Darauf zahlt man auch AHV/NBU und die Berechnung der PK-Prämie stützt sich ebenfalls auf diesen Lohn. Für die Berechnung dieser Fortzahlung soll der Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate zur Anwendung kommen. Anzuführen ist, dass mit der Lösung, mit welcher der Kanton die Unfallversicherung extern abdecken lässt, das Thema, das wir heute diskutieren, nur für die Krankentaggelder gilt, die über die Lohnfortzahlung von zwölf Monaten hinausgehen. Die Lohnfortzahlung bei Unfall kennt diese Regelung schon. Die Änderung verursacht dem Kanton Mehrkosten in der Höhe von 500'000 Franken. Im Rahmen des Massnahmenpakets hat die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) einer Erstreckung der Lohnkurve zugestimmt. Das hat dem Kanton Minderkosten und einen Sparmassnahmenbeitrag von 4.5 Millionen Franken eingebracht. Im Gegenzug soll der Kanton jetzt aber die beantragte Anpassung umsetzen. Der Einschluss des Krankentaggeldes bei der Versicherung, also die Monate 13 bis 24, hat keine weiteren Kosten zur Folge respektive die Prämien müssen nicht angepasst werden.

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 26. April 2017 das Geschäft noch in der alten Zusammensetzung behandelt. Nach eingehender Diskussion über den Sachverhalt von Inkonvenienzen und über die Präzisierung von Änderungskündigungen hat sie dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats mit 9 Stimmen zugestimmt und 4 Enthaltungen zur Kenntnis nehmen müssen. Nun noch die Meinung

unserer Fraktion: Wir können die Anliegen des Regierungsrats und der GAVKO gut nachvollziehen. Wir sind überzeugt, dass diese Anpassungen mit der Änderungskündigung in der heutigen Zeit notwendig sind und gute Anstellungsbedingungen für unser Personal ebenfalls, zumal das Staatspersonal tatsächlich in den letzten Jahren auch einiges zu den Sparmassnahmen des Kantons beigetragen hat. Wir stimmen dem Beschlussesentwurf einstimmig zu. An dieser Stelle möchten wir den Mitarbeitern auch zum Beginn der Legislatur ganz herzlich für den Einsatz zugunsten des Kantons danken.

Walter Gurtner (SVP). Der erste Teil dieser Änderung des Staatspersonalgesetzes, nämlich § 27 Absatz 4 mit der Erweiterung der Kündigungsgründe beim Staatspersonal ist in der Privatwirtschaft schon lange eine gängige Praxis und wird daher von der SVP-Fraktion klar begrüsst und auch unterstützt. Der zweite Teil der Änderung des Staatspersonalgesetzes, nämlich § 47 mit der zusätzlichen Integration von Inkonvenienzentschädigungen bei Lohnfortzahlungen - neu auch bei Krankheit und Unfall - die es so in der Privatwirtschaft bestimmt nirgends gibt und mir daher Gegenteiliges auch nicht bekannt ist, hat in der SVP-Fraktion nicht unerwartet zu grossen Diskussionen geführt. Es geht da doch immerhin um Mehrkosten von einer geschätzten halben Million Franken an Steuergeldern. Tatsache ist aber, dass die Solothurner Spitäler AG (soH) den grössten Teil davon selber tragen muss, da dort die grössten Inkonvenienzentschädigungen anfallen werden. Auch ist es eine Tatsache, dass man beim letzten Sparmassnahmenplan beim Staatspersonal Lohnerstreckungen von 16 auf 20 Erfahrungsstufen pro Lohnklasse ausgehandelt hat, die eine jährliche Einsparung von 4 Millionen Franken bis 4.5 Millionen Franken ausmachen. Die dritte Tatsache ist, dass wir so unseren SVP-Wahlslogan für Freiheit und Sicherheit gradlinig wie immer vertreten und damit die Kantonssicherheit zusätzlich aufwerten mit den Polizeibeamten, Justizvollzugsbeamten und den Wegmachern, die am zweitmeisten davon profitieren können. Dies hat dann die SVP-Fraktion letztendlich dazu bewogen, diese Kröte mit Widerwillen zu schlucken. Sie wird daher der Vorlage zur Änderung des Staatspersonalgesetzes zustimmen können.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Aus Sicht der Grünen Fraktion kann man bei diesem Geschäft von einer Win-Win-Situation sprechen. Für den Kanton als Arbeitgeber entsteht mehr Handlungsspielraum und für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bringt es die längst fällige Berücksichtigung der stellenbedingten Bereitschaftsdienste in den Lohnfortzahlungen. Wir begrüssen die Ergänzung des Kündigungsrechts für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienste des Kantons im Rahmen des Staatspersonalgesetzes um das Instrument der Änderungskündigung. Der Bedarf nach dem Instrument steigt auch für das Staatspersonal zunehmend. In einer Zeit des Wandels wandelt sich nicht nur die Welt, auch die Wahrnehmung der Staatsaufgaben und die Tätigkeiten seiner Mitarbeitenden wandeln sich. Das ist gut so. Der Bedarf nach Berücksichtigung von stellenbedingten Bereitschaftsdiensten in den Lohnfortzahlungen bei Krankheit und Unfall ist ebenfalls schon längstens deutlich geworden. Dass diese Lücke mit der vorliegenden Änderung geschlossen werden kann, ist ebenfalls gut. Die Verknüpfung beider Anliegen in der gleichen Vorlage ist Ausdruck von gelebter Sozialpartnerschaft und ein Resultat der paritätisch besetzten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverhandlungen, auch im Rahmen der Gesamtarbeitsvertragskommission. Lösungsdetails sollen dort und von denjenigen beschlossen werden, die am meisten Sachverstand haben. Als Kantonsrat geben wir nur die grossen Richtlinien vor. Daher erachten wir es als gut, dass die Art und Weise der Umsetzung des Einbezugs von inkonvenienten Diensten in die Lohnfortzahlung im Gesamtarbeitsvertrag oder auf Verordnungsstufe geregelt wird. Der Löwenanteil der neu aufgenommenen Entschädigungen fällt bei der soH an, das wurde bereits so ausgeführt. Dort gibt es am meisten Anstellungen mit solchen Bereitschaftsdiensten, die als festen Teil des Lohnes anzuschauen sind. Die Zusatzkosten von 0.5 Millionen Franken jährlich sind mit den jährlichen Einsparungen durch die Erstreckung der Lohnanstiegsdauer mehr als nur gedeckt. Die Finanzierung ist also gesichert. Daher - als Fazit all dieser Argumente: Die Fraktion der Grünen stimmt diesem Geschäft zu.

Fränzi Burkhalter (SP). Die Fraktion SP/Junge SP freut sich, dass die langjährige Forderung der SP und auch der Mitarbeitenden beim Kanton, nämlich die Ungerechtigkeit, die wirklich niemand verstanden hat, endlich bereinigt wird. Bei der Polizei und im Spital - seien es die Pflege, seien es die Ärzte, sei es die Reinigung, das Röntgen, wo auch immer - und in der JVA sowie bei den Wegmachern muss 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche gearbeitet werden. Das hat zur Folge, dass es Zulagen gibt - sei es für die Nacht, für den Sonntag, für Feiertage. Das sind wesentliche Lohnbestandteile oder machen zum Teil, je nach Lohn, sogar den Hauptteil aus von dem, was Ende Monat ausbezahlt wird. Bei einem Unfall ist der Lohn inklusive dieser Inkonvenienzen versichert gewesen und beim Taggeld somit auch berechnet worden. Aber bei einer Krankheit sind diese Zulagen bisher nicht versichert gewesen. Das hat bedeutet, dass jemand plötzlich viel weniger Geld via Taggeld bekommen hat, nämlich nicht nur die 80% des bisherigen Lohns, sondern nur 80% ohne diese Zulagen. Unter Umständen waren dies nur noch

40% von dem, was sie sonst erhalten haben. Demnach hat das bedeutet, dass sich jemand, der an einer schweren Krankheit erkrankt ist, nicht um den Heilungsprozess kümmern konnte, sondern plötzlich die finanzielle Not im Vordergrund gestanden ist. Jemand, der hingegen beim Skifahren verunfallt ist, hat kein Problem mit den Finanzen gehabt. Daher sind wir sehr froh und glücklich, dass diese Veränderung jetzt endlich aufgenommen und dies so zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgehandelt worden ist. Im Gegenzug wurden bei den Arbeitnehmern die Erfahrungsstufen von 16 auf 20 erhöht, wie dies bereits erläutert wurde. Auch steht der § 35 in Bezug auf Reorganisationen zur Verhandlung. Es besteht neu die Möglichkeit, die im § 27 geregelt ist, eine Kündigung auszusprechen, wenn ein Arbeitnehmer die Veränderungen, die festgelegt worden sind - sei es in Bezug auf das Pensum, die Lohnklasse oder den Weg - nicht eingehen will. So kann man jemandem im Rahmen dieser Reorganisation mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten künden. Wir sind der Ansicht, dass man dies in der heutigen Zeit durchaus aufnehmen kann. Es ist ja auch so in der GAVKO ausgehandelt und somit von den Arbeitnehmervertretungen gutgeheissen worden. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt diese Änderung und wird dem Regierungsrat und der Finanzkommission zustimmen.

Beat Loosli (FDP). Reorganisationen und flexible Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer sind in der Wirtschaft seit jeher gang und gäbe. Auch die Verwaltung und der Staat wurden davon eingeholt, nicht zuletzt auch im Rahmen von Sparmassnahmen und anderen Übungen. Ich denke hier nicht nur an die Verlegung der Veranlagungsbehörde von Grenchen nach Solothurn. In der Vergangenheit haben wir das Konkursamt zusammengelegt, es wurde zentralisiert. Wir haben ein Handelsregisteramt zentralisiert und eine Stelle geschaffen. In diesem Kontext bedarf es einer Flexibilität des Arbeitgebers. Es braucht eine Flexibilität, damit der Arbeitgeber - der Staat und nicht zuletzt wir als Kantonsrat - auch entsprechende Beschlüsse fassen kann. In diesem Sinn ist die Fraktion der FDP. Die Liberalen sehr einverstanden, dass man diese Änderungskündigung aufnimmt. Ich erinnere daran, dass in den alten Arbeitsverträgen noch der Arbeitsort vermerkt war. Man kann nicht einfach sagen, dass man darüber hinweggeht. Nach Darstellung des Personalchefs ist man hier flexibler geworden. Ich bin der Meinung, dass dies wohl auch richtig so ist. In diesem Sinn ist der Kanton Solothurn doch eine noch überschaubare Fläche, zumindest was den Arbeitsweg betrifft. Die anderen Kriterien sind von der Präsidentin der Finanzkommission - von der Vizepräsidentin, ich habe da schon etwas vorweggenommen, entschuldigen Sie bitte - von der designierten Präsidentin der Finanzkommission aufgeführt worden.

Zum Einbau der Inkonvenienzentschädigungen: Ich bin der Ansicht, dass es keine Geiss weggleckt, dass bis jetzt Krankheit und Unfall unterschiedlich behandelt worden sind. Inkonvenienzentschädigungen sind AHV- und ALV-pflichtig, man hat darauf die NBU-Prämien bezahlt, so auch für die Pensionskasse. Viele Arbeitgeber im KMU-Bereich sind sich nicht bewusst, dass dies eingebaut werden muss, wenn es regelmässig vorkommt und zur Lohnbasis hinzukommt. Meine Vorrednerin hat erwähnt, dass es für uns tatsächlich auch stossend ist, dass bei jemandem, der einen Nichtbetriebsunfall erleidet und die Versicherungsleistungen zum Tragen kommen, dann die Inkonvenienzen eingeschlossen sind, da sie versichert werden müssen und als basisgebender Lohn in diesem Bereich gelten. Bei der Krankheit hat man das hingegen nicht. Ich bin der Meinung, dass es in diesem Kontext eine Gleichstellung ist. Es wurde uns versichert, dass bei der Krankentaggeldprämie, die wir seit ein paar Jahren haben und die nach dem ersten Jahr zum Tragen kommt, der Einbau dieser Leistungen keine Mehrprämien verursachen. Einen anderen Aspekt haben wir auch zur Kenntnis genommen, indem man mit den Sparmassnahmen die Lohnkurve erstreckt hat und dadurch künftig rund 4.5 Millionen Franken eingespart werden können. Das ist eine Erstreckung gewesen, die von den Sozialpartnern in der GAVKO ausgehandelt werden konnte. Inkonvenienzentschädigungen müssen wir im Gesetz aufnehmen. Die GAVKO-Partner konnten dies nicht in ihrem Gremium aushandeln. Es besteht dort also eine gewisse Diskrepanz. Wir anerkennen, dass die Sozialpartner Hand geboten haben, damit man die Lohnkurve erstrecken und die 4.5 Millionen Franken einsparen kann. Entsprechend sind die Mehrkosten von 500'000 Franken dort abzuziehen, so dass wir netto bei Einsparungen von 4 Millionen Franken sind. Zusammenfassend sagt die Fraktion der FDP. Die Liberalen einstimmig Ja zu diesem Geschäft.

Josef Maushart (CVP). Es wurde im Eintretensvotum gesagt, dass in der Privatwirtschaft die Inkonvenienzentschädigungen im Allgemeinen bei Krankheit nicht vergütet werden. Dem will ich widersprechen. In der Privatwirtschaft, insbesondere in der Industrie, bezahlen wir im Krankheitsfalle diese Inkonvenienzentschädigungen ebenfalls. Es ist also vollkommen Usus, auch in der Privatwirtschaft.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Als Erstes, da ich auch die Ehre habe, als erstes Mitglied des Regierungsrats in dieser neuer Legislatur zu einem Sachgeschäft sprechen zu dürfen, möchte

ich die guten Wünsche herzlich verdanken, die wir erhalten haben. Ich möchte auch unsererseits allen Mitgliedern des Kantonsrats alles Gute wünschen, viel Erfolg bei der Arbeit hier im Parlament.

Zum Sachgeschäft: Für die gute Aufnahme danke ich herzlich. Alles Wichtige wurde erwähnt und dort, wo es Ergänzungen gebraucht hätte, ist die wichtige Ergänzung erfolgt. Daher möchte ich darauf verzichten, hier alles zu wiederholen. Es ist tatsächlich ein Verhandlungspaket, das wir heute hier im Kantonsrat beraten. Einen Teil, die Erstreckung der Lohnkurve, hat die GAVKO in eigener Kompetenz beschliessen können. Die anderen zwei Punkte dieses Gesamtpakets liegen jetzt vor. Es erweitert den Handlungsspielraum des Regierungsrats, da wir durch die Erweiterung der Gründe für eine Änderungskündigung doch eine gewisse Handlungsfreiheit erhalten. Auf der anderen Seite haben wir mit dem Einbau der Inkonvenienzenbeschädigungen doch eine grössere Sicherheit für unsere Arbeitnehmenden, nicht zuletzt, wie es erwähnt worden ist, aus Gleichstellungsgründen, weil bei einem Unfall heute die Versicherungsleistungen inbegriffen sind, hingegen bei einer Krankheit noch nicht. Ich danke nochmals herzlich für die Aufnahme und bitte um Zustimmung zu diesem Paket.

Urs Huber (SP), Präsident. Wir sind stillschweigend eingetreten und kommen zum Beschlussesentwurf. Für die Schlussabstimmung wird ein 2/3-Quorum benötigt.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Schlussabstimmung [Quorum 65, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

97 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 79 und 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. März 2017 (RRB Nr. 2017/517), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2^{bis} (neu)

2^{bis} Bei einer Kündigung gemäss § 27 Absatz 4 Buchstabe d beträgt die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber sechs Monate.

§ 27 Abs. 4

⁴ Wesentliche Gründe liegen vor, wenn

3. (geändert) die Arbeitsstelle ganz oder teilweise aufgehoben wird und die Zuweisung eines andern Arbeitsbereiches nicht möglich ist;
4. (geändert) der oder die Angestellte eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist;
5. (neu) dem oder der Angestellten geänderte Anstellungsbedingungen gemäss § 35^{bis} unterbreitet werden und dieser oder diese sich innert Monatsfrist damit nicht einverstanden erklärt.

Titel nach Titel 2.3. (geändert)

2.3.1. Pflichten und Umgestaltung des Anstellungsverhältnisses

§ 35^{bis} (neu)

Umgestaltung des Anstellungsverhältnisses

¹ Der Arbeitgeber kann Staatsbediensteten im Zusammenhang mit einer Reorganisation die Umgestaltung des Anstellungsverhältnisses mit zumutbar geänderten Arbeitsbedingungen anbieten, welche

spätestens nach Ablauf einer Frist von sieben Monaten auf den Ersten des darauffolgenden Monats in Kraft treten soll.

§ 47 Abs. 2 (geändert)

² Während krankheits- oder unfallbedingten Absenzen besteht Anspruch auf die Ausrichtung von Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung kann gekürzt werden, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Urs Huber (SP), Präsident. Sie haben dieser Vorlage einstimmig mit 97 Stimmen zugestimmt. Bevor ich zur nächsten Vorlage komme, möchte ich auf der Tribüne Alt-Kantonsrat Ernst Gomm begrüßen. Es befinden sich demnach jetzt drei Generationen Gomm im Saal.

RG 0022/2017

Verselbständigung der Pensionskasse Kanton Solothurn und Erweiterung des Kreises der Versicherten

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 21. Februar 2017 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 26. April 2017 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 4. Mai 2017 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf 1

5.

§ 19 Absatz 2 soll lauten:

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} ist Anstellungsbehörde.

§ 28 Absatz 4 Buchstabe a^{ter} soll lauten:

a^{ter}) das zuständige Organ oder der Direktor oder die Direktorin der Pensionskasse Kanton Solothurn gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn;

6.

§ 19^{bis} Absatz 2 soll lauten:

² Die Entlöhnung der Arbeitnehmenden richtet sich nach den für Kantonsangestellte geltenden Grundsätzen. Namentlich sind die für das Kantonspersonal geltenden Lohnklassen, einschliesslich deren Höchstgrenzen, für die PKSO verbindlich.

Eintretensfrage

Beat Loosli (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wollte der Bundesgesetzgeber anno dazumal nicht nur die Frage der Finanzierung, sondern auch die Frage der Rechtsform der Verselbständigung von öffentlich-rechtlichen Pensionskassen regeln und er wollte auch verfügen, was eine Verselbständigung betrifft. In der Folge hat das Geschäft hier im Rat zu einer Vorlage «Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO)» geführt. Der Kantonsrat hat entschieden, dass man sie vollständig ausfinanziert. Das Stimmvolk hat dieser Ausfinanzierung im Herbst 2014 und damit auch dem Grundsatz der Selbständigkeit zugestimmt. Mit dem damaligen Gesetz über die Pensionskasse ist auch ein Teil der kantonalen Rechtsgrundlage der Verselbständigung geschaffen worden. Seither ist die Verwaltungskommission das oberste Organ der PKSO und trägt vollumfänglich die Verantwortung. Es wurde aber nur ein Teil der Rechtsgrundlagen geschaffen. Mit dem anderen setzen wir uns nun heute auseinander.

Es ist eine komplexe Materie. Die Verwaltung und die Pensionskasse haben entsprechend, um die verlangte Autonomie umzusetzen, verschiedene Rechtsgutachten eingeholt. Es mussten Fragen geklärt werden über das Personelle, über die Aufsicht und Haftung und nicht zuletzt auch zur Frage der Rechtsform - öffentlich-rechtliche Anstalt oder privat-rechtliche Stiftung. Die Frage, wie viel oder wie wenig Autonomie bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt gewährt werden kann, ergibt sich aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen von Bund und Kantonen. Festzuhalten ist, dass im Bereich der beruflichen Vorsorge der Bundesgesetzgeber die umfassende Kompetenz hat. Da hat der Kanton nichts zu sagen. Zu den einzelnen Fragen: Im personellen Bereich regelt der Kanton Solothurn die Grundzüge der Organisation und das Verhältnis zur öffentlich-rechtlichen Dienstaufsicht. In Bezug auf den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) nehmen wir vom Beschluss der Vorsorgekommission Kenntnis, dass der GAV bei der PKSO freiwillig anwendbar sei. Er wurde also freiwillig als relevant akzeptiert. Bei der Haftung wird es natürlich schon ein wenig schwieriger. Bei der Haftung wird zwischen Organhaftung gemäss Bundesgesetz BVG und der Staatshaftung nach kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz unterschieden. Es darf ganz klar festgehalten werden, dass das kantonale Gesetz vorgibt, dass bundesrechtliche Haftungen vorgehen würden. Somit kommt auch die Organhaftung gemäss BVG gegen die Organe der PKSO zur Anwendung. Mitglieder ohne Organhaftung werden und sind gleichgestellt wie die anderen Mitarbeiter des Kantons. Mit der Strukturreform BVG ist unter anderem auch die Aufsicht verselbständigt geworden. Ob wir das nun für wahr halten wollen und realisiert haben - die Aufsicht über die PKSO übernimmt vollumfänglich die Aufsichtsbehörde über die berufliche Vorsorge. Weder die Legislative noch die Exekutive sind berechtigt, in dieser Frage eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen.

Eine der spannenden Fragen ist: Öffentlich-rechtliche Anstalt oder privat-rechtliche Stiftung? Der Bundesgesetzgeber war nicht ganz konsequent. Nicht wie bei privat-rechtlichen Stiftungen kann ein Kanton bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt entweder die Leistung oder die Finanzierung regeln. Im Kanton Solothurn haben wir uns, wenn Sie sich daran erinnern mögen, für die Regelung der Finanzierung bei dieser Frage entschieden. Wenn man in eine privat-rechtliche Stiftung umwandelt, entfällt dieses Recht. Wie sieht das denn nun bei einer privat-rechtlichen Stiftung aus? Wie kann man da Einfluss nehmen? Man kann Einfluss nehmen, indem man die Vorsorgeeinrichtung wechselt. Was bei KMUs absolut machbar ist und auch so gemacht wird, kann auch im Fall der PKSO kleinere Gebilde wie die Gemeinden betreffen. Bei grossen Kassen wie der PKSO als Gesamtes ist das doch recht problematisch. Nicht zuletzt die Tatsache, dass der Rentnerbestand rund 50% dieser Kasse betrifft, macht einen vollumfänglichen Wechsel schwierig oder gar unmöglich. Ich erinnere Sie daran, wenn man privat-rechtlich ein so grosses Gremium wechseln möchte, würde es sehr schwierig werden, eine Kasse zu finden, die den ganzen Bestand - also Aktiven plus Passiven wie Altersrentner und Invaliditätsrentner - übernehmen würde. Wenn sie sie übernimmt, diktiert die neue Kasse, zu welchen Eckwerten und mit welchen Grundlagen der Langlebigkeit gerechnet wird. Wie muss verstärkt werden? Welcher technische Zinssatz muss zur Anwendung kommen? Wenn das nicht reicht, so bezahlt der Arbeitgeber, also wir - der Staat und schlussendlich der Steuerzahler. Wenn eine Kasse sagt, dass sie nur die Aktiven übernehmen würde, so bleiben die Rentner im alten Gebilde. Wir haben dann eine Rentnerkasse. Auch in diesem Fall liegt das Risiko vollumfänglich bei uns - bei uns Steuerzahlern, bei uns als Staat.

In dieser Konstellation hat die Finanzkommission einstimmig der öffentlich-rechtlichen Pensionskasse in diesem Kontext den Vorzug gegeben. Ebenfalls einstimmig befürwortet die Finanzkommission die Ausweitung der Versicherung auf nebenberuflich tätige Personen, die entweder einem Haupterwerb bei einem anderen Arbeitgeber nachgehen oder selbständig sind. Nicht zuletzt denken wir da beispielsweise auch an nebenberufliche Lehrer in der Berufsausbildung, die vielfach einen eigenen Betrieb haben und noch in einem Teilpensum als Lehrer arbeiten oder als Experte. In diesem Sinn können wir jedoch

auch feststellen, dass in diesem Bereich die finanziellen Auswirkungen klein oder gar nicht vorhanden sind. Nach BVG hat der Arbeitgeber jetzt schon Beiträge bezahlen müssen, wenn der Nebenerwerbstätige dies via Kasse versichern lassen konnte. So ist da schon angefallen, was entsprechend von diesen Kosten auflaufen würde. In diesem Sinn und abschliessend empfiehlt die Finanzkommission auf das Geschäft einzutreten und einstimmig diesen beiden Beschlussesanträgen zuzustimmen.

Walter Gurtner (SVP). Nach Bundesgesetz musste auch der Kanton Solothurn seine Pensionskasse verselbständigen. Jetzt hat man aber gemerkt, dass bei der kantonalen Gesetzgebung noch Widersprüche zur Bundesgesetzgebung bestehen. Gestützt auf drei Gutachten hat man diese Differenzen ausgeräumt und so das kantonale Gesetz mit dem Bundesgesetz übereinstimmend angeglichen. Neu sollen als Erweiterung auch Personen der PKSO beitreten können, die bis jetzt nebenamtliche Kantonsangestellte gewesen sind, das heisst mit einem Nebenerwerbsspensum. Das ist zum Beispiel ein selbständiger Anwalt, der gleichzeitig noch als Steuergerichtsgerichtspräsident beim Kanton angestellt ist. Dieser Erweiterung können wir gemäss Bundes- und Kantongesetz in der Kompetenz als Kantonsrat mit einem eventuellen Referendumsrecht zustimmen. Die SVP-Fraktion wird dieser Erweiterung gemäss § 5 Absatz 2 auch zustimmen und hofft, dass so die PKSO mit ihren über 11'000 versicherten Personen zusätzlich noch gestärkt und konkurrenzfähiger gemacht wird.

Felix Wettstein (Grüne). Vorweg möchte ich dem Sprecher der Finanzkommission und immer noch Präsident der Finanzkommission danken, dass er weit mehr gemacht hat, als nur aus unserer Kommission zu berichten. Er hat alles in einen noch grösseren Kontext gestellt. In etwa jeder zweiten Session ist die Pensionskasse in diesem Rat ein Thema. Dieses Mal sogar zweimal, denn wir haben morgen noch die Interpellation von Simon Bürki «Handlungsbedarf beim Angebot Pensionskasse» auf der Traktandenliste stehen. Jedes Mal, wenn es um die Pensionskasse geht, können wir in den Ausführungen des Regierungsrats sinngemäss den selben Satz lesen: «Es war der Wille des Bundesgesetzgebers, die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen zu verselbständigen und zu entpolitisieren.» Das ist ganz offensichtlich ein frommer Wunsch. Wenn das nämlich mit dem Entpolitisieren eingelöst werden könnte, dann hätten wir nicht so viele Traktanden zur PKSO im Kantonsrat. Oder anders gesagt: Der Appell, man solle es doch bitte entpolitisieren, ist selber eine politische Botschaft. Vor diesem Hintergrund haben wir Grünen in der Fraktionssitzung dieses Geschäft diskutiert. Eine Mehrheit von uns kann beiden Beschlüssen dieser Vorlage zustimmen. Der Ausweitung des Kreises der Versicherten, also dem zweiten Beschluss, stimmen wir alle zu. Wir waren ein wenig verwundert, dass es noch so viel Klärungsbedarf gibt, nachdem wir diese Verselbständigung vermeintlich schon einmal beschlossen haben. Zum Beispiel gerade bei den Haftungsfragen ist noch ein grosser Klärungsbedarf vorhanden gewesen. Das ist jetzt so ausgebeint, wie wir es lesen, dass der Kanton nichts zu befürchten haben sollte. Geklärt wird jetzt auch der ganze Bereich der Aufsichtszuständigkeit, des Submissionswesens und vom Gesamtarbeitsvertrag. Für die Entscheidung, welcher GAV gelten soll, ist alleine die Verwaltungskommission zuständig. Wir sind jedoch froh, dass sie sich entschieden hat, den GAV des Kantons zu übernehmen. Wenn man sieht, welche Einflussmöglichkeiten dem Regierungsrat, dem Parlament und dem Volk noch bleiben, so fragt man sich, ob es nicht fast ehrlicher wäre, die PK als privat-rechtliche und nicht als öffentlich-rechtliche Stiftung zu führen. Oder man macht den umgekehrten Schluss und sagt, dass es nicht sein könne, dass diese Kasse, die im Wesentlichen alle Kantonsangestellten und alle Mitarbeitenden der soH versichert, uns so zwischen den Fingern hindurchschlüpft. Ganz grundsätzlich müsste man sie näher bei uns haben. Das ist dann auch für eine Minderheit in unserer Fraktion der Grund, sich beim ersten Beschluss zu enthalten.

Simon Bürki (SP). Es wurde gesagt, dass man nach der Einführung des Pensionskassengesetzes gemerkt hat, dass das kantonale Gesetz noch ein paar Widersprüche zur Bundesgesetzgebung hat. Daraufhin hat man drei Gutachten erstellen lassen. Die qualitativen Unterschiede sind gross, man kann es in der Vorlage lesen. An diversen Stellen wird mit mehr oder weniger diplomatischen Äusserungen darauf hingewiesen - insbesondere auf ein Gutachten. Aus diesem Grund, aber auch grundsätzlich, kann hinterfragt werden, ob eine externe Begutachtung nötig gewesen ist, um das kantonale Gesetz mit der Bundesgesetzgebung in Übereinstimmung zu bringen. Und wenn eine externe Beurteilung doch zwingend nötig gewesen ist, kann man sich trotzdem fragen, ob es gerade drei Gutachten sein mussten. Nebst den zwingenden bundesrechtlichen Anpassungen sind auch für die nebenamtlichen Angestellten Möglichkeiten geschaffen worden, sich ebenfalls bei der PKSO zu versichern. Bis jetzt konnten diese Personen, die sonst selbständig waren oder im Beruf einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, dieses Nebenerwerbsspensum nicht beim Kanton bei der PKSO versichern. Das ist nun möglich und wir begrüssen diese Möglichkeit. Wir erachten es auch als wichtig, dass die PKSO eine öffentlich-rechtliche Anstalt bleibt und nicht als privat-rechtliche Stiftung geführt wird. Wir haben eine klare Kompetenzzu-

teilung zwischen dem Kantonsrat und der Verwaltungskommission der PKSO. Wichtig ist, dass der Kantonsrat über die Finanzen bestimmen kann. Die PKSO bestimmt die Leistungen.

Das ist nur bei der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt so möglich. In einer privat-rechtlichen Stiftung hätten alle die alleinige Kompetenz, auch über die Finanzen. Der Kanton Solothurn hat die Kasse mit 1 Milliarde Franken ausfinanziert. Daher darf die Kompetenz, auch wenn sie relativ gering ist, nicht aus der Hand gegeben werden. Mit der Verselbständigung ist die PKSO nicht mehr dem GAV unterstellt. Sie hat aber selber gesagt, dass sie sich wie bisher dort anschliessen wird, obschon sie gar nicht mehr Vertragspartei ist. Für uns ist das wichtig. Grundsätzlich soll die Entlohnung identisch laufen wie beispielsweise bei der soH oder auch sonst bei der kantonalen Verwaltung. Noch ein Wort zur Haftungsfrage: Haftungssubjekt ist die öffentlich-rechtliche Anstalt, also die PKSO. Wenn ein Mitglied der Verwaltungskommission der PKSO der Kasse einen Schaden zufügt, kann die PKSO auf die Person, die den Schaden verursacht hat, zurückgreifen. Wir sind froh, dass diese Haftung jetzt so klar geregelt ist. Das Bundesgesetz verlangt wie erwähnt, dass die öffentlich-rechtliche Pensionskasse zum einen verselbständigt und zum anderen entpolitisiert wird. Aus diesem Grund, aber auch aufgrund dieser Organhaftung ist für uns eine direkte Vertretung vom Regierungsrat in der PKSO nicht oder nicht mehr angezeigt. Auch aus grundsätzlichen Überlegungen einer Corporate Governance ist eine Entflechtung angezeigt. Wir begrüssen diese Vorlage grundsätzlich und werden auch zustimmen.

Josef Maushart (CVP). In der Botschaft vom September 2008 hat der Bundesrat ausgeführt, dass die Pensionskassen, die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinheiten, verselbständigt werden sollen. Er hat aber vor allem auch gesagt, dass dadurch eine hohe Autonomie erreicht werden soll und die Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht damit von diesen Einheiten selbst getragen wird. Der jetzt vorliegende Beschlussesentwurf bringt nach unserer Auffassung zu Ende, was wir mit der Zustimmung zum Pensionskassengesetz 2014 begonnen haben. Und das ist dringend erforderlich, denn wir haben dort zwar von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt gesprochen, aber die Frage der Autonomie war bis dato nicht wirklich beantwortet. Nach unserer Auffassung bestand die Kunst nun darin, auf der einen Seite die Autonomie herzustellen, auf der anderen Seite das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten. Das scheint uns mit der bestehenden Vorlage gut gelungen zu sein, und zwar sowohl auf der Seite des Arbeitgebers als auch auf der politischen Seite. Auf der politischen Seite ist es uns wichtig, dass wir als Staat den Gestaltungsspielraum und den Einfluss, der uns nach Bundesrecht möglich ist, erhalten. Dies wird mit dem Entscheid für eine öffentlich-rechtliche Anstalt und gegen eine Stiftung gewährleistet. Auf diese Weise können wir im Rahmen des Pensionskassengesetzes die Finanzierung der PKSO und damit unsere Beiträge als Arbeitgeber weiterhin bestimmen. Auch für den Fall einer Sanierung, bei der wir zwar nicht im Sinne einer Staatsgarantie, sehr wohl aber als massgeblicher Arbeitgeber betroffen wären, bestimmen wir über das Pensionskassengesetz, in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind.

Andererseits ist es uns auf der Arbeitgeberseite wichtig, dass wir für die Beschäftigten der PKSO den Status als öffentlich-rechtliche Angestellte erhalten und sie eindeutig dem Schutz des Verantwortlichkeitsgesetzes unterstellen. Nach unserer Auffassung wäre es stossend, wenn Mitarbeitende der PKSO bereits bei fahrlässigem Verhalten zivilrechtlich belangt werden würden, während das bei allen anderen Staatsangestellten nur bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Fall ist. Nachdem die zu Grunde liegenden Gutachten hier nicht in jedem Punkt - das ist erwähnt worden - überzeugend waren, hat das Vernehmlassungsverfahren einen klaren grossmehrheitlichen politischen Konsens ergeben, der auch seinen Niederschlag in der Vorlage gefunden hat. Im Gegenzug zur Aufrechterhaltung des Schutzes im Rahmen des Verantwortlichkeitsgesetzes bestimmen wir aber im Pensionskassengesetz auch, dass sich die Anstellung bei der PKSO nach den Grundsätzen der Entlohnung der Angestellten des Kantons zu richten hat. Mit der Festlegung der Höchstgrenze der Lohnklasse ist man mit Blick auf die Autonomie sicherlich an die Grenze des Zulässigen gegangen. Angesichts der Diskussionen des letzten Jahres erscheint dies aber für die politische Akzeptierbarkeit zuträglich und angemessen. Gleichzeitig ist es uns aber auch wichtig, dass bei der PKSO künftig Ross und Reiter klar benannt sind. Beim jetzigen Beschlussesentwurf geben die Finanzaufsicht und die Geschäftsprüfungskommission ihre bisherige Verantwortung ab. Künftig sind ausschliesslich die Vorsorgekommission und die BVG-Stiftungsaufsicht zuständig. Damit herrschen eindeutige Verhältnisse. Gleichzeitig erkennt man daraus aber auch, welche gesteigerte Verantwortung der Vorsorgekommission zukommt. Sie ist ja auch im BVG-Gesetz mit besonderen Anforderungen für diese Personen hinterlegt.

Indem der Regierungsrat einen Teil der Mitglieder der Vorsorgekommission der Pensionskasse ernennt, trägt er eine hohe Verantwortung dafür, die Interessen des Kantons als Arbeitgeber gut zu vertreten. Zumal ihm aber keine Weisungsbefugnis gegenüber den gewählten Mitgliedern zukommt, sind diese unmissverständlich selbst in der Verantwortung, ihre Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen wahrzu-

nehmen. Auch die Verantwortung für die Führung ist strategisch und personell mit der jetzigen Vorlage endgültig bei der Vorsorgekommission.

Der Beschlussesentwurf 2 hat inhaltlich mit dem bislang Gesagten nichts zu tun. Er hätte auch gesondert behandelt werden können. Im Sinne effizienter Verfahren ist die kombinierte Vorlage zu begrüßen. Inhaltlich überzeugt die neu geschaffene Möglichkeit, dass Personen, die beispielsweise als Juristen selbständig tätig sind und in einem Teilbereich ein Mandat für einen Arbeitgeber wahrnehmen, der eben zum Arbeitgeberkreis der PK gehört, sich ebenfalls versichern können. Rückblickend erscheint es eher verwunderlich, dass dies bis dato nicht möglich war. Auch die neue Möglichkeit, die Versicherbarkeit bei kleinen Pensen einzuschliessen, erscheint hier fortschrittlich und angemessen. Vor diesem Hintergrund stimmt die CVP-Fraktion sowohl dem Beschlussesentwurf 1 als auch dem Beschlussesentwurf 2 vorbehaltlos zu.

Hans Büttiker (FDP). Die Pensionskasse des Kantons Solothurn hat sich entschlossen, in Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn verschiedene Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, mit denen die verlangte Autonomie der Pensionskasse des Kantons Solothurns gegenüber dem Kanton abgeklärt werden sollen. Die Prüfung des Rechtskleidwechsels der Pensionskasse des Kantons Solothurn in eine privat-rechtliche Stiftung hat ergeben, dass für den Kanton Solothurn keine wesentlichen Vorteile zu erwarten wären. Daher hat man diesen Weg gar nicht weiter verfolgt. Die Verselbständigung ist aber aus der Gesetzgebung abgeleitet eine Pflicht. Die vollständige Entflechtung zwischen der PK Solothurn und dem Kanton erfordert die Anpassung von fünf kantonalen Gesetzen, von zwei Verordnungen und des Gesamtarbeitsvertrages. Die Vorlage umfasst neben dem Thema der Verselbständigung der PKSO die Frage der Erweiterung des Kreises der Versicherten. Neu sollen auch Personen, die nebenamtlich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sich freiwillig bei der PKSO versichern lassen können. Die Fraktion FDP. Die Liberalen wird beiden Beschlussesentwürfen zustimmen.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Ab und zu gibt es ein Geschäft, bei dem ich nicht anders kann als mich ganz auf meine Grundsätze zu besinnen, auch wenn es wohl politisch nicht klug ist. Auch wenn unser Ratspräsident oder zumindest seine Ohren heute bestimmt schon ausreichend geistliche Nahrung bekommen haben, möchte ich doch Martin Luther zitieren, der in grosser innerer Bedrängnis im Reichstag zu Worms gesagt hat: «Hier stehe ich und ich kann nicht anders.» Bei diesem Geschäft geht es mir irgendwie so. Ich befinde mich in einem grossen Dilemma, denn wir schrauben hier an der Umsetzung von Bundesrecht. Wer ist verantwortlich oder wer ist schuld, wenn dann das Schiff sinkt? Ein Schiff auf eine so lausige Art zu bauen, haben wir demokratisch und mit Mehrheitsbeschluss selber so bestimmt. Wir haben es alle selber bezahlt und wir haben es gerade kürzlich von einer drückenden Schuldenlast befreit. Wir wissen eigentlich, dass es trotzdem sinken wird. Wir wissen einfach nicht, wann das genau sein wird. Aus diesem Grund ist es doch gut, wenn man die Verantwortung nicht mehr trägt, wenn es dann soweit ist - sei es als Regierungsrat oder wir als Parlament. Das Schiff hält sich nämlich nur deshalb über Wasser, weil man immer mehr schöpft. Wenn private Banken aus dem Nichts heraus Geld schöpfen und dafür noch Zinsen verlangen können - also Geld, das es noch gar nicht gibt und das dann auch zuerst geschöpft werden muss - so ist klar, dass es ein Fass ohne Boden ist oder eben ein Schiff mit grossen Lecks und Löchern. Daher fällt es mir schwer, hier Ja oder Nein zu stimmen. Ich fühle mich wie ein zum Tode verurteilter Gefangener, den man noch grosszügig entscheiden lässt, ob er erhängt oder erschossen werden möchte (*Heiterkeit im Saal*). Wenn sich dieser Gefangene weigert, eine Entscheidung zu treffen, entscheiden die anderen. Wenn er aber eines von beidem wählt, dann sagt man ihm später, dass man ihn tötet, weil er das selber so gewollt hat. Daher verweigere ich mich bei diesem Dilemma und enthalte mich seltenerweise der Stimme.

Josef Maushart (CVP). Ich bin eben auch noch am Üben. Ich habe zum Schluss meines Votums von der CVP gesprochen. Natürlich sollte es heissen: CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion.

Urs Huber (SP), Präsident. Ich habe mir schon gedacht, dass Sie das intern regeln werden.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich möchte nicht nur im Namen des Regierungsrats, sondern auch im Namen der Verwaltungskommission der Pensionskasse für das Wohlwollen danken, dass Sie dieser Vorlage entgegenbringen. Als Erstes kann ich zu Felix Glatz-Böni sagen, dass wir nie eine 100%ige Sicherheit haben werden. Das ist ganz klar. Aber die Verwaltungskommission, und da plaudere ich wohl kein Geheimnis aus, setzt sich tatsächlich sehr ein, damit das Schiff nicht nur nicht sinkt, sondern auch gut auf Kurs ist. In den vergangenen zwei Jahren hat man gesehen, dass trotz dieser sehr schwierigen

Verhältnisse die Pensionskasse des Kantons Solothurn doch im guten Mittelfeld ist, sogar im vorderen Mittelfeld - wenn man zum Beispiel die Rendite, aber auch die ganze Aufstellung der Pensionskasse näher betrachtet. Ich wehre mich dagegen, dass wir hier von einem sinkenden Schiff sprechen. Unser Schiff ist unterwegs. Sie wissen alle, dass der Finanzmarkt, wenn man es mit einem Meer umschreiben möchte, sehr bewegt ist. Zum Teil hat es Stürme, zum Teil auch Soge, die wir umfahren. Aber ich bin der Meinung, dass gerade die heutige Vorlage sicher nichts mit der Sicherheit an und für sich zu tun hat. Sie schafft aber eine gewisse Klarheit, beispielsweise dort, wo sich das kantonale Gesetz und das Bundesgesetz noch widersprechen. Hier passen wir uns dem höher gestellten, sowieso geltenden Bundesrecht an. Wir schaffen eine Klarheit bei Personalfragen, bei denen wir als Kanton noch über Kompetenzen verfügen. Wir legen es dort klarer fest, nicht zuletzt auch wegen Vorkommnissen aus der Vergangenheit. Klarheit schaffen wir auch bei der Aufsicht. Die Aufsicht über eine Pensionskasse haben laut BVG eine Stiftungsaufsicht, die wir in der letzten Session neu geregelt haben und auch die Oberaufsichtskommission (OAK). Es gibt also noch eine eigenössische Aufsicht, die ebenfalls die Aufsicht kontrolliert.

Klarheit haben wir auch bei der Verantwortlichkeit. Es wurde erwähnt, dass die möglichen Unterschiede zwischen den öffentlich-rechtlich Angestellten in der PKSO und bei der kantonalen Verwaltung damit beseitigt werden können. Die Frage der Selbständigkeit der PKSO ist nichts, das wir hier drinnen entscheiden konnten. Es wurde richtig gesagt, dass wir keine andere Wahl haben. Heute ist eine Vorsorgeeinrichtung unabhängig und vor allem unabhängig von politischen Einflüssen. Wo wir aber unseren Einfluss beibehalten haben, das wurde korrekt so erläutert, ist bei der Finanzierung. Ich hoffe es zwar nicht, aber der Kantonsrat könnte über die Finanzierung natürlich auch gewisse Weichenstellungen für eine Pensionskasse setzen, wenn man sehen würde, dass es finanziell aus dem Ruder laufen würde. Die Gründe für die Erweiterung des Versicherungskreises wurden ebenfalls genannt. Der Kanton Solothurn als Arbeitgeber muss heute schon an die Personen Beiträge leisten, welche sich wegen kleiner Pensen im Moment nicht bei der PKSO versichern lassen können. Aus unserer Sicht ist es daher positiv, dass diese Beiträge an unsere eigene Pensionskasse geleistet werden. Daher schaffen wir heute die gesetzlichen Grundlagen dafür. Ich danke noch einmal herzlich für das Wohlwollen und bitte um Zustimmung.

Urs Huber (SP), Präsident. Der Kantonsrat ist stillschweigend auf diese Vorlage eingetreten. Wir kommen zu den Beschlussesentwürfen. Sie haben gesehen, dass es zwei Beschlussesentwürfe hat. Bei beiden ist ein 2/3-Quorum für das Gesetzesreferendum relevant. Wir kommen zum Beschlussesentwurf 1.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 66, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

96 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

2 Stimmen

Urs Huber (SP), Präsident. Dann kommen wir jetzt zum Beschlussesentwurf 2.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 66, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

96 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

2 Stimmen

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Verselbständigung der Pensionskasse Kanton Solothurn

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Februar 2017 (RRB Nr. 2017/273), beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 62 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn ist von der Finanzaufsicht ausgenommen.

2.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn unterliegt nicht der Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission.

§ 47 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn unterliegt nicht der Aufsicht der Finanzkommission.

3.

Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 (geändert)

⁴ Er beaufsichtigt die kantonale Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben; ausgenommen sind die Gerichte und die Pensionskasse Kanton Solothurn.

§ 26 Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 5 (aufgehoben)

^{4bis} Die Absätze 2 und 3 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

⁵ Aufgehoben.

4.

Der Erlass Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 4 (neu)

⁴ Gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) steht die Geltendmachung des Anspruches dem obersten Organ der PKSO zu. Die Kompetenz kann im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 delegiert werden.

5.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2^{bis} (neu)

Zuständigkeit Vollzug Pensionskasse Kanton Solothurn

¹ Das oberste Organ der Pensionskasse Kanton Solothurn ist in Bezug auf das Dienstverhältnis zu ihrem Personal für den Vollzug des Gesetzes zuständig, wo das Gesetz dieses dazu ermächtigt.

² Die Kompetenz kann von diesem im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 delegiert werden.

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} ist Anstellungsbehörde.

§ 28 Abs. 4

⁴ Zuständig zur Auflösung ist:

a^{ter}) (neu) das zuständige Organ oder der Direktor oder die Direktorin der Pensionskasse Kanton Solothurn gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn;

§ 31 Abs. 2 (neu)

² Absatz 1 findet auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

§ 33 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann eine Abgangsentschädigung von höchstens einem Jahreslohn zusprechen:

Aufzählung unverändert.

⁴ Aufgehoben.

§ 36 Abs. 2 (neu)

² Absatz 1 findet auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

§ 39 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Die Ermächtigung von Angestellten der Pensionskasse Kanton Solothurn obliegt dem zuständigen Organ nach § 2^{bis}.

§ 45 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt

Aufzählung unverändert.

§ 45^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann mit den Personalverbänden für das Staatspersonal einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen. Die Personalverbände können die Aufnahme von Verhandlungen beantragen. Die beim Abschluss des GAV geltenden minimalen Grundbesoldungen nach den kantonsrätlichen Besoldungsverordnungen dürfen im GAV nicht unterschritten werden.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Berufliche Vorsorge (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton versichert die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

² Aufgehoben.

§ 47 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt den Anspruch auf Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.

§ 47^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt den Anspruch auf Taggeldleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.

§ 47^{quater} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann eine Krankentaggeldversicherung abschliessen, welche im Krankheitsfall mindestens die Leistungen gemäss § erbringt.

§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das weibliche Staatspersonal hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt die Dauer des Mutterschaftsurlaubs für das befristet angestellte Personal.

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub erweitern, wenn im privaten oder öffentlichen Dienstverhältnis ein höherer Anspruch als 16 Wochen üblich ist.

§ 49 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann in Härtefällen Familienangehörigen eines Verstorbenen, die von ihm finanziell abhängig waren, einen Besoldungsnachgenuss von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.

§ 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt den Ferienanspruch des Staatspersonals.

§ 50^{bis} Abs. 4 (neu)

⁴ Für administrative Untersuchungen gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) ist das zuständige Organ nach § 2^{bis} zuständig.

§ 50^{ter} Abs. 4 (neu)

⁴ Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

§ 50^{quater} Abs. 3 (neu)

³ Die Absätze 1 und 2 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

6.

Der Erlass Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 19^{bis} (neu)

Dienstverhältnis Arbeitnehmende Pensionskasse

¹ Arbeitnehmende der Pensionskasse sind öffentlich-rechtlich angestellt.

² Die Entlohnung der Arbeitnehmenden richtet sich nach den für Kantonsangestellte geltenden Grundsätzen. Namentlich sind die für das Kantonspersonal geltenden Lohnklassen, einschliesslich deren Höchstgrenzen, für die PKSO verbindlich.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

B) Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Februar 2017 (RRB Nr. 2017/273), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (neu)

² Arbeitnehmende, die alle übrigen Anforderungen an die Versicherungspflicht nach BVG erfüllen, werden auch dann versichert, wenn sie bei einem Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig sind. Sie können den Verzicht auf die Versicherung erklären.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 0085/2017

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Besteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 4. April 2017 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 26. April 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 4. Mai 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Simon Bürki (SP), Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat dieses Geschäft am 26. April 2017 beraten. Die Vorlage setzt ausschliesslich Bundesrecht um. Soweit der Kanton über einen gesetzlichen Spielraum verfügt, also die sogenannten Freigrenzen festlegen kann, wird für das kantonale Recht dieselbe Lösung wie für die direkte Bundessteuer vorgeschlagen, um Doppelspurigkeiten vermeiden zu können. Wenn man das aktuell geltende Recht mit dem neuen Recht vergleicht, so lässt es sich in drei Teile aufgliedern. Erstens: Die juristischen Personen mit einem öffentlichen und gemeinnützigen Zweck, inklusive Kultuszweck. Sie sind auf Gesuch hin steuerbefreit, sowohl bisher wie auch neu - ergo keine Änderung. Zweiter Punkt: Die juristischen Personen mit einem wirtschaftlichen Zweck. Die Freigrenze beim Gewinn war bisher bei 5'000 Franken und beim Kapital bei 200'000 Franken, sowohl bisher wie auch neu - keine Änderung. Dann kommen wir zur eigentlichen Änderung, nämlich zu den juristischen Personen mit ideellem Zweck. Dort lag die Freigrenze beim Gewinn bislang bei 5'000 Franken und beim Kapital bei 200'000 Franken, die nicht besteuert werden. Mitgliederbeiträge haben bisher nicht zum steuerbaren Gewinn gezählt. Die Freigrenzen sind neu beim Gewinn bei 20'000 Franken statt wie bisher bei 5'000 Franken. Beim Kapital liegen sie bei 200'000 Franken. Diese Regelung wird über das Steuerharmonisierungsgesetz umgesetzt, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wird. Die Kantone können diese Freigrenzen selber bestimmen. Unser Kanton vertritt bei der Umsetzung von Bundesrecht die Strategie, dass er auch die gleichen Freigrenzen übernimmt. Eine kleine, minimale Änderung ergibt sich allerdings. Die bisherigen Steuersätze bleiben nämlich unverändert. Sie liegen bei 5% bei den Gewinnen von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen und bei 5% von Aktiengesellschaften bis 100'000 Franken. Ab 100'000 Franken wären es dann 8.5%.

Bei der Kapitalsteuer macht das Bundesrecht keine neuen Vorgaben. Aus diesem Grund wird auch keine Änderung vorgeschlagen. Der Kanton Solothurn hatte hier bisher eine Freigrenze von 200'000 Franken. Mit Ausnahme des Kantons Schwyz ist das gesamtschweizerisch die höchste Freigrenze, die wir kennen. In allen anderen Kantonen bewegt sich diese Freigrenze zwischen 10'000 Franken und 100'000 Franken.

Die Vorlage wird für den Kanton einen Steuerminderertrag von jährlich weniger als 20'000 Franken bei der einfachen Staatssteuer zur Folge haben. Für die Einwohnergemeinden ist der Steuerminderertrag weniger als rund 25'000 Franken. Begünstigt werden mit diesen Änderungen vor allem Vereine mit einer politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgaben. Die Abgrenzung, welche Tätigkeit als ideeller oder wirtschaftlicher Zweck eingestuft werden soll, ist nicht ganz allen Mitgliedern der Finanzkommission auf den ersten Blick logisch erschienen. Der Bundesrat hat aber ausdrücklich davon abgesehen, eine nähere Regelung zu definieren. Er möchte dies der Praxis überlassen.

In der Finanzkommission hat die schlanke Umsetzung an die bundesrechtlichen Vorgaben wie erwartet keine wirklich intensiven, kontradiktorischen finanzpolitische Debatten entfacht. Aus diesem Grund ist auch das Resultat der Schlussabstimmung kurz und klar: 11 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen.

Walter Gurtner (SVP). Am 9. März 2016 hat der Kantonsrat einen Auftrag von Alexander Kohli erheblich erklärt, der eine Übernahme der direkten Bundessteuervorgaben über die Gewinn- und Kapitalbesteuerung von juristischen Personen mit ideellem Zweck dahingehend ändert und die Solothurner Kantons- und Gemeindesteuerverordnungen neu in einer Teilrevision integriert. Die jetzige Teilrevisions-Vorlage folgt dem Auftrag Kohli mit dem § 95^{bis}. Die Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen. Im § 106^{bis} wird das Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt. Dieser neuen Teilrevision wird die SVP-Fraktion einstimmig zustimmen. Das Ganze kommt einer Verbesserung bei den Vereinen und wohltätigen Institutionen mit Sitz im Kanton Solothurn auch zugute.

Mathias Stricker (SP). Der Kommissionssprecher hat die Zusammenhänge nachvollziehbar erläutert. Ich verzichte daher auf Wiederholungen technischer Natur. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt das Geschäft aus folgenden sechs Gründen. Erstens: Die Vorlage setzt die bundesrechtlichen Vorgaben schlank um. Zweitens: Eine Erhöhung der Freigrenze bei der Gewinnsteuer für Vereine mit ideellen Zwecken setzt ein positives Zeichen gegenüber den Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich in ihrer Freizeit zum Beispiel in Vereinen für die Jugend, für die mittelalterliche und für die ältere Generation, für die Integration und für den Zusammenhalt einsetzen. Die Vereine trotz der Individualisierung und der Schnelllebigkeit, sie stärken die Gemeinsamkeiten und sind daher ein wichtiger Pfeiler unserer Gesellschaft, quasi der Sozialkitt. Drittens: Der anfänglich zusätzliche Aufwand für Abklärungen und Beurteilungen wird nach einer ersten Runde wieder sinken. Die Vereine werden dann in der Administration entlastet. Viertens: Der jährliche Minderertrag von 20'000 Franken bis 25'000 Franken ist für den Kanton beziehungsweise für die Gemeinden verkraftbar. Fünftens: Eine Abgrenzung für juristische Personen, die teils ideelle, teils wirtschaftliche Zwecke verfolgen, ist möglich. Das heisst, eine untergeordnete wirtschaftliche Betätigung, zum Beispiel das Führen einer Festwirtschaft bei einem Grümpeltturnier ist kein Problem. Sechstens: Organisationen mit öffentlichem und gemeinnützigem Zweck bleiben weiterhin steuerbefreit. In der Fraktion ist darüber diskutiert worden, wie man diesen ideellen Zweck abschliessend genau beziehungsweise sachgerecht definieren kann. Die Vollzugsmassnahmen, zum Beispiel wer in welchem Verfahren darüber entscheidet, ob ausschliesslich ideelle Zwecke verfolgt werden, sind auf jeden Fall sorgfältig zu definieren. Wir vertrauen da auf die Entwicklung einer sachgerechten Praxis. Zum Schluss: Nach wie vor erscheint uns die Freigrenze bei der Kapitalsteuer von 200'000 Franken hoch angesetzt, gerade auch im Vergleich mit anderen Kantonen. Es ist wohl kaum das Ziel und der Sinn einer Gesellschaft oder eines Vereins, ein hohes Vermögen zu generieren. Trotzdem: Einstimmige Zustimmung von unserer Seite.

Hans Büttiker (FDP). Die zur Diskussion stehende Vorlage setzt die bundesrechtlichen Vorgaben auf möglichst einfache Weise um. Die Vorlage entspricht einem Auftrag aus unserer Fraktion. Am 9. März 2016 hat der Kantonsrat einen Auftrag von Alt-Kantonsrat Alexander Kohli aus unserer Fraktion erheblich erklärt. Die Fraktion FDP/Die Liberalen wird eindeutig zustimmen.

Daniel Urech (Grüne). Es ist eine Tugend des Solothurner Kantonsrats, dass er effizient diskutiert und dass in den wenigsten Fällen die maximale Redezeit ausgeschöpft wird. Das möchte ich den neuen Kollegen und Kolleginnen hinter die Ohren schreiben, aber eigentlich auch gerne den alten in Erinnerung rufen. Das vorliegende Geschäft macht es mir speziell leicht, diese Tugend zu leben. Ich bin der Meinung, dass die relevanten Dinge vom Kommissionssprecher gesagt worden sind. Ich möchte mich hier pro forma den sechs Gründen, die Mathias Stricker gefunden hat, anschliessen. Sie sind selbstverständlich gut gesucht und gefunden worden. Die Grenze von 200'000 Franken bei der Kapitalfrage sehen wir nicht so kritisch. Es ist nicht eine übermässig hohe Grenze. Wir sind der Meinung, dass es sachgerecht ist,

die gleichen Freigrenzen, wie sie bei der direkten Bundessteuer gelten, in Bezug auf den Gewinn zu definieren. Die als Alternative aufgeführte Notfalllösung, die gewissermassen subsidiäre automatische Geltung des Bundesrechts gemäss dem zweiten Absatz auf der Seite 7 der regierungsrätlichen Botschaft, möchten wir nicht. Es handelt sich hier um einen Bereich der Rechtsetzung in der kantonalen Hoheit. Daher ist es nur richtig, wenn wir diese Gesetzgebung auch selber machen. Die Grüne Fraktion unterstützt das Geschäft einstimmig.

Fabian Gloor (CVP). Ich versuche, der Bitte von Kantonsrat Daniel Urech Folge zu leisten und mich ebenfalls kurz zu halten. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion wird diesem Antrag einstimmig zustimmen. Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um einen schlanken Nachvollzug von Bundesrecht, was absolut in unserem Sinn ist. Die Freigrenze für juristische Personen mit ideellem Zweck auf 20'000 Franken wie auf Bundesebene zu erhöhen, stellt für uns eine Steuererleichterung im richtigen Mass und an der richtigen Stelle dar: im richtigen Mass, weil die Steuerausfälle lediglich einen geringen fünfstelligen Betrag ausmachen und einen sinnvollen Nachvollzug, wie schon mehrmals angedeutet, darstellen. An der richtigen Stelle, weil dadurch die ideellen Vereinstätigkeiten unterstützt werden und damit gesellschaftlich sehr wertvolle Tätigkeiten. Oder auch, um den vorhergehenden Gottesdienst zu zitieren: «Ein Gesetz, das das Leben - in diesem Fall das Vereinsleben - fördert.» Aus diesen Gründen werden wir diesem Beschlussesentwurf einstimmig zustimmen.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich schliesse mich dem Wunsch von Daniel Urech an und möchte gerne eine Ergänzung anbringen. Die Verluste oder das Minus bei den Steuereinnahmen sind aus folgendem Grund so klein: Wenn jetzt eine ideelle Organisationen einen Gewinn von 20'100 Franken macht, so bezahlt sie für die ganzen 20'100 Franken Steuern. Es ist also nicht so, dass überall 20'000 Franken abgezogen werden. Das möchte ich klarstellen. Man bezahlt bis 20'000 Franken nichts, danach kommt die normale Besteuerung zum Zug.

Urs Huber (SP), Präsident. Dann kommen wir zum Beschlussesentwurf. Wir sind stillschweigend eingetreten.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 65, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	97 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 131 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. April 2017 (RRB Nr. 2017/616), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 95^{bis} (neu)

5^{bis}. Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

2. § 106^{bis} (neu)

4. Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

¹ Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

I 0206/2016

Interpellation Verena Meyer (FDP, Mühledorf): Baubewilligungsverfahren in der Landwirtschaftszone

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 7. Dezember 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2017:

1. Interpellationstext. Nach Art. 22 Abs. 1 Raumplanungsgesetz dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden. Der bundesrechtliche Begriff der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen kann von den Kantonen weiter, nicht aber enger gefasst werden. Das heisst, die Kantone können sich nicht von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 RPG einer Bewilligungspflicht bedarf.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Obiger Hinweis auf das Raumplanungsgesetz lässt den Schluss zu, dass in allen Kantonen der Begriff «Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen» gleich und einheitlich definiert ist. Stimmt diese Annahme?
2. Wie definieren die umliegenden Kantone die Bewilligungspflicht nach Art. 22 RPG?
3. Warum ist eine Silofrüse unter den Begriff «Bewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen» einzuordnen, da sie doch nicht in fester Beziehung zum Erdboden steht, die Erschliessung nicht belastet und auch den Raum äusserlich nicht verändert?
4. Wie handhaben die umliegenden Kantone Bern, Aargau und Baselland den Umgang mit Silofräsen? Verlangen diese ebenfalls eine Baubewilligung?
5. Wieweit kann der Begriff der «bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen» noch ausgedehnt werden? Inwieweit fallen auch Fahrnisbauten unter diesen Begriff, und wenn ja, welche sind dies?
6. Warum und mit welcher Begründung werden bewilligte Anlagen nach Jahren des Betriebs rückwirkend einer Bewilligungspflicht unterworfen? Dürfen sich inskünftig Einwohnerinnen und Einwohner nicht mehr auf die unbegrenzte Gültigkeit ihrer Bewilligung verlassen?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Anlass zu diesem Vorstoss dürfte ein Beschwerdeverfahren aus der Gemeinde Buchegg (Ortsteil Bibern) vor dem Bau- und Justizdepartement sein. Der Gegenstand betrifft ausschliesslich Bundesrecht und liegt im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bau- und Justizdepartements. Die rechtlichen Fragen wurden von einem anwaltlich vertretenen Einwohner auf dem Beschwerdeweg eingebracht. Den Beteiligten stand gegen den Entscheid des Bau- und Justizdepartements der Rechtsmittelweg an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn und das Bundesgericht offen.

Die vorliegende Thematik wurde nach dem Entscheid vom zuständigen Juristen des Bau- und Justizdepartements anlässlich einer Abendsitzung der Baukommission Buchegg und in Gegenwart der Gemeindepräsidentin von Buchegg eingehend mündlich und hernach vom Departementsvorsteher Roland Fürst mit Brief vom 26. September 2016 an die Interpellantin zudem ausführlich schriftlich erläutert.

In diesem Schreiben wurde auch die jahrzehntealte konstante Definition des Bundesgerichts zum Begriff der «Bauten und Anlagen» gemäss Art. 22 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) wie folgt zitiert: «Nach der Rechtsprechung handelt es sich um künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.»

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Zu Frage 1: Obiger Hinweis auf das Raumplanungsgesetz lässt den Schluss zu, dass in allen Kantonen der Begriff «Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen» gleich und einheitlich definiert ist. Stimmt diese Annahme?* Diese Definition dessen, was mindestens baubewilligungspflichtig ist, ist für alle Kantone verbindlich. Sollte es Kantone geben, die sich nicht daran halten, könnten deren Entscheide beim Bundesgericht angefochten werden, welches dann selbstverständlich auf seine eigene Definition abstellen würde.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wie definieren die umliegenden Kantone die Bewilligungspflicht nach Art. 22 RPG?* Auch die umliegenden Kantone definieren die Baubewilligungspflicht nach Massgabe der erwähnten bundesgerichtlichen Auslegung.

3.2.3 *Zu Frage 3: Warum ist eine Silofräse unter den Begriff «Bewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen» einzuordnen, da sie doch nicht in fester Beziehung zum Erdboden steht, die Erschliessung nicht belastet und auch den Raum äusserlich nicht verändert?* Gerade der hier einschlägige Schluss der auch im Schreiben des Bau- und Justizdepartements vom 26. September 2016 zitierten bundesgerichtlichen Definition («oder die Umwelt beeinträchtigen») fehlt in dieser Fragestellung. Die dauerhaft standortgebunden verwendete Silofräse ist eine «ortsfeste Einrichtung» im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), deren Lärmemissionen einer vorgängigen Prüfung in einem Baubewilligungsverfahren bedürfen.

3.2.4 *Zu Frage 4: Wie handhaben die umliegenden Kantone Bern, Aargau und Baselland den Umgang mit Silofräsen? Verlangen diese ebenfalls eine Baubewilligung?* Diese Kantone erachten eine Silofräse grundsätzlich als Bestandteil einer Siloanlage als baubewilligungspflichtig. So sieht es auch der Kanton Solothurn. Im eingangs geschilderten konkreten Fall war allerdings die Silofräse eben gerade nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens des Silos. Für den Kanton Bern bedarf auch eine Silofräse allein wegen des zu erwartenden Lärms ausdrücklich einer Baubewilligung.

3.2.5 *Zu Frage 5: Wieweit kann der Begriff der «bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen» noch ausgedehnt werden? Inwieweit fallen auch Fahrnisbauten unter diesen Begriff, und wenn ja, welche sind dies?* Eine allfällige Ausdehnung der heutigen Definition durch das Bundesgericht können die Kantone nicht ausschliessen. Allerdings hat die heutige Auslegung mit den daraus sich ergebenden Schranken schon lange Bestand. Fahrnisbauten, auf welche die angeführten Voraussetzungen zutreffen, sind ebenfalls baugesuchspflichtig (vgl. auch § 3 Abs. 2 lit. o Kantonale Bauverordnung, KBV; BGS 711.61). Als Illustration mögen etwa die folgenden, aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 27. Oktober 2016 zitierten Beispiele von baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen dienen: «...Bohrungen, Maschendrahtzäune, Holzunterstände im Wald, Klettersteige, Schneekanonen, Hängegleiterlandeplätze, Scheinwerfer, die einen Berggipfel beleuchten, sogenannte ‚Liebeskreuze‘, Gemüsegärten, Pyramiden, die einen Aschenbeisetzungsplatz auf einer Alp kennzeichnen, und längere Zeit aufgestellte Wohnwagen und Zelte ...».

3.2.6 *Zu Frage 6: Warum und mit welcher Begründung werden bewilligte Anlagen nach Jahren des Betriebs rückwirkend einer Bewilligungspflicht unterworfen? Dürfen sich inskünftig Einwohnerinnen und Einwohner nicht mehr auf die unbegrenzte Gültigkeit ihrer Bewilligung verlassen?* Bewilligte Anlagen müssen nicht mehrmals bewilligt werden. Wenn sie einmal bewilligt wurden, war ihre Bewilligungspflicht ja bereits erkannt worden. Falls die Interpellantin auf den eingangs erwähnten Fall abzielt, bleibt festzuhalten, dass die Silofräse noch nicht bewilligt war. Wer eine Baubewilligung erhalten hat, kann sich grundsätzlich unbefristet darauf verlassen.

Daniel Mackuth (CVP). Wenn sonst niemand zu diesem Geschäft sprechen möchte, so äussere ich mich dazu. Es handelt sich um ein etwas älteres Geschäft aus dem letzten Jahr. Die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP bedankt sich beim Regierungsrat für die Beantwortung der gestellten Fragen zu den Baubewilligungsverfahren in der Landwirtschaftszone. Wir begrüssen es ausserordentlich, dass alle Bauten, die nicht ein vorgeschriebenes ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen haben, aber baubewilligungspflichtig sind, entdeckt, gerügt und anschliessend in ein ordentliches Verfahren zur Bewilligung einer solchen Baute überführt werden.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Diese Interpellation hat auch in der Grünen Fraktion nicht wirklich viel zu reden gegeben. Das unter anderem auch daher, weil es viel Insiderwissen braucht, um diesen Fall vollständig zu verstehen. Von aussen gesehen ist dieser Fall aus Sicht der Grünen Fraktion korrekt abgelaufen. Es handelt sich zudem klar um einen Einzelfall. Was bewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen sind, ist weitgehend definiert. Das heisst jedoch nicht, dass nicht immer wieder neue Fragen auftauchen können. Die gesetzlichen Bestimmungen sind abstrakt und die konkreten Einzelfälle können nicht immer auf befriedigende Art und Weise zugeordnet werden. Bei der Frage 3 scheint es sich auf den ersten Blick um einen solchen, nicht ganz befriedigend verlaufenen Fall zu handeln. Für die Grüne Fraktion ist die Stellungnahme des Regierungsrats aber nachvollziehbar. Eine nachträglich installierte Silofräse ist nicht Bestandteil der ursprünglichen Baubewilligung und ist bewilligungspflichtig, eben auch wegen ihrer Auswirkungen - Stichwort Lärm - auf die Umwelt. Wir danken dem Regierungsrat für die unaufgeregte Antwort.

Verena Meyer (FDP), II. Vizepräsidentin. Ich bin mit der Beantwortung der Interpellation erwartungsgemäss gar nicht zufrieden. Sie ist mir zu oberflächlich und zeigt keinen Willen zur Veränderung. Man unterstellt mir, dass es mir nur um diesen einen Fall aus der Gemeinde geht. Das ist nicht so. Das Beispiel ist quasi exemplarisch. Mir geht es um das Verfahren im ganzen Kanton in der Zone für Landwirtschaft. Ich gehe davon aus, dass es im Kanton x-Silofräsen gibt, die nie bewilligt worden sind. Eine Silofräse braucht man übrigens zur Entnahme von Futter aus dem Silo. Es stimmt, dass ein Silo fest mit dem Boden verbunden ist und klar ein Baugesuch braucht. Eine Silofräse ist dies aber nicht. Es handelt sich dabei um eine Maschine wie ein Traktor, ein Förderband, eine Melkmaschine oder was auch immer. Ich kann im wohlwollendsten Fall nachvollziehen, dass es sich um eine Einrichtung handelt, die die Umwelt beeinträchtigt, weil sie Lärm verursacht. Aber ich frage Sie: «Warum muss man denn für ein Auto kein Baugesuch einreichen, wenn man eine Garage baut?» Das Auto verursacht schliesslich auch Lärm. Oder wie sieht es mit einem Baugesuch für einen Rasenmäher aus, wenn man einen Garten anlegt? Auch der verursacht Lärm. Wie weit wollen wir mit der Bewilligungspraxis noch gehen? Müssen die Gemeinden demnächst in allen Dörfern eine Inventarisierung aller Maschinen und Geräte der praktizierenden Landwirte vornehmen? Wo bleibt da die Verhältnismässigkeit? Stellen Sie sich vor, dass man beim Einreichen des Baugesuchs für das Silo vergisst, die Fräse explizit zu erwähnen - nicht aus bösem Willen, sondern weil man nicht auf die Idee kommt, dass es für eine Maschine eine Baubewilligung braucht. Und jetzt, zehn oder zwanzig Jahre später, will man noch ein Typenschild und eine Leitung usw. vom Bauern. Das hat für mich mehr mit Schikane als mit einem logischen und gesetzeskonformen Baugesuchsverfahren zu tun. Zudem gibt es doch bei jedem Gesetz ein gewisses Ermessen. Ein solches Ermessen müsste es doch auch beim Bundesgesetz über Raumplanung geben. Oder ist es heute so, dass der Einsprecher in jedem Fall mehr Recht hat als der praktizierende Bauer?

Im weitesten Sinn sind die Bauern Gewerbler. Sie sind in einer Extrazone, in der Landwirtschaftszone, so wie sich die Gewerbler in der Gewerbezone befinden. Wie können die Bauern in unseren Dörfern ihre Existenz sichern und ihr Gewerbe betreiben, wenn man ihnen die Möglichkeit, ihren Betrieb den wirtschaftlichen Anforderungen entsprechend anzupassen, in einem solchen Mass einschränkt oder erschwert? Die Bauern werden regelrecht dazu gedrängt, aus den Dörfern hinauszugehen und eine Siedlung zu errichten. Aber das wird man ihnen genauso verhindern wie eine Anpassung des Betriebs im Dorf. Eine Siedlung ist schliesslich der Raumplanung genau so ein Dorn im Auge, weil das der erste Schritt zur Zersiedlung ist. Jahrhundertalte Dorfgemeinschaften stehen auf der Kippe. Dabei müsste man die Lösung über das Gespräch suchen und nicht über die Rechtsprechung. Es kann doch nicht sein, dass Bauern, die ohne jegliche böse Absicht eine solche Fräse haben und jetzt ein Baugesuch für irgend etwas anderes einreichen, zum Beispiel für eine Wohnungssanierung, eine Stallumnutzung oder den Neubau eines Lagerraums, sie dann Jahre später gezwungen werden, ein Baugesuch für die Fräse einzureichen. Mir fehlt da der pragmatische Lösungsansatz und der Wille, Verfahren zu optimieren. So wie ich die Antwort auf die Frage 4 zur Handhabung in den umliegenden Kantonen Bern, Aargau und Basel-Land verstehe, machen diese Kantone es ein wenig anders. Sie erachten die Silofräse als Bestandteil einer Siloanlage. Das heisst, dass die Fräse auch bewilligt ist, wenn das Silo bewilligt ist. Warum kann man das nicht auch im Kanton Solothurn so machen? Die Handhabung scheint mir viel sinnvoller, weil man besser dann reagiert, wenn das Baugesuch des Silos eingereicht wird als Jahre später bei einem x-beliebigen Baugesuch zu einem anderen Baubeglehen. Wie bereits eingangs erwähnt, bin ich mit der Antwort des Regierungsrats nicht zufrieden.

Roland Furst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Ich äussere mich zur Interpellation nicht inhaltlich. Wir haben das schon mehrfach gemacht. Gerne möchte ich noch etwas zum Ablauf sagen, wie es soweit gekommen ist. Beim Geschäft hat es bei uns angefangen, dass wir schriftlich und mündlich

Stellung dazu genommen haben. Das war nicht ausreichend, worauf wir dann einen Juristen des Baudepartements in die Gemeinderatssitzung gesandt haben. Er hat das dort erläutert. Das hat auch nicht gereicht. Daraufhin hat der Departementvorsteher einen Brief geschrieben. Das hat auch nicht gereicht. Daher liegt uns heute diese Interpellation, über die wir gerade sprechen, vor. Ich möchte nicht noch einmal inhaltlich darauf eingehen, da dazu alles schon gesagt ist.

Ich kann mir vorstellen, dass die Geduld bei den Personen im Baudepartement nicht immer an erster Stelle gestanden hat. Nachdem man so viele Male dasselbe erläutert hat, ist man mit der Geduld am Ende. Wie erwähnt handelt es sich hier um Bundesrecht, das angesprochen ist. Wenn man mit dem Bundesrecht nicht einverstanden ist, muss man das Bundesrecht ändern. Das macht man am besten über die eidgenössischen Parlamentarier. Wenig Sinn macht es, diejenigen zu prügeln, die das Bundesrecht umsetzen müssen. Ein Wille zu einer Veränderung ist etwas zu handhaben, wenn man ein Gesetz hat, das man umsetzen muss. Der Kanton Bern, der von Verena Meyer angesprochen worden ist, befindet sich genau in derselben Situation. Der Kanton Bern setzt das Gesetz genau gleich um. Ich bin gerne bereit, das noch einmal mit Verena Meyer aufzunehmen. Wir haben, um den heutigen Gottesdienst noch einmal zu erwähnen, schliesslich eine Vermittelbarkeit attestiert erhalten. Wir haben auch attestiert erhalten, dass wir eine konstruktive Zusammenarbeit anstreben sollten. Wir sind gerne bereit, dies erneut aufzunehmen und zusammen noch einmal anzuschauen. Spätestens im März 2019 haben wir Zeit, wenn wir zusammen durch den Kanton touren und den Stand repräsentieren - Verena Meyer als Kantonsratspräsidentin und ich als Landammann. Aber ich hoffe, dass wir das vorher bereinigen können. Denn wenn man den Ablauf dieses Geschäfts betrachtet, so wäre der nächste Schritt das Einreichen eines Auftrags. Ich hoffe, dass es nicht so weit kommen wird. Am Anfang der Legislatur darf man ja noch gewisse Wünsche äussern. Ich wünsche mir, dass dieser Auftrag nicht kommt. Wie gesagt ist es ein Bundesrecht. Obschon wir das oft alle gerne ändern möchten, sind wir schlichtweg nicht dazu legitimiert. Wir sind der Kantonsrat und nicht das eidgenössische Parlament.

Urs Huber (SP), Präsident. Ich weiss nicht, wie es im Jahr 2019 sein wird, aber im Moment ist die Interpellantin gar nicht zufrieden.

I 0212/2016

Interpellation Doris Häfliger (Grüne, Solothurn): Arbeitslose über 50 - Einstiegshilfen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 14. Dezember 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2017:

1. Interpellationstext. Ältere Arbeitslose haben mehr Mühe, eine Stelle zu finden, als jüngere Personen. Mehr als 40% der hiesigen Personen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, gehören der Altersgruppe 50+ an. Gemäss der kürzlich veröffentlichten kantonalen Arbeitsmarktstatistik vom Kanton St. Gallen hat die Zahl der über 50-jährigen Stellensuchenden innerhalb eines Jahres um 6,5 Prozent zugenommen, während der Zuwachs unter den jüngeren Altersgruppen bei 3,9 Prozent lag. Die Arbeitslosenstatistik für den gleichen Zeitraum verzeichnet eine Steigerung von 11 Prozent bei den Ü50 und von 8 Prozent bei den Jüngeren. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei der Zahl der Ausgesteuerten, d.h. der Personen, die kein Anrecht auf Arbeitslosenentschädigung mehr haben und von denen rund 44 Prozent zwischen 45 und 64 Jahre alt sind. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig, entscheidend ist aber die Personenfreizügigkeit mit der EU, die das Angebot an Arbeitskräften massiv erhöht hat und dementsprechend die Löhne unter Druck setzt. Zudem verpflichtet das BVG die Arbeitgeber, für ältere Arbeitnehmer bis zu 10 Prozent höhere Pensionskassenbeiträge zu bezahlen, was die Lohnkosten entsprechend verteuert.

Der Kanton Neuenburg hat eine besondere Massnahme beschlossen, um älteren Arbeitssuchenden grössere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verschaffen. Der Kanton subventioniert die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse bis maximal 520 Franken je Monat für die Dauer von 12 bis 24 Monaten, abhängig vom Alter der Arbeitssuchenden. Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht die kantonale Arbeitsmarktstatistik diesbezüglich im Kanton Solothurn aus?
2. Wie beurteilt die Regierung die Massnahme des Kantons Neuenburg zur Förderung der Anstellung von älteren Arbeitssuchenden?

3. Welches wären die ungefähren Kosten für die Übernahme des Neuenburger Modells durch den Kanton Solothurn?
4. Welche Rechtsgrundlage müsste geschaffen bzw. ergänzt werden, um die Subventionierung von Pensionskassenbeiträgen für ältere Arbeitssuchende einzuführen?
5. Welche Unterstützungsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat, älteren Arbeitskräften den Einstieg zu erleichtern?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat eine erhöhte Meldepflicht freier Stellen an das RAV?

2. *Begründung (Vorstosstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Wie sieht die kantonale Arbeitsmarktstatistik diesbezüglich im Kanton Solothurn aus?*

Am 30. November 2016 waren im Kanton Solothurn gesamthaft 7'099 Personen als stellensuchend und 4'380 als arbeitslos gemeldet. Bei den Stellensuchenden gehören 983 zur Altersgruppe 15 - 24 Jahre (Anteil: 13.9%; Bevölkerungsanteil: 16.6%), 4'070 zur Altersgruppe 25 - 49 Jahre (Anteil: 57.3%; Bevölkerungsanteil: 61.8%) und 2'046 zur Altersgruppe 50 Jahre und mehr (Anteil: 28.8%; Bevölkerungsanteil: 21.7%). Bei den Arbeitslosen betragen diese Zahlen für 15 - 24 Jahre: 648 (Anteil: 14.8%; Bevölkerungsanteil: 16.6%), für 25 - 49 Jahre: 2'488 (Anteil: 56.8%; Bevölkerungsanteil: 61.8%), und für 50 Jahre und mehr: 1'244 (Anteil: 28.4%; Bevölkerungsanteil: 21.7%).

Bei den Stellensuchenden haben wir in der ersten Altersgruppe seit dem 1. Dezember 2015 einen Rückgang von 7.8%, bei der zweiten Altersgruppe einen Zuwachs von 8.4% und bei den über 50-Jährigen einen Zuwachs von 10.2% festgestellt. Bei den Arbeitslosen beträgt bei der ersten Altersgruppe der Rückgang innert Jahresfrist 3.3%; bei der zweiten Altersgruppe ist der Zuwachs 7.2% und bei den über 50-Jährigen 11.5%. Im Kanton Neuenburg betrug im Übrigen der Anstieg der über 50-jährigen Stellensuchenden 12.5% und derjenige der über 50-jährigen Arbeitslosen 13.3%.

Die Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt) beträgt provisorisch für 2016 bei der Altersgruppe 15-24 Jahre 2.9%; bei der Altersgruppe 25-49 Jahre 2.8% und bei der Altersgruppe der über 50-Jährigen 2.4%. Bei den Aussteuerungen betrug im Jahr 2015 der Anteil der über 50-Jährigen 32%. Für 2016 liegen erst provisorische Zahlen bis September vor. In diesem Zeitraum beträgt der Anteil der über 50-Jährigen 21.8%.

3.1.2 *Zu Frage 2: Wie beurteilt die Regierung die Massnahme des Kantons Neuenburg zur Förderung der Anstellung von älteren Arbeitssuchenden?*

Wir lehnen eine Subventionierung von Löhnen oder Lohnnebenkosten aus ordnungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Gründen ab. Es kann nicht sein, dass die öffentliche Hand einen Teil der normal anfallenden Kosten der Betriebe übernimmt. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Dieser Subvention steht keine direkte Leistung gegenüber. Zudem ist nicht gewährleistet, dass nach dem Ende der Beitragszahlungen die unterstützten Arbeitsverhältnisse weiter bestehen bleiben. Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung gibt es sinnvollere Anreizmassnahmen wie beispielsweise die Einarbeitungszuschüsse.

Der Kanton Freiburg hat 2012 eine ähnliche Massnahme eingeführt (finanzielle Entlastung in Verbindung mit der beruflichen Vorsorge von 500 Franken pro Monat) wie der Kanton Neuenburg. Diese Massnahmen wurden Ende 2015 wieder aufgehoben, weil sie nicht stark genutzt wurde.

Im Kantonsrat Luzern wurde die Einführung einer analogen Massnahme 2013 diskutiert und als Postulat überwiesen. Dieses wurde im Geschäftsbericht 2014 wieder abgeschrieben, ohne dass eine Unterstützungsmassnahme realisiert wurde.

In seiner Begründung verweist der Luzerner Regierungsrat darauf, dass er die eidgenössischen Parlamentarier des Kantons Luzern angeschrieben hat, auf eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) hinzuwirken. Dabei sollen für ältere Arbeitnehmende auf der Stellensuche bezüglich Beitragsatz die gleichen Voraussetzungen geschaffen werden wie für jüngere Arbeitnehmende. Wir teilen die Ansicht, dass eine Entlastung bei den Pensionskassenbeiträgen über eine Änderung des BVG erfolgen müsste und nicht durch eine kantonale Subventionierung der Arbeitgeberbeiträge.

3.1.3 *Zu Frage 3: Welches wären die ungefähren Kosten für die Übernahme des Neuenburger Modells durch den Kanton Solothurn?*

Soweit wir informiert sind, rechnet der Kanton Neuenburg bei 50 bis 70 Entscheiden mit jährlichen Kosten von rund 300'000 Franken. Die Laufzeit der kantonalen Unterstützung von 520 Franken pro Monat ist nach dem Alter abgestuft (12 Monate bei 50- bis 54-Jährigen, 18 Monate bei 55- bis 59-Jährigen und 24 Monate bei über 60-Jährigen). Im Kanton Freiburg waren 500'000 Franken budgetiert.

Im Kanton Solothurn haben wir am 30. November 2016 etwa gleich viele Arbeitslose in der Altersgruppe der über 50-Jährigen (1'244) wie im Kanton Neuenburg (1'223). Bei einer Unterstützung von 50 Personen pro Jahr ist bei einem Beitrag von 520 Franken pro Monat resp. 6'240 pro Jahr mit jährli-

chen Kosten von 312'000 Franken zu rechnen. Wir können jedoch nicht abschätzen, wieviele Personen mit dieser Massnahme effektiv vermittelt würden. Potenziell könnten alle über 50-jährigen Stellensuchenden von dieser Massnahme profitieren. Dann würden sich die jährlichen Kosten auf rund 13 Mio. Franken erhöhen, was aber wenig realistisch ist.

3.1.4 Zu Frage 4: Welche Rechtsgrundlage müsste geschaffen bzw. ergänzt werden, um die Subventionierung von Pensionskassenbeiträgen für ältere Arbeitssuchende einzuführen? Zuerst müsste vertieft geprüft werden, ob die Kantonsverfassung eine ausreichende Grundlage für die Subventionierung von Pensionskassenbeiträgen für ältere Arbeitssuchende bietet. Sollte diese Frage bejaht werden, müsste im Rahmen der kantonalen Sozialgesetzgebung die entsprechende Umsetzung vorgenommen werden.

3.1.5 Zu Frage 5: Welche Unterstützungsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat, älteren Arbeitskräften den Einstieg zu erleichtern? Der Kanton Solothurn verfügt über keine eigenen gesetzlichen Grundlagen, um älteren Arbeitskräften den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern. Unsere Massnahmen stützen sich vollumfänglich auf das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG; SR 837.0).

Im Vordergrund stehen die Einarbeitungszuschüsse (EAZ). Die Arbeitslosenversicherung übernimmt in den ersten 2 - 6 Monaten, bei Personen über 50 Jahre bis 12 Monate, einen Teil des Lohnes. Wie der Name es sagt, geht es hier darum, die betroffene Person in den Betrieb resp. dessen Prozessabläufe einzuarbeiten, um die notwendigen Fertigungsfähigkeiten zu erlernen. So kann die anfänglich reduzierte Arbeitsleistung ausgeglichen werden. Das Instrument der EAZ kann unter gewissen Voraussetzungen auch bei der Einführung von neuen Technologien eingesetzt werden. Im Jahr 2016 haben wir im Kanton Solothurn Einarbeitungszuschüsse von rund 650'000 Franken ausgerichtet, davon ca. 470'000 Franken für über 50-Jährige. Im Weiteren gibt es die Umschulungsmöglichkeiten im Rahmen der Kurzarbeitsentschädigung.

Speziell für die Gruppe der über 50-Jährigen haben wir den Standortbestimmungs- und Stellenbewerbungskurs Ü50 geschaffen. Das Ziel dieses Kurses ist, dass die Teilnehmenden eine berufliche Standortbestimmung vorgenommen haben, über ein vollständiges Bewerbungsdossier verfügen sowie einen zielgerichteten und realistischen Aktionsplan haben. Ferner haben sie Bewerbungstechniken trainiert und wissen sich auf dem Arbeitsmarkt zu behaupten. Dieser Kurs wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Auswertungsergebnisse werden voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2018 vorliegen.

Besser als eine Wiedereingliederung ist es, das Risiko arbeitslos zu werden zu reduzieren. Gerade für Personen mit persönlichen Handicaps haben wir spezialisierte Anlaufstellen (z. B. Iradis), die dazu beitragen können eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verhindern.

3.1.6 Zu Frage 6: Wie beurteilt der Regierungsrat eine erhöhte Meldepflicht freier Stellen an das RAV? Im Rahmen der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative haben die eidgenössischen Räte am 16. Dezember 2016 den sogenannten Inländervorrang beschlossen. Darin enthalten ist, dass in Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen und Wirtschaftsregionen, in welchen die Arbeitslosigkeit über dem Durchschnitt liegt, die Arbeitgeber den Arbeitsämtern offene Stellen melden müssen. Wir werden den Inländervorrang gemäss den Vorgaben des Bundes umsetzen.

Mark Winkler (FDP). Die Fraktion FDP. Die Liberalen sieht die Sachlage wie der Regierungsrat. Subventionen von Löhnen oder von Lohnnebenkosten sind nicht eine Staatsaufgabe und grundsätzlich abzulehnen. Sicher ist es bedauerlich und auch bedenklich, dass Menschen über 50 Mühe auf dem Arbeitsmarkt haben. Als Unternehmer habe ich immer wieder solche Menschen in meinem Betrieb angestellt und bin damit gut gefahren - Erfahrung und Konstanz. So bleiben zum Beispiel 52- oder 53-Jährige die nächsten 12 oder 13 Jahre im Betrieb und sind ein nicht zu unterschätzender Wert für den Arbeitgeber. Allerdings muss diese Altersgruppe unter Umständen auch eine Umschulung, andere Positionen und mögliche finanzielle Einbussen in Kauf nehmen. Vor allem müssen sie trotz Alter, Erfahrung und absehbarer Pension die Lust und den Willen an Weiterbildung haben und Veränderungen positiv gegenüberstehen. Verschiedene Kantone unterstützen das Tandem 50 plus-Programm - ich weiss nicht, wer es von Ihnen kennt - nämlich mit Mentoring zurück in den Arbeitsmarkt. Dabei stellt ein Berufserfahrener oder eine Berufserfahrene und gut verankerte Persönlichkeit ihr Wissen, ihre Zeit und Ihr Kontaktnetz zur Verfügung. Zusammen bilden die beiden ein Tandem und sind so für eine begrenzte Zeit gemeinsam unterwegs auf Stellensuche. Ein solches Programm wäre auch im Kanton Solothurn wünschenswert. Mit der Antwort des Regierungsrats sind wir zufrieden.

Doris Häfliger (Grüne). Das Geschäft haben wir das dritte Mal auf der Traktandenliste. Es ist ein Geschäft, das uns wahrscheinlich noch sehr lange beschäftigen wird. Je nachdem, welche Statistik man liest, sind die Zahlen höher oder tiefer. Man kann noch darüber diskutieren, ob man die Arbeitslosenquote anschaut oder die Quote der Stellensuchenden. Nichtsdestotrotz ist es eine Tatsache, dass eine

Vielzahl älterer Arbeitnehmender immer mehr Mühe hat, sich im Arbeitsmarkt wieder eingliedern zu können. Aktuell sind es etwa 7'000 Stellensuchende - von den Ausgesteuerten, das sind 100 pro Monat, spreche ich hier nicht - gegenüber etwa 180 Stellen, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet sind. Die Situation ist für diese Personen schwierig. Wir können immer wieder sagen, dass die Weiterbildung wohl etwas wäre. Sie haben sicher auch im Bekanntenkreis Personen, die sehr viele Weiterbildungen gemacht haben. Es kommt einfach irgendwann der Punkt, bei dem man herausfällt. Je länger man dann draussen ist, desto schwieriger wird es.

Die Frage war, wie es mit Einstiegshilfen aussieht oder mit der Vermittelbarkeit, wie wir es im Gottesdienst so schön gehört haben. Der Kanton Neuenburg hat es mit einer gewissen Subventionierung der Sozialkosten versucht. Sie wissen, dass die Sozialkosten bei den über 55-Jährigen auf dem sehr hohen Niveau von 18% stehen. Wenn man unter 35 Jahre alt ist, also 34 Jahre alt und tiefer, sind sie bei 7% angesiedelt. Und das macht doch relativ viel aus. In den Zeitungen konnte man alles über die dritte nationale Konferenz lesen, in der es gerade um diesen Arbeitsmarkt und um ältere Personen gegangen ist, nämlich dass wieder eine gewisse Ernüchterung vorhanden ist. Man hat wieder keine wirklich griffige Lösung gefunden. Es heisst immer, dass diese Babyboomer über Knowledge verfügen. Sie würden dann schon einen Platz haben, wenn der Mangel an neuen Arbeitskräften käme, da dann nicht mehr so viele Junge auf den Markt kommen würden. Vor zwei Jahren hat das so geklungen. Aber seien wir doch ehrlich: Wir sind zwei Jahre weiter, aber es ist nicht besser geworden. Nein, es ist noch schlimmer geworden. Ich bin der Meinung, dass dies alles Tatsachen sind, die der Regierungsrat in seiner Antwort sieht - so auch bei den Zahlen, die wir haben. Wir sind dem gegenüber hilflos. Es gibt ein grosses Angebot an gut ausgebildeten jungen Personen aus dem EU-Raum. Dem gegenüber stehen zum Teil gut ausgebildete Ältere aus der Schweiz, wir Babyboomer, die aber einfach viel höhere Sozialabgaben haben. Die Arbeitgeber haben nun die Wahl. Vielen steht das Wasser bis zum Hals. Sie müssen darauf achten, wie sie rechnen. Wenn man nun die Wahl hat zwischen einer jüngeren günstigen Person und einer älteren teureren Person - sorry, dann spielt halt der Markt und das ist ein Problem.

Gewisse Sachen sind beschränkt. Es gibt heute viele ältere Arbeitnehmer, die durchaus gewillt sind zu arbeiten, auch wenn sie weniger Lohn haben. Es gibt auch Möglichkeiten, bei denen ein Arbeitgeber sagt, dass er es wagen würde. Jetzt geht es vielleicht noch um eine kleine Hilfe in der Vermittelbarkeit. Unser Wunsch wäre gewesen, dass man dem offener gegenüber gestanden und die so genannten Subventionen, also die Sozialkosten, ein bisschen unterstützt hätte. Die Babyboomer, die es noch braucht, bis sie 65 Jahre alt sind, haben ihre Wünsche, ihre Ideale und sie möchten arbeiten. Wir müssen sehen, wie wir diese Personen im Arbeitsmarkt behalten können. Es hat eine Studie gegeben, die kürzlich Herr Müller oder Herr Meier - ich weiss den Namen nicht mehr genau - in der Solothurner Zeitung in einem Artikel erwähnt hat. Es heisst dort, dass in den 50 grösseren Firmen überdurchschnittlich viele Personen im höheren Alter durch Jüngere aus dem EU-Raum ersetzt worden sind. Ganz offensichtlich besteht da ein Problem.

Mark Winkler hat vorhin die Lösung Tandem erwähnt. Ich kenne sie selber auch und Sie haben sie vielleicht auch schon gesehen. Es sind diese Plakate (*sie zeigt ein solches Plakat*). Es geht dabei darum, dass man die Erfahrung nennt - so zum Beispiel 21 Jahre, was nicht das Alter der Dame, sondern deren Berufserfahrung beziffert. Wir haben hier Adrian, bei dem 32 erwähnt ist. Er ist etwas älter als 32 Jahre. Sie sehen, dass auch mein Drucker etwas alt ist, denn er hat hier ein Problem beim Drucken gehabt. Sie verstehen dennoch, um was es geht. Es geht darum, ob man diesen Personen eine Einstiegshilfe geben kann. Können wir vom Kanton etwas unternehmen und eine solche Unterstützung in den Sozialbeiträgen gewähren? Das wäre für uns eine Möglichkeit. Wir sind mit der Antwort des Regierungsrats soweit zufrieden. Ein wenig ernüchternd ist jedoch, dass man hier keinen Handlungsspielraum gesehen hat, um etwas zu machen.

Markus Baumann (SP). Das Thema ist aktuell und wichtig. Arbeitnehmende über 50 haben es wirklich sehr schwer, nach einer Kündigung eine andere Stelle zu finden. Dabei zeigt die Arbeitslosenstatistik nur die halbe Wahrheit. All diejenigen, die bereits ausgesteuert sind, erscheinen in dieser Statistik nicht mehr. Es ist wahrscheinlich unbestritten, dass man sich zu dieser Thematik Gedanken machen muss. Einerseits, weil es für die betroffenen Personen nur schwer zu ertragen ist, dass sie Hunderte von Bewerbungen schreiben müssen und immer nur Absagen wegen ihres Alters bekommen. Das macht auf die Dauer krank. Andererseits ist diese Form der Arbeitslosigkeit eine kostspielige Angelegenheit - nicht nur für die Betroffenen selber, die schmerzliche Lücken in der beruflichen Vorsorge hinnehmen müssen, die sie lebenslang plagen werden, sondern auch für die öffentliche Hand. Nicht selten sind diese Menschen über 50 nach der Ausschöpfung der Arbeitslosenversicherungsleistungen nämlich auf Sozialhilfe angewiesen. Unsere Fraktion ist aber der Ansicht, dass das Subventionieren von BVG-Beiträgen auf kantonalen Ebene nicht der richtige Weg ist. Was die steigenden BVG-Beiträge mit zunehmendem Alter

betrifft, sind wir der Meinung, dass das Problem auf nationaler Ebene gelöst werden muss. Vielmehr sollten wir auf kantonaler Ebene das Instrument von Einarbeitungszuschüssen der Arbeitslosenversicherung besser einsetzen, nutzen und vermarkten. Die Einarbeitungszuschüsse können die Chance für einen Einstieg an einem neuen Arbeitsplatz massiv erhöhen und verpflichten zudem die Betriebe, während der Einarbeitung auf eine Festanstellung hinzuarbeiten und ein Einarbeitungsprogramm zu machen. Eine wichtige Rolle kommt in dieser Frage auch der Weiter- und Nachholbildung zu. In diesem Bereich könnte auf kantonaler Ebene noch einiges gemacht werden. Es wäre dann wahrscheinlich auch intelligent, das Thema in einer Wirtschaftsstrategie aufzunehmen. Die Sozialpartner haben das an einem runden Tisch vor zwei Jahren bereits gefordert, aber es wird offenbar nicht mit dem notwendigen Effort weiterverfolgt. Zudem wäre zu überlegen, was im Rahmen der Wirtschaftsförderung gemacht werden könnte. Es stellt sich nämlich die Frage, ob die Firmen bei Inanspruchnahme von Massnahmen der Wirtschaftsförderung nicht mehrheitlich in die Pflicht genommen werden könnten, Arbeitnehmende über 50 zu behalten beziehungsweise auch wieder einzustellen. Ansonsten sind wir mit den Antworten des Regierungsrats nur teilweise zufrieden. Uns fehlt die innovative Komponente.

Georg Nussbaumer (CVP). Grundsätzlich, und da sind wir uns hier im Rat einig, sind diese Fragen, die Doris Häfliger gestellt hat, durchaus berechtigt. Die Zahlen zur Arbeitslosigkeit zeigen das auf. Dass hierbei die hohen Pensionskassenbeiträge beziehungsweise ganz grundsätzlich die Sozialbeiträge für ältere Arbeitnehmer ein Grund sein könnten, ist wohl auch nicht ganz weg zu diskutieren. Dass es sich hier aber um ein Problem handelt, das in erster Linie auf Bundesebene angegangen werden muss, ist ebenso unbestritten. Wir erachten es daher im Prinzip auch als richtig, dass der Regierungsrat ganz klar sagt, dass es nicht sein kann, dass wir dieses Problem durch das Öffnen eines weiteren Subventionstopfes auf kantonaler Ebene lösen. Die Antworten des Regierungsrats zeigt klar auf, in welche Richtung es gehen muss. Mein Vorredner, Markus Baumann, hat es auch schon erwähnt. Es geht über diese Einarbeitungszuschüsse, ein Mittel, das meiner Meinung nach gut ist. Es ist wohl zum Teil noch etwas zu wenig bekannt. Es kann aber helfen, dass ältere Arbeitnehmer eine Chance haben, wieder in den Arbeitsmarkt zu kommen und zu arbeiten. Weitere Modelle, wie den auf Bundesebene geforderte Kündigungsschutz für über 50-Jährige, sind unserer Meinung nach insofern problematisch, als dass sie letztendlich an einem Grundprinzip unseres Erfolgsmodelles, was die Arbeitslosigkeit anbelangt, ritzen. Ich spreche hier vom liberalen Arbeitsmarkt. Meiner Ansicht nach sollte man sich das immer vor Augen halten. Wenn wir uns umschaun, haben wir letztendlich immer noch unglaublich tiefe Arbeitslosenzahlen, wenn das auch für den Einzelnen, über 50-Jährigen, keinen Trost darstellt. Wir müssen jedoch vorsichtig sein, irgendwelche Mittel anzuwenden. Letztendlich schränken sie die unternehmerischen Freiheiten ein und führen dazu, dass es nicht besser, sondern schlechter wird. In diesem Sinn ist die Antwort des Regierungsrats aus unserer Sicht schlüssig. Wir sind damit zufrieden.

Matthias Borner (SVP). Wir stellen fest, dass es hier einen Fortschritt im politischen Prozess gibt. Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass langsam Einigkeit herrscht, wo das Problem liegt. Wenn man hier einen Konsens hat, so ist es auch einfacher, eine Lösung zu finden. Mit der Personenfreizügigkeit entsteht in unserem Arbeitsmarkt ein Druck. Einerseits gibt es einen Lohndruck, andererseits einen Ausbildungsdruck. Diejenigen, die am meisten darunter leiden, sind die über 50-Jährigen. Erstens befinden sie sich tendenziell in der Lohnstufe etwas weiter oben. Zweitens ist da ein Ausbildungsdruck, denn mit zunehmendem Alter fällt es vielen Leuten eher schwer, sich neu auszubilden oder auch sich auf die neuen Gegebenheiten einzustellen. Es stellt sich jetzt die Frage, wie man das lösen soll. Wir erachten es als grossen Fehler, wie es auch Georg Nussbaumer erwähnt hat, wenn man jetzt in den liberalen Arbeitsmarkt eingreift. Dieser ist eigentlich das Erfolgsgeheimnis der Schweiz. Ich möchte noch erwähnen, dass seit der Einführung der Personenfreizügigkeit die Arbeitslosigkeit in der Schweiz massiv gestiegen ist. Das hat sicher auch mit diesem Effekt zu tun. Vom Regierungsrat wird im Weiteren der Inländervorrang zitiert. Das ist eben so eine Sache. Inländervorrang tönt nach Schweiz, stimmt jedoch nicht. Dieser gilt für 500 potentielle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, das heisst für den ganzen EU-Raum und stellt nur eine Scheinlösung dar. Wenn ich Ihren vorherigen Voten zugehört habe, so herrscht auch hier im Kantonsrat von Solothurn Einigkeit darüber, dass die Lösung, die in Bern ausgearbeitet worden ist, nichts gebracht hat.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Es tut uns leid, dass der Vorstoss erst jetzt zur Behandlung kommt und das Zahlenmaterial nicht gerade vor Aktualität strotzt. Heute sind die neuen Zahlen erschienen. Ich müsste da gerade widersprechen, dass die Arbeitslosigkeit ständig steigt. Sie liegt jetzt bei 2.9%. Das heisst, dass sie am Sinken ist. Auch die Erwerbslosenquote ist am Sinken. Das ist saisonal bedingt, aber man sieht auch einen gewissen konjunkturellen Schwung in diesen Zahlen.

Den Ausdruck Babyboomer haben wir gehört. Die Babyboomer sind heute 50 Jahre alt und älter. Babyboomer ist die Generation, die nach dem 2. Weltkrieg auf die Welt gekommen ist. Davon hat es sehr viele. In einem Jahrgang sind dies zwischen 130'000 und 140'000 Personen. Heute haben wir in einem Jahrgang zwischen 80'000 und 90'000 Personen. Altersgemäss haben wir viele über 50-Jährige. Das wird in den Arbeitslosenzahlen und in der Erwerbslosenquote nicht abgebildet, denn der Bund revidiert das nicht ständig. Da zeigen sich demnach gewisse Verzerrungen. Es hat viele über 50-Jährige, die mehr wahrgenommen und auch politisch zu einer relevanten Grösse werden. Wir haben gehört, dass es eine nationale Konferenz zum Thema «Ältere Arbeitnehmer» gibt. Man hat sich dort aber noch nicht so gefunden. Vielleicht sollten sie auch einmal in den Gottesdienst gehen, den wir heute Morgen besucht haben, damit ihnen aufgezeigt wird, wie man sich aufeinander zubewegen kann. Man weiss, dass die hohen BVG-Beiträge ein Problem sind. Heute konnte man in der Zeitung lesen, dass die nationale BDP dazu einen Vorstoss lanciert, mit dem ein Einheitssatz für gesetzliche Beiträge gefordert wird. Das ist super - aber Sie wissen, dass in Bern ein zweijähriger Kampf zur Altersreform 2020 stattgefunden hat. Bundesrat Berset hat diese Idee auch schon gehabt, das muss man hier erwähnen. Er wollte in seiner Vorlage für alle 45- bis 65-Jährigen einen Einheitssatz von 13% - heute steht er bei 18%. Das Parlament hat das jedoch nicht gewollt. Zuerst hat sich der Ständerat dagegen gewehrt. Das Geschäft ging dann hin und her und am Schluss ist es so geblieben wie gehabt. Das ist schade, denn das ist eine verpasste Chance. Im Herbst müssen wir über die Altersreform 2020 abstimmen. Ich habe doch meine Zweifel, ob das als Nächstes reformiert wird. Da gehe ich mit Doris Häfliger einig. Alle Statistiken nützen nichts, wenn man die Leute sieht, die gerne arbeiten möchten und eine Arbeit suchen, damit aber Mühe bekunden.

In der Antwort haben wir geschrieben, dass wir auf Einarbeitungszuschüsse setzen würden. Wir setzen auf Beratung. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hat ein Beratungsmodell, mit dem sie das System auf Qualität überprüft und auch Standards definiert haben. Wer bei uns im AWA in ein solches Beratungsgespräch kommt, hat gute und grosse Chancen, dass er nicht 500 Bewerbungen - das ist gar keine gute Idee - sondern ein paar wenige, aber richtige Bewerbungen schreiben muss. Tatsache ist, dass es bei den über 50-Jährigen länger dauert, bis sie wieder eine Arbeitsstelle gefunden haben, aber sie finden grossmehrheitlich eine. Zum Schluss nenne ich noch ein Modell, das wir jetzt zusammen mit der Firma Biogen machen dürfen. Sie wissen, dass die Firma Biogen über 400 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sucht, und zwar über alle Stufen, das heisst für niederschwellige bis hochschwellige Arbeitsplätze. Wir haben zusammen mit ihnen ein Modell erarbeitet, mit dem die Einheimischen und der Inländervorrang so gelebt wird, dass sich diese Leute bei den Bewerbungen vorstellen können. Gewünscht ist die Bereitschaft zur Schichtarbeit und man muss die englische Sprache beherrschen. Das sind Sachen, die man erwerben kann. Ich erwähne an dieser Stelle zum Beispiel die Volkshochschule. Es besteht die Möglichkeit, wie man gezielt zu einem solchen englischen Wortschatz kommen kann. So sollte es nicht daran liegen oder auch nicht am Verständnis, eine Stelle anzunehmen, die eine Schichtarbeit mit sich bringt. Das sind für mich die praktischen Modelle. In dieser Frage stehen wir aber auch sonst mit den Solothurner Unternehmer und Unternehmerinnen in einem sehr guten Kontakt.

Urs Huber (SP), Präsident. Mir ist nicht ganz klar, ob sich Doris Häfliger vorhin zur Befriedigung geäussert hat (*Doris Häfliger äussert sich im Hintergrund ohne Mikrofon*). Ich werte das als befriedigt. Als Gast begrüsse ich - man könnte ihn einen alten Bekannten nennen - Christian Imark, ehemaliger Kantonsratspräsident und Nationalrat. Besten Dank für den Besuch.

A 0135/2016

Auftrag Jacqueline Ehrsam (SVP, Gempen): Entlastung der Grundbuchämter und mehr Transparenz der Grundstücke

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 30. August 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2017:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die im Artikel 26 Absatz 1 aufgeführten Daten
a. den Namen und die Identifikation des Eigentümers oder der Eigentümerin, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum öffentlich im Internet zugänglich zu machen.

2. *Begründung.* Die gesetzliche Grundlage dazu schreibt in der Grundbuchverordnung (GBV) 211.432.1 vom 23. September 2011 im 6. Kapitel: Öffentlichkeit des Grundbuchs:

Art. 26 Öffentlich zugängliche Daten des Hauptbuchs

1 Jede Person kann vom Grundbuchamt, ohne ein Interesse glaubhaft zu machen, Auskunft oder einen Auszug über die folgenden rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs verlangen:

a. die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung, den Namen und die Identifikation des Eigentümers oder der Eigentümerin, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum

2 Eine Auskunft oder ein Auszug darf nur für ein bestimmtes Grundstück abgegeben werden.

Gemäss Grundbuchverordnung darf also jede Frau und jeder Mann Auskunft vom Grundbuchamt verlangen. Für die Vereinfachung besteht im Kanton Solothurn die Möglichkeit über das Internet, dem Geoportal, verschiedene Grundbuchdaten abzufragen (die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung).

Der Name und die Identifikation des Eigentümers oder der Eigentümerin, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum können jedoch dazu nicht abgefragt werden, obwohl die erwähnten Angaben öffentlich sind. Möchte jemand eine Auskunft, muss diese also jeweils beim Grundbuchamt angefragt werden. Für jeden Anruf oder Termin muss sich das Grundbuchamt Zeit nehmen und Auskunft geben.

In anderen Kantonen ist man daher einen Schritt weiter gegangen, wie zum Beispiel in den Kantonen Basel, Baselland und Luzern wurde die elektronische Auskunft und Einsichtnahme des Eigentümers oder der Eigentümerin im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

In Art. 27 der Grundbuchverordnung steht dazu:

1 Die Kantone können die nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs im Internet öffentlich zugänglich machen.

2 Sie stellen sicher, dass die Daten nur grundstücksbezogen abgerufen werden können und dass die Auskunftssysteme vor Serienabfragen geschützt sind.

In der heutigen Zeit werden immer mehr Behördenabfragen elektronisch ausgerichtet. Das Personal der Grundbuchämter kann mit Arbeit entlastet werden und könnte auf die Internetabfrage hinweisen. Es gibt mehr Transparenz bei den Eigentümern. Zudem würde das Geoportal benutzerfreundlicher und zukunftsorientierter.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Wie im Vorstoss richtig ausgeführt wird, kann die Auskunft darüber, wer als Eigentümer oder Eigentümerin eines Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist, die Eigentumsform oder das Datum des Erwerbs des Grundstückes, voraussetzungslos erteilt werden (§ 26 eidg. Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 [GBV; SR 211.432.1]). Die Kantone können diese ohne Interessennachweis einsehbaren Daten - also konkret die im Grundbuch eingetragene Bezeichnung des Grundstückes und die Grundstückbeschreibung, den Namen und die Identifikation des Eigentümers oder der Eigentümerin, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum – im Internet öffentlich zugänglich machen (Art. 27 Abs. 1 GBV). Dabei gilt aber die wichtige Einschränkung, dass die Daten nur grundstücksbezogen abgerufen werden dürfen und dass die Auskunftssysteme vor Serienabfragen geschützt sein müssen (Art. 27 Abs. 2 GBV).

Wir teilen die Auffassung, dass es wünschenswert ist, solche Abfragen per Internet zugänglich zu machen, da die entsprechenden Daten elektronisch verfügbar sind. Eine Applikation, welche es ermöglicht, den Eigentümer oder die Eigentümerin auf der Grundbuchdatenbank abzufragen, besteht bereits. Zum Schutz vor Serienabfragen muss diese allerdings noch so weiterentwickelt werden, dass pro Zeiteinheit (z.B. pro Tag) nur eine bestimmte Anzahl Abfragen getätigt werden können und die entsprechenden Abfragen auch protokolliert sowie überprüft werden. Der Kanton Luzern beispielsweise hat zur Vermeidung von Massenabfragen vorgesehen, dass pro Tag und E-Mail-Adresse zehn Abfragen möglich sind. Häufige Abfragen über einen längeren Zeitraum im Rahmen der erwähnten Limite können ebenfalls als Serienabfrage gelten. Es darf nur eine E-Mail-Adresse pro Person mit derselben Postadresse registriert werden. Erfolgt länger als 30 Tage kein Zugriff, muss der Zugang erneut aktiviert werden. Sämtliche Abfragen werden protokolliert. Die Zugriffsprotokolle werden periodisch kontrolliert und während zwei Jahren aufbewahrt. Die Umsetzung der elektronischen Auskunft erfordert somit zur Vermeidung von Serienabfragen einen gewissen Aufwand. Wir sind jedoch bereit, diese Form der Einsichtnahme zu ermöglichen und werden die Einführung dieses Dienstes in die Mehrjahresplanung Informationstechnologie aufnehmen. Wir erwarten dadurch allerdings keine wesentliche Entlastung der Amtschreibereien, weil für einen Grossteil von Anfragen bei den Grundbuchämtern bereits heute der elektronische Zugriff auf Grundbuchdaten eingeführt ist. So ermöglicht die Plattform Terravis, welcher der Kanton Solothurn angeschlossen ist, die Abfrage von Grundbuchdaten für Institutionelle (wie Banken, Versicherungen oder Vorsorgeorganisationen), Notare und Behörden. Diese (kostenpflichtige) Plattform dient als Auskunftsportal und soll in Zukunft auch für die Abwicklung von Hypothekar-, Grundstück- und Handelsregistergeschäften genutzt werden können. Das Auskunftssystem Intercapi

ermöglicht ebenfalls via Internet einen direkten Zugriff auf die aktuellen Grundbuchdaten des Kantons für all jene Personen, Institutionen oder Gemeinwesen, welche gesetzlich dazu ermächtigt sind, Grundbuchdaten einzusehen. Aktuell erhalten die Gemeinden, einzelne kantonale Ämter und Anstalten sowie die Nachführungsgeometer einen entsprechenden Zugriff. Derzeit haben 90 Gemeinden diesen kostenlosen Dienst beantragt und eingerichtet.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass die Online-Abfrage von Grundbuchdaten insbesondere im Geschäftsverkehr mit Institutionellen oder bei der Aufgabenerfüllung durch Gemeinwesen und Dienststellen, welche Grundbuchdaten intensiv nutzen, bereits in weiten Teilen möglich ist. Trotzdem soll der elektronische Zugriff auf die öffentlich zugänglichen Daten des Grundbuches zusätzlich für alle Personen im Sinne des Vorstosses zur Verbesserung des Dienstleistungsangebotes ermöglicht werden, auch wenn dadurch keine wesentliche Entlastung der Amtschreibereien erwartet wird.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 26. Januar 2017 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Anita Panzer (FDP), Sprecherin der Justizkommission. Mit dem Auftrag von Jacqueline Ehrsam ist der Regierungsrat beauftragt worden, den Namen und die Identifikation eines Eigentümers oder eine Eigentümerin, die Eigentumsform und auch das Erwerbsdatum eines Grundstücks im Internet zugänglich zu machen. Sie erhofft sich dadurch eine Entlastung der Grundbuchämter, die bis jetzt dazu telefonisch Auskunft geben und mehr Transparenz auch in Bezug auf die Grundstücke. Gemäss Grundbuchverordnung darf schon heute jede Frau und jeder Mann diese Auskünfte vom Grundbuchamt verlangen. Er oder sie erhält - auch ohne irgendein Interesse glaubhaft zu machen - Auskunft über die Bezeichnung eines Grundstücks und die Grundstückbeschreibung, den Namen des Besitzers, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum. Diese Angaben sind öffentlich, können aber nicht online abgefragt werden. In den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft oder Luzern ist diese elektronische Auskunft bereits heute möglich. Die Daten sind bei uns an sich auch elektronisch verfügbar. Ebenfalls vorhanden ist die Applikation, die es ermöglicht, den Eigentümer oder die Eigentümerin auf der Grundbuchdatenbank abzufragen. Sie muss zum Schutz vor Serienabfragen lediglich noch weiterentwickelt werden, was gewisse Kosten verursachen wird. Die Abfragen sollten protokolliert und periodisch auch kontrolliert werden.

Der Regierungsrat ist bereit, die Form der Einsichtnahme zu ermöglichen. Er wird die Einführung dieses Dienstes in die Mehrjahresplanung Informationstechnologie aufnehmen. Die Kosten konnten noch nicht wirklich verifiziert werden. Für das Jahr 2018 sind aber 30'000 Franken in die Planung eingegeben worden. Ausserdem ist für die Umsetzung mit einem gewissen internen Aufwand beim Amt für Informatik zu rechnen. Eine wesentliche Entlastung der Amtschreibereien sei jedoch nicht zu erwarten, da für einen Grossteil der Anfragen dieser elektronische Zugriff an sich bereits eingeführt ist. Die Plattform Terravis, welcher der Kanton Solothurn angeschlossen ist, ermöglicht die Abfragen von Grundbuchdaten für die Institutionen bereits heute. Auch Intercapi ermöglicht Institutionen und vor allem Gemeinden solche Abfragen. Jetzt soll der elektronische Zugriff auf die öffentlich zugänglichen Daten des Grundbuches für alle Personen im Sinn einer Verbesserung des Service Public und zur Unterstützung der E Government Strategie von unserem Kanton ermöglicht werden - dies auch ganz im Sinn unseres Gottesdienstes von heute morgen. Es ist ein Auftrag, der dem Menschen dient. Mit dem Regierungsrat ist auch die Justizkommission einhellig der Ansicht, dass das Bedürfnis auf elektronische Abfragen seitens des Bürgers besteht und das Instrument auch gebraucht wird. Die Justizkommission hat diesem Auftrag einstimmig zugestimmt.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Nur ganz kurz: Beim Lesen der Antwort des Regierungsrats hat sich meine Anspannung stets vergrössert. Geht es jetzt auf ein «nein, aber», so wie es häufig der Fall ist oder doch auf ein «ja, obwohl». Tatsächlich - wir als Grüne Fraktion freuen uns, dass sich dieses Mal der Regierungsrat im Sinn einer verbesserten Dienstleistung zu einem Ja durchgerungen hat. Auch wenn der Regierungsrat schreibt, dass die Grundbuchämter nur unwesentlich durch den öffentlichen Zugang der Grundstückdaten entlastet werden, können wir sagen, dass auch eine unwesentliche Entlastung der Amtschreibereien eine wünschenswerte Entlastung ist. Wir stimmen diesem Auftrag zu.

Daniel Mackuth (CVP). Der Inhalt des Auftrags von Jacqueline Ehrsam wird aus Gründen der Transparenz der Grundbuchdaten bereits heute online den verschiedenen Gemeinwesen und Dienststellen von Gemeinden, Kantonen und Bund zur Verfügung gestellt. Sie haben den Ausführungen der Sprecherin

Anita Panzer entnehmen können, dass ein allgemeines Interesse besteht, die Daten auch allen online zur Verfügung stellen zu können. Das begrüssen wir einstimmig. Mit einzelnen Einschränkungen, wie zum Beispiel den Massenabfragen, sind wir natürlich auch ganz klar einverstanden. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion unterstützt und begrüsst das Vorgehen der Grundbuchämter, sprich des Kantons. Wir stimmen ergo einstimmig für die Erheblicherklärung.

Angela Kummer (SP). Es scheint einem Bedürfnis zu entsprechen, dass künftig auch Privatpersonen und nicht nur institutionelle wie Notare und Behörden online die Möglichkeit erhalten, die Grunddaten im Grundbuch abzufragen. Wichtig ist einzig, dass mit der neuen Applikation - wir haben es gehört - Massenabfragen nicht einfach über das Ganze hinaus zulässig sind. Wir sind etwas skeptisch, ob der Auftrag tatsächlich eine Entlastung der Grundbuchämter zur Folge hat. Aber zumindest ist es ein kleiner Schritt zu einer bürgerfreundlicheren Verwaltung, die wir auch begrüssen. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt dem Auftrag von Jacqueline Ehrsam einstimmig zu.

Johanna Bartholdi (FDP). Die Fraktion der FDP. Die Liberalen wird diesem unbestrittenen Auftrag und dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zustimmen, im Wissen darum, dass damit keine wesentliche Entlastung der Amtschreibereien erfolgt, es jedoch eine Verbesserung des Dienstleistungsangebots und der Bürgernähe mit sich bringt.

Jacqueline Ehrsam (SVP). Ich danke Ihnen für das Wohlwollen und die Aufnahme meines Auftrags. Der Kantonsratspräsident hat heute in seiner Ansprache gesagt, dass in Bezug auf die digitale Revolution etwas auf uns zukommen wird. Es trifft zu, dass die Leute heute immer mehr Anfragen im Internet tätigen möchten. Das gilt natürlich auch für die Grundbuchdaten der Eigentümer. Man möchte die Abfragen jederzeit und immer machen können, auch an einem Wochenende. Bis jetzt haben die privaten Personen, wie zum Beispiel ein Förster oder ein Bauer, beim Grundbuchamt die Informationen mühsam beschaffen müssen. Dies ist entweder telefonisch oder mit einem Termin erfolgt. Die Auskünfte sollen flexibler, schneller und benutzerfreundlicher werden. In vielen anderen Kantonen ist dies schon lange der Fall. Ich bin mir sicher, und als Unternehmerin weiss ich, dass jeder Grundbuchamt-Mitarbeiter entlastet wird und froh um jedes Telefon ist, welches er sich sparen kann und um jeden Termin, den er nicht wahrnehmen muss. Das führt zu einer Entlastung des Personals. Dem Regierungsrat möchte ich hier auch danken, dass er diesem Auftrag wohlwollend gegenübersteht und ihn unterstützt.

Urs Huber (SP), Präsident. Wir haben die Fraktionssprecher gehört. Der zuständige Regierungsrat verzichtet auf ein Votum. Wir kommen demnach zur Abstimmung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

Für Erheblicherklärung	94 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

A 0142/2016

Auftrag Daniel Urech (Grüne, Dornach): Konsequente Wiederverwertung von Steinen bei Strassenbauarbeiten im Kanton Solothurn

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 31. August 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2017:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Planung und Ausführung von Strassenbauarbeiten wenn immer möglich im Rahmen der Ausschreibungen vorzuschreiben, dass bereits vorhandene Pflaster-, Randsteine etc. wiederverwendet werden müssen oder dass vom Kanton zur Verfügung gestellte Recycling-Steine oder Steine aus einheimischer Produktion verwendet werden.

2. *Begründung.* Es ist störend und sorgt in der Bevölkerung immer wieder für berechnete Entrüstung, dass bei kantonalen Baustellen Steine von sehr weit weg (insbesondere aus China) verwendet werden.

Dies ist sowohl unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten wie auch im Hinblick auf die lokale Wertschöpfung problematisch. Auch wenn Sozial-Label verwendet werden, ist es unsinnig, Steine um die halbe Welt zu transportieren. Es ist unverständlich, dass zugleich häufig alte, vorhandene Steine ausgebaggert und entsorgt oder als Füllmaterial verwendet werden. Der Unmut über die Verwendung von Steinen aus China war bereits Thema von verschiedenen Vorstössen im Kantonsrat. Der Regierungsrat verwies dabei immer auf den fehlenden Handlungsspielraum aufgrund übergeordneter Submissionsvorschriften. Der vorliegende Auftrag lässt sich ohne Verstoss gegen diese Submissionsvorschriften umsetzen: Die Wiederverwendung von bereits vorhandenen Materialien kann im Rahmen einer Vergabe vorgeschrieben werden. Ebenso kann der Kanton die Verwendung von spezifischen Materialien aus eigenem Lager als Teil des Auftrags vorschreiben. Es ist anzunehmen, dass teilweise die Aufbereitung von Steinen für die Wiederverwertung oder deren Lagerung und Beschaffung im Inland durch den Kanton einen etwas höheren Aufwand bedeuten, als der Import von neuen. Da die Wiederaufbereitung von Materialien jedoch im Inland zu Lohneinkommen führt, dürfte dies gesamtwirtschaftlich dennoch sinnvoll sein. Zudem ist die Wiederverwertung und die Produktion im Inland ökologisch am sinnvollsten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Wiederverwendung vorhandener Natursteine. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf behauene Natursteine (Granit, Gneis etc.). Alte Betonrandsteine sind nicht Bestandteil der Stellungnahme des Regierungsrates, umso mehr diese bereits heute als Betongranulat wiederverwendet werden.

Wir unterstützen die gemäss Auftragstext geforderte Wiederverwendung von alten Steinen. Dies entspricht auch der heutigen Praxis. So wurden beispielsweise im Rahmen der Sanierung und Umgestaltung der Zuchwilerstrasse in Solothurn alte Randsteine wiederverwendet. Insgesamt wurden ca. 180 Laufmeter der ursprünglichen Steine wiederverbaut. Ein wesentlicher Teil der restlichen Randsteine werden im Werkhof der Stadt Solothurn gelagert und sollen für zukünftige Sanierungsarbeiten wiederverwendet werden.



Abbildung 1: Übergang alt/neu



Abbildung 2: Steindepot (Zwischenlager)



Abbildung 3: Übergang alt/neu

Gemäss Auftragstext soll die Wiederverwendung bestehender Pflaster- und Randsteine in den Ausschreibungen der Bauarbeiten vorgeschrieben werden. Auch dies entspricht für Vorhaben, welche mit dem oben beschriebenen Beispiel übereinstimmen, der heutigen Praxis. Für diese wird in den Ausschreibungsunterlagen die Wiederverwendung bestehender Pflaster- und Randsteine verlangt.

In vielen Fällen erfüllen die alten Steine jedoch die Anforderungen an die einzusetzenden Steine nicht. Als Beispiel seien die sogenannten «schräggestellten Schalensteine» erwähnt. Diese früher häufig einge-

setzten Steine werden vom Amt für Verkehr und Tiefbau aus Sicherheitsgründen und aufgrund der hohen Unterhaltskosten (beschränkte Dauerhaftigkeit der zahlreichen Fugen) nicht mehr eingesetzt. Ebenfalls ist in vielen Fällen die Wiederverwendung bestehender Steine aufgrund ihrer Abmessung nicht möglich. Deren Geometrie erfüllt vielfach die einzuhaltenden Normanforderungen nicht. Auch sind die Steine oft in einem schlechten Zustand, sodass ein Wiedereinbau nicht sinnvoll ist. Eine zentrale Lagerung alter Steine durch die kantonalen Kreisbauämter wäre zudem aufwändig und nicht wirtschaftlich (Transporte, Vorhalten von Lagerraum etc.). Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen die Bauunternehmen jedoch am Vorhalten und Wiedereinsatz alter Steine interessiert sind, ist mit den Branchenvertretern zu klären.

Der Kanton Solothurn hat in Zusammenarbeit mit den Branchenvertretern eine Förderstrategie für die Wiederverwendung von mineralischen Bauabfällen erarbeitet. Diese Strategie wurde im Oktober 2016 vom Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes verabschiedet. Die Strategie fokussiert sich aktuell auf die Wiederverwertung von Ausbausphal, Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch. Die Förderung der Wiederverwendung von Pflaster- und Randsteinen ist aktuell nicht Bestandteil dieser Strategie. Sie soll jedoch in Zusammenarbeit mit den Branchenvertretern (Baumeisterverband) mit einem Konzept, wie die Wiederverwendung von alten Pflaster- und Randsteinen gezielt gefördert werden kann, erweitert werden.

3.2 Verwendung von Steinen aus einheimischer Produktion. Wir verstehen das Anliegen, dass nur Steine aus einheimischer Produktion verwendet werden sollen. Damit könnte weitgehend gewährleistet werden, dass nur Steine aus sozialverträglicher Produktion eingebaut werden. Eine entsprechende Vorgabe im Rahmen der Ausschreibung der Bauleistungen wäre jedoch nicht zulässig. Sie würde den Grundsätzen des Beschaffungsrechtes zuwiderlaufen.

Hingegen haben die Anbieter mit ihrem Angebot eine Selbstdeklaration einzureichen. Mit dieser haben sie zu bestätigen, dass bei der Herstellung der gelieferten Materialien die Vorgaben der Internationalen Labour Organisation (ILO) der Vereinten Nationen (resp. der entsprechenden Kernarbeitsnormen der ILO) eingehalten werden. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der entsprechende Nachweis zu erbringen. Dies kann über ein anerkanntes Label, welches auf den ILO-Kernarbeitsnormen aufbaut, oder mit einem gleichwertigen Nachweis erbracht werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sind die Materialien durch den Unternehmer auf seine Kosten durch Materialien zu ersetzen, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllen.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Planung und Ausführung von Strassenbauarbeiten vorzuschreiben, dass - wenn möglich - aufbereitete, bereits verwendete Pflaster- und Randsteine verbaut werden.

b) Zustimmung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 24. Januar 2017 zum Antrag des Regierungsrats.

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich stelle das Geschäft stellvertretend für Brigit Wyss, die befördert worden ist, vor. Ich kann mich relativ kurz und bündig fassen. Der vorliegende Auftrag von Daniel Urech verlangt, dass bei der Planung und der Ausführung von Strassenbauarbeiten, wenn immer möglich, im Rahmen der Ausschreibung vorzuschreiben ist, dass bereits vorhandene Pflaster-, Randsteine etc. verwendet werden oder dass die vom Kanton zur Verfügung gestellten Recycling-Steine oder Steine aus einheimischer Produktion eingesetzt werden. Der Regierungsrat seinerseits findet die Stossrichtung dieses Auftrags richtig und hält fest, dass es bereits heute gängige Praxis sei, Randsteine aus Granit oder Gneis, wenn sie vom Profil her passen, wieder einzubauen. In diesen Fällen wird auch die Ausschreibung so ausgelegt, dass dies tatsächlich legitim ist. Allerdings ist es bei Weitem nicht überall möglich, da einerseits die Profile nicht passen oder andererseits die Lagermöglichkeiten des Kantons beschränkt sind beziehungsweise mit hohen Lager- und Transportkosten verbunden wären. Zum zweiten Punkt hält er fest, dass das Vorschreiben von Steinen aus einheimischer Produktion dem geltenden Submissionsrecht auf Bundesebene widerspricht. Trotzdem ist er aber der Meinung, dass zumindest der erste Teil des Auftrags Sinn macht. Er schlägt Ihnen daher den vorliegenden, abgeänderten Wortlaut vor, der lautet: «Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Planung und Ausführung von Strassenbauarbeiten vorzuschreiben, dass - wenn möglich - aufbereitete, bereits verwendete Pflaster- und Randsteine verbaut werden.» Die Diskussion in der Kommission hat sich vor allem um die Verhältnismässigkeit dieses Auftrags gedreht. Man ist zwar der Meinung, dass die Wiederverwendung von Steinen vor allem dort sinnvoll ist, wo sie an der gleichen Baustelle ohne grosse Transporte unmittelbar vor Ort wieder eingesetzt werden können, indem man sie zwischenlagert oder aber, wenn sie der Unternehmer in ein eigenes Depot bringt und am Schluss wieder mitnimmt. Dass abgenutzte Steine ihre Wiederverwertung vielfach im Koffermaterial finden, ist allerdings auch eine Form von Recycling, die Sinn macht und allenfalls bezüglich der Grauenergie Vorteile haben kann.

Ebenso hat in der Kommission weitgehend ein Konsens darüber geherrscht, dass die bestehende Submissionsregelung für unsere Exportnation letztendlich wichtig ist. Vor allem aus diesem Grund unterstützt die Kommission den Antrag des Regierungsrats einstimmig, dies auch, weil man die Meinung vertreten hat, dass zumindest die vorhandenen Möglichkeiten zur Materialbeschaffung im Inland soweit als möglich ausgenutzt werden.

Beat Künzli (SVP). Die SVP-Fraktion wird diesen Auftrag grossmehrheitlich ablehnen. Wir können nicht nachvollziehen, dass der Auftraggeber hier etwas verlangt, das bereits erfüllt ist. Genau das wird von Ihrer Seite hier im Rat kritisiert, dass Dinge in Auftrag gegeben werden, die bereits erfüllt werden. Dort, wo es möglich ist, herrscht bereits heute die gängige Praxis, dass alte, noch gut brauchbare Steine wiederverwertet werden. Es befremdet uns sehr, dass Daniel Urech überdies eine konsequente Wiederverwertung fordert. Einerseits müssten dann auch Steine verwertet werden, die in der Abmessung oder in der Qualität nicht mehr den Anforderungen genügen. Da muss die Freiheit des Unternehmers gewährleistet bleiben. Andererseits müsste Daniel Urech als Jurist wissen, dass eine entsprechende Vorgabe im Rahmen der Ausschreibung rechtlich nicht zulässig wäre. Da der Kanton bereits im Rahmen der Förderstrategie für diese Wiederverwendung von mineralischen Bauabfällen an der Erarbeitung eines Konzepts, speziell für Pflaster- und Randsteine, ist und es ganz allgemein bereits heute, wo immer möglich, so gehandhabt wird, ist dieser Auftrag definitiv völlig überflüssig.

Weder dem Originaltext noch dem regierungsrätlichen Text können wir in dieser Form zustimmen. Sie unterscheiden sich inhaltlich kaum und sprechen beide in der Möglichkeitsform. Einer sagt «wenn immer möglich» und der andere sagt «wenn möglich». Der Regierungsrat hat ein wenig Tinte eingespart. Es stellt sich höchstens die Frage, ob man diesen Auftrag erheblich erklärt und gerade abschreiben möchte oder ob man ihn ablehnt, da er bereits umgesetzt ist und schlichtweg gar nichts bringt. Wir von der SVP-Fraktion machen es kurz, sprechen uns für das Zweite aus und lehnen ihn ab.

Daniel Urech (Grüne). Dass im Strassenbau Steine aus China - und nicht etwa Seidenhemden, Soldatenstiefel, Essbesteck oder Werkzeuge verwertet werden, es sind Steine - ist ein absolutes Ärgernis. Ich verstehe die SVP nicht. Aus wirtschaftlichen sowie aus ökologischen Gründen ist das ein Blödsinn. Gemeinden, Kantone und der Bund - ich schliesse niemanden aus - haben da noch einiges an Entwicklung vor sich, um diese Art von Blödsinn zu unterbinden. Das Bewusstsein ist glücklicherweise vorhanden. Mit wem man auch immer spricht, es wird Bedauern geäussert, dass wir solche Importe tätigen und massenhaft solche Steine verbauen. Daher hat es mich auch sehr gefreut, dass ich für diesen Auftrag Unterschriften von allen grossen Parteien in diesem Saal bekommen habe. Wiederverwerten sollte erste Priorität haben, im Inland neu beschaffen zweite. Wie der Regierungsrat richtig schreibt, ist es leider beschaffungsrechtlich nicht zulässig, dass bei der Ausschreibung von Bauleistungen eine Vorgabe zur Herkunft dieser Steine gemacht wird. Man muss aber aufpassen, denn das Zauberwort ist «bei der Ausschreibung der Bauleistungen». Hingegen ist es zulässig, die Verwendung von bereits vorhandenen Steinen oder die Verwendung von bereits separat beschafften oder an einem anderen Ort ausgebauten Steinen zu verlangen. Bei der Frage, was beschafft werden soll, gewährt das Beschaffungsrecht dem Staat grosse Freiheit. So ist er frei zu entscheiden, ob etwas repariert werden soll oder ob man eine Neuanschaffung tätigen möchte. Wir sehen das bestens bei uns im Kantonsratssaal. Ein Bauunternehmer hätte noch so günstig offerieren können, wir mussten hier keine Fenster aus China einbauen. Wir haben immer noch die schönen Butzenscheiben und die schönen Holztüren, auch wenn es vielleicht billiger gewesen wäre, diese zu ersetzen. Der Regierungsrat möchte den Auftrag zuerst einmal auf die Wiederverwertung beschränken. Das ist aus meiner Sicht in Ordnung und ich ziehe den ursprünglichen Wortlaut zugunsten desjenigen des Regierungsrats und der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zurück. Ich möchte aber anregen, dass man trotzdem - zum Beispiel im Hinblick auf ein Projekt, bei dem viele Steine gebraucht werden oder für Steine, die immer wieder in ähnlicher Art eingebaut werden müssen - eine separate Beschaffung, in einem Mass bei dem ein Einladungsverfahren zulässig ist, vorsieht und prüft. Es ist mir klar, dass wir nicht jeden Stein zentral lagern und wiederverwerten können. Gerade das Beispiel, das der Regierungsrat mit Fotos aufführt, zeigt, dass eine Verwertung durchaus nicht immer am selben Ort geschehen muss. Es muss so gehen, wenn wir mit den endlichen Ressourcen unseres Planeten sinnvoll umgehen möchten. In diesem Sinn hofft die Grüne Fraktion auf einen möglichst klaren Auftrag des Kantonsrats an den Regierungsrat, die inländische Wertschöpfung zu fördern, wie wir das mit dem Holz auch schon machen.

Heiner Studer (FDP). Die Anliegen des Auftraggebers Daniel Urech sind für mich verständlich und berechtigt, wenn man das im ersten Moment betrachtet. Mir sind auch Bemerkungen aus der Bevölkerung bei solchen Baustellen bekannt. Für viele Personen ist nämlich die Entfernung eines Steins mit dessen

Vernichtung oder Entsorgung gleichzusetzen. Da wäre die Aufklärung seitens des Unternehmers und seitens des Ingenieurs bei den Anstössern meistens sehr hilfreich. Wir haben gehört, dass bereits heute - je nach Zustand dieser Steine oder auch allgemein von anderen Baumaterialien - alles was möglich ist, wieder verwendet oder recycelt wird. Mir ist nicht bekannt, dass brauchbare - für mich heisst brauchbar mit einem vertretbaren Aufwand nutzbar gemachte - Steine einfach entsorgt würden. Es liegt ja auch im Interesse des Baumeisters, solche Steine zurückzunehmen und bei anderen Baustellen oder vielleicht auf der gleichen Baustelle wieder einzusetzen. Es muss ja nicht der Kanton sein, der alle diese Steine lagert. Aber eine Aufnahme von zusätzlichen Vorschriften in der Ausschreibung lehnen wir mehrheitlich ab. Wer solche Offertunterlagen kennt, weiss, wie umfangreich die Ausschreibungen jetzt schon sind. Da wird noch ein Wunsch ergänzt und da wird eine Bestimmung angefügt, dies alles zu prüfen. Schlussendlich ist es sehr kompliziert. Genau das wollen wir nicht fördern, indem wir diesem Auftrag zustimmen respektive dem abgeänderten Auftragstext des Regierungsrats. Die Fraktion FDP/Die Liberalen lehnt den abgeänderten Auftrag des Regierungsrats mehrheitlich ab.

Fabian Müller (SP). Die Fraktion SP/Junge SP ist klar der Meinung, dass wir in allen Bereichen darauf achten müssen, dass wir soweit wie möglich geschlossene Recyclingkreisläufe entwickeln und umsetzen können. Einer dieser Bereiche sind auch die im Auftrag von Daniel Urech erwähnten Pflastersteine und Randsteine. Es kann nicht sein, dass wir solche Steine aus China und aus anderen, weit entfernten Gegenden in die Schweiz verschiffen lassen. Es ist einfach ökologischer Unsinn. Zusätzlich ist bekannt, dass die Arbeitsbedingungen zur Herstellung dieser Steine häufig schlecht sind. Es ist somit ökologisch sowie sozial ein Muss, solche Steine soweit wie möglich wieder zu verwerten oder darauf zu achten, dass sie zumindest aus regionaler Produktion stammen, wenn man solche braucht. Betreffend der Argumentation des Regierungsrats, dass es aufgrund des Beschaffungsrechts nicht möglich ist, nur Steine aus einheimischer Produktion zu verwenden, hat Daniel Urech in seinem Votum Klarheit geschaffen. Wir verweisen hier auf den Kanton Basel-Stadt, der ausschliesslich Randsteine aus dem Tessin einsetzt. Sie kaufen diese Steine selber. Gemäss dem Kanton Basel-Stadt haben sie dadurch eine bessere Kontrolle und können die Qualität, gemäss einem Zitat aus dem «Beobachter», besser gewährleisten. Ausgenommen vom Vorherigen unterstützen wir die Antwort des Regierungsrats. Speziell erachten wir es als ein sehr gutes Vorgehen, dass bei Projektausschreibungen den Baumeistern vorgeschrieben wird, dass sie gut erhaltene Rand- und Pflastersteine wieder verwenden müssen, das Materialhandling übernehmen und die Steine in neue Projekte integrieren sollen. Wir können nachvollziehen, dass sich nicht alle Pflastersteine oder Randsteine recyceln lassen. Es muss aber das Ziel sein, so viel wie möglich von ihnen wieder zu verwerten, bevor man neue einkauft. In diesem Sinn können wir den Änderungsantrag des Regierungsrats unterstützen.

Beatrice Schaffner (glp). Wir in der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion begrüßen diesen Auftrag, denn er nimmt ein Thema auf, das uns sehr wichtig ist - nämlich das Schliessen von Kreisläufen. Wir finden es extrem stossend, dass für Pflaster-Bauarbeiten Steine aus China oder vielleicht aus Pakistan oder von sonst irgendwoher importiert werden. Aber wir sehen natürlich auch das GATT/WTO, welches die Beschaffung der öffentlichen Hand regelt. Die öffentliche Hand kann nicht einfach vorschreiben, wo, was und wie beschafft wird, sondern dass man es auf Funktionalitäten beschränken muss. Wenn jetzt die Vorgabe besteht, dass ein Baumeister diese Steine wiederverwenden muss und solange das sinnvoll ist, gibt es dem Baumeister immer noch ausreichend Handlungsspielraum, um zu entscheiden, ob er die Steine wieder als Randsteine wiederverwenden, sie brechen und als Koffermaterial wiederverwerten oder im schlimmsten Fall deponieren soll. Das Deponieren ist nicht attraktiv und wird von Jahr zu Jahr teurer. Wir unterstützen mehrheitlich den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und des Regierungsrats.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Dieser Auftrag ist zweiteilig, wie es auch erwähnt worden ist. Auf der einen Seite haben wir den Recyclingteil, auf der anderen Seite den Beschaffungsteil. Nachdem Daniel Urech seinen Wortlaut zugunsten desjenigen des Regierungsrats fallen lässt, habe ich nur noch zum ersten Teil eine Ergänzung, nämlich zum Recyclingteil. Wir unterstützen den Recyclinggedanken natürlich sehr. Er entspricht unserem Nachhaltigkeitsempfinden. Das geht weit über die Steine hinaus. Ich erinnere hier an die EOS, an die Elektroofenschlacke der Stahl Gerlafingen, die sich anhäuft und auftürmt. Auch sie möchten diesen Baustoff verwenden. Wir sind sehr gerne einverstanden, dass man auch dies bei gewissen Bauvorhaben zulässt. In Absprache mit den Baumeistern des Kantons Solothurn haben wir eine Recyclingstrategie verabschiedet. Wenn wir eine Ausschreibung machen, sind sie damit einverstanden, dass diese Recyclinggedanken mit in die Ausschreibung kommen. Ich bin der Meinung, dass dies sicher eine gute Sache ist. Sie ist für unseren Kanton nachhaltig. Wie es

bereits angedeutet worden ist, geht es leider nicht immer. Defekte Steine können wir nicht verwenden. Aber wenn immer möglich schreiben wir es in die Ausschreibung hinein, in Absprache mit den Baumeistern.

Urs Huber (SP), Präsident. Wenn es keine weiteren Voten mehr gibt, kommen wir zur Abstimmung über diesen Auftrag. Daniel Urech hat sich dem Regierungsrat angeschlossen. In diesem Sinn gibt es nur eine Abstimmung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

Erheblicherklärung (Fassung Regierungsrat)	52 Stimmen
Dagegen	41 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Urs Huber (SP), Präsident. Der Auftrag wurde in der Fassung des Regierungsrats erheblich erklärt. Wir kommen damit zum Schluss. Ich habe noch eine Unterlassungssünde begangen, denn ich habe vom Alterspräsidenten ein Geschenk erhalten und habe mich dafür noch nicht bedankt. Ich möchte recht herzlich danken. Und was ich auch immer gesagt habe, ich habe durchaus eine Seite an mir, die sagt «es isch immer eso gsi». Da muss man also keine Bedenken haben. Vielen Dank. Ich stelle auch fest, dass das neue Parlament am Anfang schneller gewesen ist als das alte Parlament am Schluss. Vielleicht erstaunt das die Neumitglieder und vielleicht ist es morgen wieder anders - aber dennoch, das ist etwas zum Mitnehmen. Ich wünsche Ihnen gute Fraktionssitzungen. Wir sehen uns morgen um 8.30 Uhr wieder.

Schluss der Sitzung um 12:35 Uhr